

Kinder- und Jugendwohngruppe (WG-KIJU)

I.A.

1. Funktion und Ziele

1.1 DEFINITION

Kurzbeschreibung

Die Kinder- und Jugendwohngruppe ist eine Einrichtung für Kinder und Jugendliche, die einer Fremdunterbringung bedürfen und soll den zu betreuenden Kindern und Jugendlichen außerhalb der Familie einen Lebensraum bieten, in dem die Befriedigung ihrer individuellen, entwicklungsbedingten, emotionalen, körperlichen und sozialen Bedürfnisse sichergestellt ist. Das Erlernen von Selbstbestimmung und Alltagskompetenz wird durch Übereinkünfte und Routinen ermöglicht und eine individuelle Ortseinbindung der biografischen Entwicklung geboten. Das Leben in der Kinder- und Jugendwohngruppe ist möglichst an familiennahen bzw. -ähnlichen Beziehungsregeln auszurichten. Nach Möglichkeit wird an einer Rückführung in die (Herkunfts-) Familie gearbeitet.

Ziel

Ziel ist der Erwerb von Ressourcen für die Aufarbeitung von sozialen und emotionalen Defiziten, die soziale Reintegration und Behebung von Teilleistungsdefiziten durch gezielte individuelle Förderung. Zukunftsplanung erarbeiten, Selbständigkeit/Selbstorganisation

1.2 ZIELGRUPPE

Kinder und Jugendliche von 5 Jahren bis 15 Jahren, im Ausnahmefall, wie bei Geschwistergruppen, auch darunter bis zur Beendigung der Schulpflicht, im Ausnahmefall, wie bei Geschwistergruppen, auch darüber.

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln bzw. kumulativ vorliegen

- Gefährdung des Kindeswohls umfasst Formen riskanter Lebensbedingungen, die eine Gefahr der Desintegration nach sich ziehen bzw. eine gelungene Entwicklung gefährden und die Entfaltung lebensbewältigender Handlungsfähigkeit nicht erwarten lassen
- Entwicklungsverzögerungen und Förderungsdefizite
- Verhaltensauffälligkeiten (nicht altersgemäßes, sozial unreifes Verhalten, Aggressivität etc.)
- Verwahrlosungssyndrom
- Schwere emotionale Vernachlässigung
- Folgeprobleme aus Beziehungsabbrüchen

1.2.2 Ausschlussgründe

Kinder und Jugendliche mit starker Körperbehinderung, wesentlichen kognitiven Beeinträchtigungen oder akuter Abhängigkeit von legalen und illegalen Drogen sowie selbst-/fremdgefährdenden Gewaltbereitschaft.

1.3. AUSWAHL DES DIENSTES

- Es ist die gelindeste zum Ziel führende Maßnahme anzuwenden
- Bei der Auswahl des Dienstes sind die Grundsätze Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden
- Auf Makro Ebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten
- Unterstützendes und problemlösendes Handeln ist gemäß der Prinzipien: Wahrnehmen, Ordnen, Teilnehmen, Für-Möglichhalten, zu organisieren und auf die Zielperson unter Berücksichtigung ihres Lebenssettings auszuwählen und abzustimmen

2. Leistungsangebot

2.1 GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterteilen ist, hat sich an sozialpädagogisch/sozialarbeiterischen Konzepten zu orientieren:

- Empowerment:
- Case-Management
- Netzwerkansatz
- Lebensweltorientierte Kinder- und Jugendhilfe
- Hilfe zur biografischen Lebensbewältigung-Biografiearbeit
- Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen bei allen das Zusammenleben betreffenden Ereignissen und Entscheidungsprozessen
- Individualisierung

2.2 GRUNDSÄTZE DER PÄDAGOGISCHEN BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere Folgendes fördern:

- Aufarbeiten der eigenen biografischen Besonderheiten
- Aufbau emotionaler Stabilität und Beziehungsfähigkeit
- Entwicklung von Selbstsicherheit, Selbstwertgefühl und einer stabilen, altersgemäßen Persönlichkeitsstruktur
- Entwicklung von Selbständigkeit und Eigenverantwortung
- Möglichkeiten der Stressbewältigung und Aufbau von realistischen Perspektiven
- Strukturieren des Alltags und Erlernen einer sinnvollen Arbeitshaltung, Aufbau eines tragenden sozialen Netzes
- Persönliche Freizeitkompetenz individuell und in Interessensgruppen
- Entwicklung von leistungsorientiertem Handeln in bezug auf Bildung und Arbeit
- Aufbau einer individuellen Lernmethode und -haltung
- Reintegration in die Herkunftsfamilie oder in das heimische Milieu
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
- Erlernen von Gruppenfähigkeit

2.3 LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

Art	Inhalt / Tätigkeit	durchgängige Anwesenheit / Erreichbarkeit
Tagdienst	Aktiver Betreuungsdienst; pädagogische, pflegerische, betreuende Aktivitäten bzw. Versorgung (Vollverpflegung)	06.00 - 08.00 Uhr 12.00 - 22.00 Uhr
Nachtarbeitsbereitschaft	Anwesenheit in der Einrichtung, schläft – wird aktiv bei Bedarf (selbst wahrgenommen bzw. aktive Anfrage eines/r Bewohners/Bewohnerin) durch pädagogische Fachkraft (abgeschlossene Ausbildung lt. Qualifikationsvorgaben)	22.00 - 06.00 Uhr
Tagbereitschaft	Nur für Kinder- und Jugendliche, die keiner Beschäftigung/Beschulung nachgehen bzw. wegen (vorübergehender) Krankheit oder während des Urlaubs keine andere Betreuungsform in Anspruch nehmen (können). Anwesenheit in der Einrichtung, wird aktiv bei Bedarf (selbst wahrgenommen bzw. aktive Anfrage eines/r Kindes/Jugendlichen)	365 Tage / Jahr 08.00 – 12.00 Uhr
	• Unterkunft und volle Verpflegung • Sonn- und Feiertagsdienst • Familienarbeit (Elternarbeit)	

3. Qualitätssicherung

3.1. STRUKTUR-STANDARDS

Konzeptqualität

Das jeweilige sozialpädagogische Konzept (Methode, Menschenbild, pädagogischer Bezug) hat sich an je aktuell üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich fundierten Kriterien sowie an Methoden Sozialer Arbeit zu orientieren

3.1.1 Einrichtung

Einrichtungsgröße: Richtwert 13 Kinder und Jugendliche

Standort und Umgebung:

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen müssen erfüllt werden:

- Es ist sicherzustellen, dass den Jugendlichen die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglicht wird
- Es ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Infrastruktur (Geschäfte, ÄrztInnen, Institutionen) vorhanden ist
- Eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz muss im nahen Umfeld vorhanden sein

Raumbedarf

Die Einrichtung muss nach folgenden Grundsätzen errichtet sein (Raumgröße 30 m² pro Jugendlichem Gesamtraumbedarf)

- Einzelzimmer rund 14m²
- Zweibettzimmer rund 22m²
- Küche
- Essbereich
- Gemeinschaftsräume
- Geschlechtergetrennte WC, Badezimmer/Duschen
- Büro, Besprechungszimmer, BetreuerInnenzimmer
- Gartenfläche

Die Einrichtung ist bedarfsgerecht und jeweils nach dem baulichen und aktuellen Stand der Technik zu errichten.

3.1.2 Fachpersonal

Pädagogische Leitung:

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals
Maximalwert: 6,7% Dienstposten (DP)/100% BetreuerInnendienstposten

Gesamtpersonalbedarf:

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Kinder

Personalbedarf: 50 % DP/KlientIn inklusive Leitung

Qualifikation:

Die MitarbeiterInnen müssen eine abgeschlossene Ausbildung in Ausbildungseinrichtungen, welche von Bund oder Ländern anerkannt sind, vorweisen: Studium Pädagogik mit Schwerpunkt Sozialpädagogik, Studium Psychologie, Abschluss der Sozialakademie oder FH Soziale Arbeit mit Schwerpunkt Jugend und Familie,

Lehramt für Volks-, Haupt- und Sonderschulen ab 1997, Abschluss einer Bildungsanstalt für Kindergarten-, Sonderkindergarten- Hort oder Sozialpädagogik, Abschluss zum Diplomsozialbetreuer mit Schwerpunkt Familienarbeit, Abschluß einer Akademie für Sozialpädagogik mit zumindest 120 ECTS, ausgebildete JugendarbeiterInnen mit zumindest 1100 Ausbildungsstunden.

30% der Mitarbeiter können in Ausbildung zu obgenannten Berufen stehen, müssen aber mindestens 2/3 der Ausbildung bereits erfolgreich abgeschlossen haben.

2.4 PROZESS-STANDARDS

3.2.1 Organisation

- Aufbau und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- Im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden zu erfolgen
- Dienstplan des Fachpersonals

3.2.2 Dokumentation

Die klientInnenspezifische Dokumentation hat während der Betreuungszeit und in Kooperation mit den Betreuten zu erfolgen und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

Stammdaten:

- Anamnesebogen der behördlichen (Dipl.-) SozialarbeiterIn weiterführen
- Stammdatenblatt der behördlichen (Dipl.-) SozialarbeiterIn weiterführen
- Medikation und vorliegende Befunde
- Schriftlicher Übergabebericht der/des (Dipl.-) SozialarbeiterIn/s mit konkreter Zielformulierung

Die Betreuungs- und Entwicklungsdokumentation :

An Hand der Dokumentation muss der Betreuungsverlauf nachvollziehbar sein und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- IST-Standerhebung aus Übergabebericht der behördlichen (Dipl.-) SozialarbeiterIn übernehmen
- Betreuungs- bzw. Entwicklungsplan wird mit den Betroffenen gemeinsam erstellt
- Betreuungsprotokoll mit An/Abwesenheit, besonderen Vorkommnissen, Außenkontakten
- Betreuungs- bzw. Entwicklungsbericht (ist 1x jährlich unaufgefordert an den/die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde/fallführende (Dipl.-) SozialarbeiterIn zu senden)
- Evaluationsgesprächsprotokoll mit dem Kind/Jugendlichen, deren/dessen Familie und der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bzw. dem/der fallführenden (Dipl.-)SozialarbeiterIn,
- Abschlußbericht inklusive Maßnahmenerfolg

Arbeit mit dem Herkunftssystem des/der KlientIn:

- Eltern/Familiengespräch insbesondere bei Neuaufnahme, Beendigung und bei Bedarf
- Festlegung der Besuchsregelung und Besuchsbegleitung obliegt dem/der der behördlichen (Dipl.-)SozialarbeiterIn

Außenkontakte mit Bezug zum/zu den KlientIn:

Aufnahme-/Abschlussgespräch, Helferkonferenz 1x jährlich und bei Anlaß

Im Gesprächsprotokoll sind zu dokumentieren:

- Mit wem wurde gesprochen (und seine Beziehung zum/zur KlientIn)
- Inhalt und Ergebnisse der Gespräche

3.2.3 Fachpersonal/Personalentwicklung

- Teambesprechungen und Supervisionen sind je nach Erfordernis abzuhalten und in Anspruch zu nehmen
- Fortbildungen sind wahrzunehmen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Einschulung neuer MitarbeiterInnen
 - Jährliches MitarbeiterInnengespräch

3.3 ERGEBNIS-STANDARDS

- Jahresentwicklungs- und Betreuungsberichte sind zu erstellen und an die/den fallführende/n (Dipl.-) SozialarbeiterIn zu übermitteln
- Die Prüfung des individuellen Maßnahmenerfolgs erfolgt über die Bezirksverwaltungsbehörde
- Erstellen eines Abschlussberichtes inklusive Maßnahmenerfolg

Sozialpädagogische Wohngemeinschaft für Kinder und Jugendliche (WG-SPÄD)

I.B.

1. Funktion und Ziele

1.1 DEFINITION

Kurzbeschreibung

Die Sozialpädagogische Wohngemeinschaft ist eine Einrichtung für Kinder und Jugendliche, die einer Fremdunterbringung bedürfen. Das Erlernen von Selbstbestimmung und Alltagskompetenz wird durch Übereinkünfte und Routinen ermöglicht und eine individuelle Ortseinbindung der biografischen Entwicklung geboten. Das Leben in der Wohngemeinschaft ist möglichst an familiennahen bzw. -ähnlichen Beziehungsregeln auszurichten. Nach Möglichkeit ist an einer Rückführung in die (Herkunfts-) Familie zu arbeiten.

Ziel

Ziel sind die Emanzipation des Jugendlichen und der Erwerb von Ressourcen, die eine Lebensform in Selbstorganisation und Selbstständigkeit ermöglichen. Entscheidungsfähigkeit, Handlungskompetenz und Mitwirkungsmöglichkeiten werden erweitert und Benachteiligung/Defizite reduziert.

1.2 ZIELGRUPPE

Kinder und Jugendliche zwischen 10 und 18 Jahren

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln bzw. kumulativ vorliegen

- Gefährdung des Kindeswohls umfasst Formen riskanter Lebensbedingungen, die eine Gefahr der Desintegration nach sich ziehen, bzw. eine gelungene Entwicklung gefährden und die Entfaltung lebensbewältigender Handlungsfähigkeit nicht erwarten lassen
- Soziale Verhaltensauffälligkeiten (nicht altersgemäßes, sozial unreifes Verhalten, Aggressivität etc.)
- Entwicklungsverzögerungen und Förderungsdefizite
- Verwahrlosungssyndrom
- Schwere emotionale Vernachlässigung
- Folgeprobleme aus Beziehungsabbrüchen

1.2.2. Ausschließungsgründe

Kinder und Jugendliche mit starker Körperbehinderung, wesentlichen kognitiven Beeinträchtigungen, Suizidproblematik oder akuter Abhängigkeit von legalen und illegalen Drogen sowie einer selbst-/fremdgefährdenden Gewaltbereitschaft.

1.3 AUSWAHL DES DIENSTES

- Es ist die gelindeste zum Ziel führende Maßnahme anzuwenden
- Es sind bei der Auswahl des Dienstes die Grundsätze Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden
- Auf Makro Ebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten
- Unterstützendes und problemlösendes Handeln ist gemäß der Prinzipien: Wahrnehmen, Ordnen, Teilnehmen, Für-Möglichhalten zu organisieren und auf die Zielperson unter Berücksichtigung ihres Lebenssettings auszuwählen und abzustimmen

2. Leistungsangebot

2.1 GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterteilen ist, hat sich an sozialpädagogisch/sozialarbeiterischen Konzepten zu orientieren:

- Empowerment
- Case-Management

- Netzwerkanatz
- Lebensweltorientierte Kinder- und Jugendhilfe
- Hilfe zur biografischen Lebensbewältigung- Biographiearbeit
- Einbeziehung der Jugendlichen bei allen das Zusammenleben betreffenden Ereignissen und Entscheidungsprozessen
- Individualisierung

2.2 PÄDAGOGISCHE BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere Folgendes fördern:

- individuelle schulische und berufliche Entwicklung
- Bindungs- und Beziehungsfähigkeit
- Aufarbeiten der eigenen biografischen Besonderheiten
- Stärkung und Entwicklung eines positiven Selbstwertes
- Selbständigkeit und Eigenverantwortung
- Bewältigung persönlicher und familiärer Probleme
- Entdecken der eigenen Fähigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
- Erlernen von sozialer Kompetenz (Freizeitgestaltung, Gruppenaktivitäten)
- Kooperation in der Eindämmung gesundheitlicher Defizite
- Gegebenenfalls Rückführung in die Familie oder
- Vorbereitung auf Leben in anderer Betreuungsform/Verselbständigung
- Bewältigung der dissozialen Verhaltensstrukturen, die zur Einweisung führten (durch erlebnis-pädagogische Projektarbeit)
 - Aufarbeiten enttäuschter Ersatzvater (-mutter) – Beziehungen
 - Sinngenerierung durch pädagogisch angeleitete Erlebnisse auch in Risikobereichen
 - Lernen zu unterscheiden zwischen subjektiv wahrgenommenen (psycho-physisch erlebbaren) und gesellschaftlich wirksamen Risikosituationen
 - Erweiterung von Perspektiven bezüglich der An- und Einsichten in die eigene Lebenslage

2.3 LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

Art	Inhalt / Tätigkeit	Durchgängige Anwesenheit / Erreichbarkeit
Tagdienst	Aktiver Betreuungsdienst; pädagogische, pflegerische, betreuende Aktivitäten bzw. Versorgung (Vollverpflegung)	06.00 - 08.00 Uhr 14.00 – 22.00 Uhr
Nachtarbeitsbereitschaft	Anwesenheit in der Einrichtung, schläft – wird aktiv bei Bedarf (selbst wahrgenommen bzw. aktive Anfrage eines/r Bewohners/Bewohnerin) durch pädagogische Fachkraft (abgeschlossene Ausbildung lt. Qualifikationsvorgaben)	22.00 - 06.00 Uhr
Tagbereitschaft	Nur für Kinder- und Jugendliche, die keiner Beschäftigung/Beschulung nachgehen bzw. wegen (vorübergehender) Krankheit oder während des Urlaubs keine andere Betreuungsform in Anspruch nehmen (können). Anwesenheit in der Einrichtung, wird aktiv bei Bedarf (selbst wahrgenommen bzw. aktive Anfrage eines/r Kindes/Jugendlichen)	365 Tage/Jahr 08.00 - 12.00 Uhr

- Sonn- und Feiertagsdienst
- Unterkunft und volle Verpflegung
- Familienarbeit (Elternarbeit)
- Bei Bedarf erlebnispädagogische Projekte, sofern sie von der Bezirksverwaltungsbehörde genehmigt wurden

3. Qualitätssicherung

3.1 STRUKTUR-STANDARDS

Konzeptqualität

Das jeweilige sozialpädagogische Konzept (Methode, Menschenbild, pädagogischer Bezug) hat sich an je aktuell üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich fundierten Kriterien sowie an Methoden Sozialer Arbeit zu orientieren

3.1.1. Einrichtung

Einrichtungsgröße: Richtwert 9 Jugendliche

Standort und Umgebung:

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen müssen erfüllt werden:

- Es ist sicherzustellen, dass den Jugendlichen die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglicht wird
- Es ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Infrastruktur (Geschäfte, ÄrztInnen, Institutionen) vorhanden ist
- Eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz muß im nahen Umfeld vorhanden sein

Raumbedarf

Die Einrichtung muss nach folgenden Grundsätzen errichtet sein (Raumgröße 35 m² pro Jugendlichem Gesamtraumbedarf)

- 7 Einzelzimmer: rund 14m²
- 1 Zweibettzimmer: rund 22m²
- Küche
- Essbereich
- Gemeinschaftsräume
- Geschlechtergetrennte WC, Badezimmer/Duschen
- Büro, Besprechungszimmer, BetreuerInnenzimmer
- Gartenfläche

Die Einrichtung ist bedarfsgerecht und jeweils nach dem baulichen und aktuellen Stand der Technik zu errichten

3.1.2 Fachpersonal

Pädagogische Leitung

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals

Maximalwert: 6,7% Dienstposten (DP)/100% BetreuerInnendienstposten

Gesamtpersonalbedarf:

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Kinder

Personalbedarf: 67 % DP/Jugendlichen maximal inklusive Leitung

Qualifikation:

Die MitarbeiterInnen müssen eine abgeschlossene Ausbildung in Ausbildungseinrichtungen, welche von Bund oder Ländern anerkannt sind, vorweisen: Studium Pädagogik mit Schwerpunkt Sozialpädagogik, Studium Psychologie, Abschluss der Sozialakademie oder FH Soziale Arbeit mit Schwerpunkt Jugend und Familie,

Lehramt für Haupt- und Sonderschulen ab 1997, Abschluss einer Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik mit Zusatz Hort oder Sozialpädagogik, Abschluss einer Akademie für Sozialpädagogik mit zumindest 120 ECTS, ausgebildete JugendarbeiterInnen mit zumindest 1100 Ausbildungsstunden.

30% der MitarbeiterInnen können in Ausbildung zu obgenannten Berufen stehen, müssen aber mindestens 2/3 der Ausbildung bereits erfolgreich abgeschlossen haben.

3.2 PROZESS-STANDARDS

3.2.1. Organisation

- Aufbau und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- Im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden zu erfolgen.
- Dienstplan des Fachpersonals

3.2.2 Dokumentation

Die klientInnenenspezifische Dokumentation hat während der Betreuungszeit und in Kooperation mit den Betreuten zu erfolgen und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

Stammdaten:

- Anamnesebogen der behördlichen (Dipl.-) SozialarbeiterIn weiterführen
- Stammdatenblatt der behördlichen (Dipl.-) SozialarbeiterIn weiterführen
- Medikation und vorliegende Befunde
- Schriftlicher Übergabebericht der/des (Dipl.-) SozialarbeiterIn/s mit konkreter Zielformulierung

Die Betreuungs- und Entwicklungsdokumentation:

Anhand der Dokumentation muss der Betreuungsverlauf nachvollziehbar sein und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- IST-Standerhebung aus Übergabebericht der behördlichen (Dipl.-) SozialarbeiterIn übernehmen
- Betreuungs- bzw. Entwicklungsplan wird mit den Betroffenen gemeinsam erstellt
- Betreuungsprotokoll mit An/Abwesenheit, besonderen Vorkommnissen, Außenkontakten
- Betreuungs- bzw. Entwicklungsbericht (ist 1x jährlich unaufgefordert an die/den zuständige Bezirksverwaltungsbehörde/fallführende (Dipl.-) SozialarbeiterIn zu senden)
- Evaluationsgesprächsprotokoll mit dem Kind/Jugendlichen, deren/dessen Familie und der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bzw. dem/der fallführenden (Dipl.-) SozialarbeiterIn
- Abschlussbericht inklusive Maßnahmenenerfolg

Arbeit mit dem Herkunftssystem des/der Minderjährigen:

- Eltern/Familiengespräch insbesondere bei Neuaufnahme, Beendigung und bei Bedarf
- Festlegung der Besuchsregelung und Besuchsbegleitung obliegt der dem/der behördlichen (Dipl.-) SozialarbeiterIn

Außenkontakte mit Bezug zum/zur Minderjährigen:

Aufnahme-/Abschlussgespräch, Helferkonferenz 1x jährlich und bei Anlaß

Im Gesprächsprotokoll sind zu dokumentieren:

- Mit wem wurde gesprochen (und seine Beziehung zum Kind/Jugendlichen)
- Inhalt und Ergebnisse der Gespräche

3.2.3 Fachpersonal/ Personalentwicklung

- Teambesprechungen und Supervision sind je nach Erfordernis abzuhalten und in Anspruch zu nehmen
- Fortbildungen sind wahrzunehmen Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:

- Einschulung neuer MitarbeiterInnen
- jährliches MitarbeiterInnengespräch

3.2.4 Ergebnis-Standards

- Jahresentwicklungs- und Betreuungsberichte sind zu erstellen und an die/den fallführende/n (Dipl.-) SozialarbeiterIn zu übermitteln
- Die Prüfung des individuellen Maßnahmen Erfolgs erfolgt über die Bezirksverwaltungsbehörde
- Erstellen eines Abschlussberichtes inklusive Maßnahmen Erfolg

Wohngemeinschaft für Mutter mit Kind (WG-MUKI)

I.C.

1. Funktion und Ziele

1.1 DEFINITION

Kurzbeschreibung

In der Wohngemeinschaft lernen junge schwangere Frauen und Mütter, eigene Ressourcen zu nutzen, reale Lebenspläne zu entwickeln und ihren Kindern eine bedürfnisgerechte Versorgung und Umgebung zu bieten, die deren Entwicklung fördert.

Ziel

Das Grundziel ist die Befähigung der minderjährigen Mütter, ihren späteren Alltag (Beziehung, Wohnung, Arbeit, Haushalt und Kindererziehung) selbst zu meistern, um damit die Gefahr einer Störung im sozialen, emotionalen aber auch im psychischen sowie im physischen Bereich für Mutter und Kind auszuschließen.

1.2. ZIELGRUPPE

Schwangere Minderjährige oder Minderjährige Mütter mit Säuglingen/Kleinkindern, welche Unterstützung bei der Geburtsvorbereitung bzw. in den ersten Lebensmonaten des Kindes brauchen oder sich in einer Krisensituation befinden und für die keine andere Institution zuständig ist.

Die maximale Aufenthaltsdauer beträgt 6 Monate, in begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung um weitere 6 Monate möglich.

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln bzw. kumulativ vorliegen

- Gefährdung des Kindeswohls umfasst Formen riskanter Lebensbedingungen, die eine Gefahr der Desintegration nach sich ziehen, bzw. eine gelungene Entwicklung gefährden und die Entfaltung lebensbewältigender Handlungsfähigkeit nicht erwarten lassen
- Gravierende Unsicherheit im Umgang mit dem Kind
- Familiäre Schwierigkeiten mit der Herkunftsfamilie, mangelhaftes bzw. fehlendes unterstützendes soziales Netz
- Probleme bei der bedürfnisgerechten Versorgung des Kindes
- Lebensumstände, die eine gesundheitliche Gefährdung von Kind und/oder Mutter erwarten lassen
- Konflikte in der elterlichen Beziehung
- (Vermuteter) sexueller Missbrauch der Kindesmutter
- Kriminalität (-sfolgen)
- Prostitution

1.2.2 Ausschlussgründe

- Akute Alkohol- und/oder Drogen- bzw. Medikamentenproblematik, die eine nichtkontrollierbare Selbst- und/oder Fremdgefährdung beinhaltet
- Im Vordergrund stehende Pflege- bzw. Betreuungsbedürftigkeit wegen körperlicher, geistiger oder psychischer Beeinträchtigung
- Im Vordergrund stehende akute Alkohol- und/oder Drogen- bzw. Medikamentenproblematik
- Schweres delinquentes und gemeinschaftsgefährdendes Verhalten
- Akute Selbst- oder Fremdgefährdung
- Soziale Verwahrlosung, die eine Befähigung der minderjährigen Mutter, den späteren Alltag mit dem Kind zu meistern, unmöglich macht

1.3. AUSWAHL DES DIENSTES

- Es ist die gelindeste zum Ziel führende Maßnahme anzuwenden
- Bei der Auswahl des Dienstes sind die Grundsätze Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden
- Auf Makro Ebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten
- Unterstützendes und problemlösendes Handeln ist gemäß der Prinzipien: Wahrnehmen, Ordnen, Teilnehmen, Für-Möglichhalten zu organisieren und auf die Zielperson unter Berücksichtigung ihres Lebenssettings auszuwählen und abzustimmen

2. Leistungsangebot

2.1 GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterscheiden ist, hat sich an sozialpädagogisch/sozialarbeiterischen Konzepten zu orientieren:

- Empowerment
- Case-Management
- Netzwerkansatz
- Lebensweltorientierte Kinder- und Jugend- und Erwachsenenhilfe
- Hilfe zur biografischen Lebensbewältigung
- Einbeziehung der zu Betreuenden bei allen das Zusammenleben betreffenden Ereignissen und Entscheidungsprozessen
- Individualisierung

2.2 PÄDAGOGISCHE BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere Folgendes fördern:

- Perspektiven, für das Leben nach dem Aufenthalt in der Wohngemeinschaft
- Kompetenzen zur Bewältigung der Alltagsanforderungen (Haushaltsführung, Kinderpflege und -erziehung)
- Erkennen und übernehmen von Verantwortung für sich und das Kind
- Einen altersadäquaten Umgang mit dem Kind
- Wissen über Entwicklungsphasen und Bedürfnisse des Kindes
- Das Entstehen einer positiven und kreativen Mutter-Kind-Beziehung
- Ein Management hin zu einem geregelten finanziellen Leben
- Einen für das Kind gedeihlichen Lebensrhythmus entwickeln
- Kompetenzen zur erwachsenen- und kindgerechten Freizeitgestaltung
- Konkrete Unterstützung der Mutter und Anleitung zur Pflege und Erziehung des Kindes und der Gesundheit von Mutter und Kind
- Anleitung zum bewussten Umgang mit den finanziellen Ressourcen
- Begleitung zu Ämtern und Behörden
- Informationen über das soziale Netzwerk (Beratungsstellen, Tagesmütter, etc.), sozialrechtliche Belange (Karenz, Familienbeihilfe, Mutter-Kind-Pass etc.)
- Unterstützung bei der Wohnungs- und Arbeitssuche bzw. beim Erlangen eines Ausbildungsplatzes
- Beratung bezüglich Erziehungsproblemen
- Lernhilfe bei schulischem Förderbedarf

2.3 LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

Art	Inhalt / Tätigkeit	Durchgängige Anwesenheit / Erreichbarkeit
Tagdienst	Aktiver Betreuungsdienst; pädagogische, pflegerische, betreuerische Aktivitäten bzw. Versorgung (Vollverpflegung)	06.00 - 22.00 Uhr 365 Tage/Jahr
Nacharbeitsbereitschaft	Anwesenheit in der Einrichtung, schläft – wird aktiv bei Bedarf (selbst wahrgenommen bzw. aktive Anfrage eines/r Bewohners/Bewohnerin) durch pädagogische Fachkraft (abgeschlossene Ausbildung lt. Qualifikationsvorgaben)	22.00 - 06.00 Uhr

3. Qualitätssicherung

3.1 STRUKTUR-STANDARDS

3.1.1. Einrichtung

Konzeptqualität

Das jeweilige sozialpädagogische Konzept (Methode, Menschenbild, pädagogischer Bezug) hat sich an je aktuell üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich fundierten Kriterien sowie an Methoden Sozialer Arbeit zu orientieren.

Einrichtungsgroße: Richtwert

7 Frauen mit Kindern

Standort und Umgebung:

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen müssen erfüllt werden:

- Es ist sicherzustellen, dass den Jugendlichen die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglicht wird
- Es ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Infrastruktur (Geschäfte, ÄrztInnen, Institutionen) vorhanden ist
- Eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz muß im nahen Umfeld vorhanden sein

Raumbedarf:

Die Einrichtung muss nach folgenden Grundsätzen errichtet sein: (Raumgröße 38 m² Gesamtraumbedarf)

7 Einzelzimmer: für Mutter und Kind, rund 15 m²

Raumstruktur insgesamt:

- Küche mit Essbereich
- Gemeinschaftsräume
- Wirtschaftsräume
- Sanitäre Einrichtung
- Büro, Besprechungszimmer
- Gartenfläche

Die Einrichtung ist bedarfsgerecht und jeweils nach dem baulichen und aktuellen Stand der Technik zu errichten.

3.1.2 Fachpersonal

Pädagogische Leitung:

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals

Maximalwert: 6,7% Dienstposten (DP)/100% BetreuerInnendienstposten

Gesamtpersonalbedarf:

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Kinder.

Personalbedarf:

60%DP/Mutter und Kind inklusive Leitung

Qualifikation:

Die MitarbeiterInnen müssen eine abgeschlossene Ausbildung in Ausbildungseinrichtungen, welche von Bund oder Ländern anerkannt sind, vorweisen: Studium Pädagogik mit Schwerpunkt Sozialpädagogik, Studium Psychologie, Abschluss der Sozialakademie oder FH Soziale Arbeit mit Schwerpunkt Jugend und Familie, Lehramt für Volks-, Haupt- und Sonderschulen ab 1997, Abschluss einer Bildungsanstalt für Kindergarten-, Sonderkindergarten-, Hort und Sozialpädagogik, Abschluss zum DiplomsozialbetreuerInnen mit Schwerpunkt Familienarbeit, Abschluss einer Akademie für Sozialpädagogik mit zumindest 120 ECTS, ausgebildete JugendarbeiterInnen mit zumindest 1100 Ausbildungsstunden.

30% der MitarbeiterInnen können in Ausbildung zu obgenannten Berufen stehen, müssen aber mindestens 2/3 der Ausbildung bereits erfolgreich abgeschlossen haben.

3.2 PROZESS-STANDARDS

3.2.1. Organisation

- Aufbau und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- Im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden zu erfolgen
- Dienstplan des Fachpersonals

3.2.2 Dokumentation

Die klientInnenspezifische Dokumentation hat während der Betreuungszeit und in Kooperation mit den Betreuten zu erfolgen und hat insbesondere folgendes zu enthalten:

Stammdaten:

- Anamnesebogen der behördlichen (Dipl.-) SozialarbeiterIn weiterführen
- Stammdatenblatt der behördlichen (Dipl.-) SozialarbeiterIn weiterführen
- Medikation und vorliegende Befunde
- Schriftlicher Übergabebericht der/des (Dipl.-) SozialarbeiterIn/s mit konkreter Zielformulierung

Die Betreuungs- und Entwicklungsdokumentation:

An Hand der Dokumentation muss der Betreuungsverlauf nachvollziehbar sein und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- IST-Standerhebung der behördlichen (Dipl.-) SozialarbeiterIn weiterführen
- Betreuungs- bzw. Entwicklungsplan wird mit den Betroffenen gemeinsam erstellt
- Betreuungsprotokoll mit An/Abwesenheit, besonderen Vorkommnissen, Außenkontakten
- Betreuungs- und Entwicklungsbericht (ist einmalig während der 6-monatigen Betreuungszeit unaufgefordert an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde/fallführende (Dipl.-) SozialarbeiterIn zu senden)
- Evaluationsgesprächsprotokoll mit dem Kind/Jugendlichen, deren/dessen Familie und der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bzw. dem/der fallführenden (Dipl.-) SozialarbeiterIn
- Abschlussbericht inklusive Maßnahmenerfolg

Arbeit mit dem Herkunftssystem des Minderjährigen:

Eltern/Familiengespräch insbesondere bei Neuaufnahme, Beendigung und bei Bedarf

Außenkontakte mit Bezug zum Minderjährigen:

Aufnahme/Abschlussgespräch, Helferkonferenz 1x während des 6 monatigen Aufenthaltes

- Mit wem wurde gesprochen (und seine Beziehung zum/zur KlientIn)
- Inhalt und Ergebnisse der Gespräche

3.2.3 Fachpersonal/ Personalentwicklung

- Teambesprechungen und Supervision sind je nach Erfordernis abzuhalten und in Anspruch zu nehmen
- Fortbildungen sind wahrzunehmen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Einschulung neuer MitarbeiterInnen
 - Jährliches MitarbeiterInnengespräch

3.3 ERGEBNIS-STANDARDS

- Entwicklungs- und Betreuungsberichte sind zu erstellen und an die/den fallführende/n (Dipl.-) SozialarbeiterIn zu übermitteln

Anlage 1

- Die Prüfung des individuellen Maßnahmen Erfolgs erfolgt über die Bezirksverwaltungsbehörde
- Einmalige Berichterstattung über den Entwicklungsverlauf und den Förderplan an die/den fallführende/n (Dipl.-) SozialarbeiterIn innerhalb von 6 Monaten
- Erstellen eines Abschlussberichtes inklusive Maßnahmen Erfolg

Familienähnliche Wohngemeinschaft (WG-FAM)

I.D.

1. Funktion und Ziele

1.1 DEFINITION

Kurzbeschreibung

Die Familienwohngruppe bietet für Kinder und Jugendliche in institutioneller Form familiennahe Erziehung an. Die Betreuung erfolgt in einem tragfähigen familienähnlichen Milieu, in dem entwicklungsfördernde Beziehungen und Strukturen bestehen, die zur Identitätsfindung und zum Erreichen von Selbstständigkeit und Verantwortungsbewusstsein beitragen. Dauerhaftigkeit und Verlässlichkeit bilden sich in Alltagsorientierung und Beziehungsregeln ab. Geschwistergruppen finden bei der Aufnahme Berücksichtigung.

Ziel

Ziel der pädagogischen Betreuungsbemühungen ist, Kinder und Jugendliche in ihrer persönlichen Entwicklung zu einer selbstständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern, ihre Fähigkeiten zu einer selbstbewussten und verantwortlichen Lebensführung zu stärken, sowie die Reintegration in die Herkunftsfamilie.

1.2 ZIELGRUPPE

Kinder und Jugendliche zwischen 0 und 10 Jahren (Aufnahmealter). Im Fall von Geschwistergruppen kann das Aufnahmealter überschritten werden. Die Kinder können bis zur Erreichung der Volljährigkeit in der Familienwohngruppe bleiben.

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln bzw. kumulativ vorliegen

- Gefährdung des Kindeswohls umfasst Formen riskanter Lebensbedingungen, die eine Gefahr der Desintegration nach sich ziehen, bzw. eine gelungene Entwicklung gefährden und die Entfaltung lebensbewältigender Handlungsfähigkeit nicht erwarten lassen
- Längerfristig (zB Haft) oder auf Dauer fehlende erwachsene Bezugspersonen (Todesfall)
- Ambulante und teilstationäre Maßnahmen sind nicht (mehr) zielführend.

1.2.2 Ausschlussgründe

- Kinder mit Problemen, die für das familiäre (Aufenthalts-) System eine nicht bewältigbare Überforderung darstellen
- Kinder mit geistigen und/oder körperlichen Behinderungen, die eine spezielle Betreuung bzw. bauliche Spezialeinrichtungen benötigen

1.3 AUSWAHL DES DIENSTES

- Es ist die gelindeste zum Ziel führende Maßnahme anzuwenden
- Bei der Auswahl des Dienstes sind die Grundsätze Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden
- Auf Makro Ebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten
- Unterstützendes und problemlösendes Handeln ist gemäß der Prinzipien: Wahrnehmen, Ordnen, Teilnehmen, Für-Möglichhalten zu organisieren und auf die Zielperson unter Berücksichtigung ihres Lebenssettings auszuwählen und abzustimmen

2. Leistungsangebot

2.1 GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot hat sich an folgenden Grundsätzen zu orientieren:

Das Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterteilen ist, hat sich an sozialpädagogisch/sozialarbeiterischen Konzepten zu orientieren:

- Empowerment
- Case-Management
- Netzwerkansatz
- Lebensweltorientierte Kinder- und Jugendhilfe
- Hilfe zur biografischen Lebensbewältigung
- Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen bei allen das Zusammenleben betreffenden Ereignissen und Entscheidungsprozessen

2.2 PÄDAGOGISCHE BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere Folgendes fördern:

- Die Kinder entfalten im täglichen Zusammenleben durch lustvolle Bestärkung der gelingenden Verhaltensweisen ihre sozialen Beziehungen, körperlichen, seelischen und geistigen Kräfte und nehmen ihrer Stärken und Schwächen wahr
- Anlagen, Fähigkeiten und Neigungen der Kinder im Hinblick auf ihr Entwicklungspotenzial
- Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Heranwachsenden
- Die Eröffnung von alters- und entwicklungsgemäßen Spiel- und Freiräumen zur spontanen, selbsttätigen Entfaltung
- Integration in die familienähnliche Wohngemeinschaft und örtlichen Gegebenheiten
- Die Bindungs-, Beziehungs- und Gemeinschaftsfähigkeit
- Entwicklung sozialer Konzepte: Selbstbild und Perspektivenübernahme
- Die physische, psychische und seelische Gesundheit der Mädchen und Jungen wird erhalten bzw. insofern dies notwendig und möglich ist, wieder hergestellt
- Gleichberechtigung unterschiedlicher Lebenslagen von Mädchen und Jungen werden berücksichtigt
- Vermittlung von gesellschaftliche Werten und Normen, die für eine Integration in die Gesellschaft notwendig sind
- Die speziellen Betreuungsziele werden in einem ergebnis- und zielorientierten, die individuelle Situation des/r Minderjährigen berücksichtigenden Hilfeplan festgelegt
- Die pädagogische Fachkraft übernimmt als Hauptbezugsperson die Pflege und Erziehung der ihr anvertrauten Kinder im Sinne einer Mutterfunktion. Sie gestaltet das Zusammenleben in der Wohngemeinschaft, sorgt für jene Details, die familiäre Geborgenheit ausmachen und führt den Haushalt
- Die pädagogische Fachkraft stellt sich als Hauptbezugsperson zur Verfügung, ohne den Kindern den Blick auf ihre Herkunft zu verstellen. Die Auseinandersetzung mit dem Herkunftssystem wird, soweit dies einer positiven Entwicklung dient, gefördert.
- Die pädagogische Fachkraft erhält Unterstützung durch den Partner und eine(n) teilzeitbeschäftigte(n) BetreuerIn. Strukturell gewährleistet die Betreuerin vor allem eine Vertretung der pädagogischen Fachkraft (freie Tage, Krankheit, Urlaub, Fortbildung und dergleichen) und fallweise eine Mehrfachbesetzung in betreuungsintensiven Zeiten. In der Erziehungsarbeit bietet sie den Kindern aufgrund ihrer spezifischen Funktion eine alternative Beziehungsgestaltung (Konfliktlösung und dergleichen).
- Die Kinder und Jugendlichen haben ein Recht auf Mitsprache und Mitgestaltung. Gewisse Grundregeln werden vorgegeben. Darüber hinaus werden im Prozess des Zusammenlebens gemeinsam weitere Regelungen festgelegt und Rituale etabliert. Diese Regeln und Rituale strukturieren den Tag, ermöglichen Orientierung in Raum und Zeit, stiften Gemeinsamkeit und Identität und fördern das Zugehörigkeits- und Gemeinschaftsgefühl.

2.3 LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

- Vollzeitbetreuung in einer Familie, 365 Tage/Jahr
- Unterkunft und volle Verpflegung

3. Qualitätssicherung

3.1 STRUKTUR-STANDARDS

Konzeptqualität

Das jeweilige sozialpädagogische Konzept (Methode, Menschenbild, pädagogischer Bezug) hat sich an je aktuell üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich fundierten Kriterien sowie an Methoden Sozialer Arbeit zu orientieren.

3.1.1 Einrichtung

Einrichtungsgröße: Richtwert

Bis max. 7 Kinder/Jugendliche (ausgenommen eigene/s Kind(er))

Standort und Umgebung:

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen müssen erfüllt werden:

- Es ist sicherzustellen, dass den Jugendlichen die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglicht wird
- Es ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Infrastruktur (Geschäfte, ÄrztInnen, Institutionen) vorhanden ist
- Eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz muß im nahen Umfeld vorhanden sein

Raumbedarf:

Die Einrichtung muss nach folgenden Grundsätzen errichtet sein:

- Familienwohnhaus in entsprechender Größe
- Gartenfläche

Die Einrichtung ist bedarfsgerecht und jeweils nach dem baulichen und aktuellen Stand der Technik zu errichten.

3.1.2 Fachpersonal

Pädagogische Leitung

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals
Maximalwert: 6,7% Dienstposten (DP)/100% BetreuerInnendienstposten

Gesamtpersonalbedarf:

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Kinder.

Personalbedarf: 23% DP/betreutem Kind/Jugendlichen inklusive Leitung

Qualifikation:

Die pädagogische Fachkraft muss eine abgeschlossene Ausbildung in Ausbildungseinrichtungen, welche von Bund oder Ländern anerkannt sind, vorweisen: Studium Pädagogik mit Schwerpunkt Sozialpädagogik, Studium Psychologie, Abschluss der Sozialakademie oder FH Soziale Arbeit mit Schwerpunkt Jugend und Familie, Lehramt für Volks-, Haupt- und Sonderschulen ab 1997, Abschluss einer Bildungsanstalt für Kindergarten-, Sonderkindergarten- Hort- oder Sozialpädagogik, Abschluss zum Diplomsozialbetreuer mit Schwerpunkt Familienarbeit, Abschluss einer Akademie für Sozialpädagogik mit zumindest 120 ECTS, abgeschlossenes Colleg für Familienpädagogik, ausgebildete JugendarbeiterInnen mit zumindest 1100 Ausbildungsstunden.

3.2 PROZESS-STANDARDS

3.2.1. Organisation

- Aufbau und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- Im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden zu erfolgen

3.2.2 Dokumentation

Die klientInnenspezifische Dokumentation hat während der Betreuungszeit und in Kooperation mit den Betreuten zu erfolgen und hat insbesondere folgendes zu enthalten:

Stammdaten:

- Anamnesebogen der behördlichen (Dipl.-) SozialarbeiterIn weiterführen
- Stammdatenblatt der behördlichen (Dipl.-) SozialarbeiterIn weiterführen
- Medikation und vorliegende Befunde
- Schriftlicher Übergabebericht der/des (Dipl.-) SozialarbeiterIn/s mit konkreter Zielformulierung

Die Betreuungs- und Entwicklungsdokumentation:

An Hand der Dokumentation muss der Betreuungsverlauf nachvollziehbar sein und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- IST-Standerhebung, aus Übergabebericht der behördlichen (Dipl.-) SozialarbeiterIn übernehmen
- Betreuungs- bzw. Entwicklungsplan wird mit den Betroffenen gemeinsam erstellt
- Betreuungsprotokoll mit An/Abwesenheit, besonderen Vorkommnissen, Außenkontakten Betreuungs- und Entwicklungsbericht (sind 1x jährlich unaufgefordert an den/die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde/fallführende (Dipl.-) SozialarbeiterIn zu senden)
- Evaluationsgesprächsprotokoll mit dem Kind/Jugendlichen, deren/dessen Familie und der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bzw. dem/der fallführenden (Dipl.-) SozialarbeiterIn
- Abschlussbericht inklusive Maßnahmenenerfolg

Arbeit mit dem Herkunftssystem des/der Minderjährigen:

- Eltern/Familiengespräch insbesondere bei Neuaufnahme, Beendigung und bei Bedarf.
- Festlegung der Besuchsregelung und Besuchsbegleitung obliegt der/dem behördlichen (Dipl.-) SozialarbeiterIn

Außenkontakte mit Bezug zum/zur Minderjährigen:

Aufnahme-/Abschlussgespräch, Helferkonferenz 1x jährlich und bei Anlass

Im Gesprächsprotokoll sind zu dokumentieren:

- Mit wem wurde gesprochen (und seine Beziehung zum/zur KlientIn)
- Inhalt und Ergebnisse der Gespräche

3.2.3 Fachpersonal/ Personalentwicklung

- Teambesprechungen und Supervision sind je nach Erfordernis abzuhalten und in Anspruch zu nehmen
- Fortbildungen sind wahrzunehmen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Einschulung neuer MitarbeiterInnen
 - Jährliches MitarbeiterInnengespräch

3.3 ERGEBNIS-STANDARDS

- Jahresentwicklungs- und Betreuungsberichte sind zu erstellen und an die/den fallführende/n (Dipl.-) SozialarbeiterIn zu übermitteln
- Die Prüfung des individuellen Maßnahmenenerfolgs erfolgt über die Bezirksverwaltungsbehörde
- Erstellen eines Abschlussberichtes inklusive Maßnahmenenerfolg

Kriseninterventionsstelle / Krisenunterbringung (KRISE)

I.E.

1. Funktion und Ziele

1.1 DEFINITION

Kurzbeschreibung

Beratungs- und Zufluchtsstelle mit angeschlossenem stationären Bereich für Jugendliche in Krisensituationen. Den Jugendlichen soll beraterisch und durch eine Unterbringung Halt gegeben werden; eine Verschlimmerung der Lage soll abgewendet werden. Basierend auf einer Abklärung der Situation wird die Krise genutzt, um gemeinsam mit dem/der Jugendlichen (den Eltern/Familie/n) tragfähige Perspektiven für die zukünftige Betreuungs- bzw. Versorgungsetappe zu entwickeln. Bei stationärer Betreuung hat die weitere Planung unter Einbeziehung der fallführenden (Dipl.-) SozialarbeiterIn der Bezirksverwaltungsbehörde, sowie einem etwaigen, bereits tätigen HelferInnensystem, zu erfolgen.

Die Einrichtung stellt ein niederschwelliges Angebot zur Verfügung: Telefonische Beratung als Anlaufstelle in Krisen, ambulanter Beratungs- und Aufenthaltsbereich, stationäre Abteilung (Aufenthalt bis zu maximal zwölf Wochen) mit ambulanter Nachbetreuung.

Ziel

Ziel ist die Bereitstellung einer Zufluchtsmöglichkeit in Krisensituationen, welche rund um die Uhr erreichbar ist, Soforthilfe, eine unbürokratische Aufnahme, einen täterfreien Raum und Schutz bietet, die Erfüllung von Grundbedürfnissen (essen, schlafen, waschen) gewährleistet und bei der Planung und/oder Bereitstellung von kurz- bis mittelfristigen Hilfsmaßnahmen, Unterstützung anbietet.

Ziel ist es auch, die Jugendlichen bei der Bewältigung ihrer akuten Krisensituation zu unterstützen und die Entwicklung ihrer psychischen Stabilität zu fördern. Der Aufenthalt soll die Jugendlichen dabei unterstützen Perspektiven zu entwickeln sowie Ressourcen zu stärken.

1.2 ZIELGRUPPE

Jugendliche beiderlei Geschlechts zwischen 13 und 18 Jahren (im stationären Bereich), die sich in akuten Krisen- und Notsituationen befinden und professionelle Hilfe und Unterstützung benötigen.

Im Beratungsbereich auch jüngere Kinder/Jugendliche bzw. ältere Heranwachsende.

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln bzw. kumulativ vorliegen

Der Jugendliche befindet sich in einer akuten Problemsituation, die er mit seinen herkömmlichen Mitteln und Strategien nicht mehr bewältigen kann:

- Gefährdung des Kindeswohls umfasst Formen riskanter Lebensbedingungen, die eine Gefahr der Desintegration nach sich ziehen bzw. eine gelungene Entwicklung gefährden und die Entfaltung lebensbewältigender Handlungsfähigkeit nicht erwarten lassen
- Konfliktbeladene Jugendliche im familiären Bereich und/oder
- außerfamiliären Bereich, vor allem, wenn die Herkunftsfamilie über kein entsprechendes stützendes Netz verfügt
- Jugendliche, die von zu Hause weggelaufen sind oder nicht mehr in ihrem Umfeld belassen werden können / bleiben wollen
- Jugendliche die von körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt bedroht oder betroffen sind
- Jugendliche, die als gefährdet einzustufen sind, da sie über zu wenig Ressourcen verfügen, um mit ihrer aktuellen Situation zurecht kommen zu können
- Jugendliche, die nicht ins Elternhaus zurück können und für die aktuell keine adäquate stationäre Betreuung verfügbar ist
- Drogenkonsum

1.2.2 Ausschlussgründe

- Lediglich mangelhafte, fehlende Wohnversorgung von Jugendlichen
- Akute Alkohol- und/oder Drogen- bzw. Medikamentenproblematik, die eine nichtkontrollierbare Selbst- und/oder Fremdgefährdung beinhaltet
- Selbst und fremdgefährdende Gewaltproblematik

- Schwere psychiatrische Erkrankung
- Schweres delinquentes und gemeinschaftsgefährdendes Verhalten

1.3 AUSWAHL DES DIENSTES

- Es ist die gelindeste zum Ziel führende Maßnahme anzuwenden
- Bei der Auswahl des Dienstes sind die Grundsätze Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden
- Auf Makro Ebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten
- Unterstützendes und problemlösendes Handeln ist gemäß der Prinzipien: Wahrnehmen, Ordnen, Teilnehmen, Für-Möglichhalten zu organisieren und auf die Zielperson unter Berücksichtigung ihres Lebenssettings auszuwählen und abzustimmen

2. Leistungsangebot

2.1 GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterscheiden ist, hat sich an sozialpädagogisch/sozialarbeiterischen Konzepten zu orientieren:

- Empowerment
- Case-Management
- Netzwerkansatz
- Lebensweltorientierte Kinder- und Jugendhilfe
- Hilfe zur biografischen Lebensbewältigung
- Einbeziehung der Jugendlichen bei allen das Zusammenleben betreffenden Ereignissen und Entscheidungsprozessen
- Individualisierung

2.2 PÄDAGOGISCHE BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere Folgendes fördern:

- Erweiterung des Handlungsspielraumes
- Hilfestellung bei der Entwicklung neuer Perspektiven
- Auffinden, Einbeziehen und Stärken von Ressourcen zur Reaktivierung des Selbsthilfepotentials
- Anleitung und Begleitung in der Alltagsbewältigung
- Berufsorientierung bzw. Unterstützung bei der Arbeitssuche oder in schulischen Belangen
- Wenn möglich Rückführung in die Familie
- Kooperation in der Eindämmung gesundheitlicher Defizite

2.3 LEISTUNGSUMFANG

Die Entwicklung konstruktiver Strategien zur Bewältigung der Krise und die Entwicklung neuer Perspektiven, das Einbeziehen und Stärken von Ressourcen zur Reaktivierung des Selbsthilfepotenzials, sowie Hilfestellung bei Arbeitssuche, Gerichtsverhandlungen, Begleitung zu Ämtern und anderen Einrichtungen ist eine weitere Aufgabe. Sicherstellung einer ambulanten Nachbetreuung.

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

- Führen von Familiengesprächen mit systemischem Arbeitsansatz
- Enge Zusammenarbeit mit den (Dipl.-) SozialarbeiterInnen der Bezirksverwaltungsbehörde
- Krisenintervention und Beistellung eines/r Krisenbegleiters/in auf Zeit zur Entwicklung konstruktiver Strategien zur Krisenbewältigung (Bezugsbetreuung)
- Tagesstrukturierendes Angebot als verbindlicher Bestandteil der Betreuung für alle Jugendlichen, die z. Zt. die Schule nicht besuchen bzw. nicht in einen Arbeitsprozess integriert sind
- Telefonisches und ambulantes Beratungsangebot bis vollzeitbetreutes Wohnen von 0 –24 Uhr an 365 Tagen
- Nachtbereitschaft durch Fachpersonal mit abgeschlossener Ausbildung lt. Qualifikationsvorgaben
- Unterkunft und volle Verpflegung während der Unterbringung

3. Qualitätssicherung

3.1 STRUKTUR-STANDARDS

Konzeptqualität

Das jeweilige sozialpädagogische Konzept (Methode, Menschenbild, pädagogischer Bezug) hat sich an je aktuell üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich fundierten Kriterien sowie an Methoden Sozialer Arbeit zu orientieren.

3.1.1 Einrichtung

Einrichtungsgröße: Richtwert 8 Jugendliche (Bereitstellung von 2 Notbetten)

Standort und Umgebung:

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen müssen erfüllt werden:

- Es ist sicherzustellen, dass den Jugendlichen die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglicht wird
- Es ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Infrastruktur (Geschäfte, ÄrztInnen, Institutionen) vorhanden ist
- Eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz muss im nahen Umfeld vorhanden sein

Raumbedarf

Die Einrichtung muss nach folgenden Grundsätzen errichtet sein (Raumgröße 40 m² pro Klienten Gesamtraumbedarf).

- Einbettzimmer rund 14m²
- Küche mit Essbereich
- 2 geschlechtergetrennte WC und Badezimmer/Duschen
- Gemeinschaftsräume
- Büro, Besprechungszimmer, Beratungszimmer, BetreuerInnenzimmer

Die Einrichtung ist bedarfsgerecht und jeweils nach dem baulichen und aktuellen Stand der Technik zu errichten

3.1.2 Fachpersonal

Pädagogische Leitung

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals
Maximalwert: 6,7% Dienstposten (DP)/100% BetreuerInnendienstposten

Gesamtpersonalbedarf

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Kinder und der Tatsache, dass die Einrichtung 24 Stunden täglich besetzt sein muss.

Personalbedarf 100 % Dienstposten (DP)/Jugendlichen inkl. Leitung

Qualifikation

Die MitarbeiterInnen müssen eine abgeschlossene Ausbildung in Ausbildungseinrichtungen, welche von Bund oder Ländern anerkannt sind, vorweisen: Studium Pädagogik mit Schwerpunkt Sozialpädagogik, Studium Psychologie, Abschluss der Sozialakademie oder FH Soziale Arbeit mit Schwerpunkt Jugend und Familie, Lehramt für Haupt- und Sonderschulen ab 1997, Abschluss einer Bildungsanstalt für KindergärtnerInnen mit Zusatz Hort- oder Sozialpädagogik, Abschluss einer Akademie für Sozialpädagogik mit zumindest 120 ECTS, ausgebildete JugendarbeiterInnen mit zumindest 1100 Ausbildungsstunden.

30% der MitarbeiterInnen können in Ausbildung stehen, müssen aber mindestens 2/3 der Ausbildung bereits erfolgreich abgeschlossen haben.

3.2 PROZESS-STANDARDS

3.2.1 Organisation

- Aufbau- und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- Im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden zu erfolgen
- Dienstplan des Fachpersonals

3.2.2 Dokumentation

Die klientInnenspezifische Dokumentation hat während der Betreuungszeit und in Kooperation mit den Betreuten zu erfolgen und hat insbesondere folgendes zu enthalten:

Stammdaten:

- Anamnesebogen der behördlichen (Dipl.-) SozialarbeiterIn weiterführen, wenn vorhanden
- Stammdatenblatt der behördlichen (Dipl.-) SozialarbeiterIn weiterführen, wenn vorhanden
- Medikation und vorliegende Befunde
- Wenn möglich, Übergabebericht der/des (Dipl.-)SozialarbeiterIn/s, wenn die Zuweisung über die Bezirksverwaltungsbehörde erfolgt

Die Betreuungs- und Entwicklungsdokumentation:

An Hand der Dokumentation muss der Betreuungsverlauf nachvollziehbar sein und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- IST-Standerhebung
- Betreuungs- bzw. Entwicklungsplan wird mit den Betroffenen gemeinsam erstellt
- Betreuungsprotokoll mit An/Abwesenheit, besonderen Vorkommnissen, Außenkontakten
- Betreuungs- bzw. Entwicklungsbericht (sind an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde der/den fallführenden (Dipl.-) SozialarbeiterIn zu senden)
- Evaluationsgesprächsprotokoll mit dem Kind/Jugendlichen, deren/dessen Familie und der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bzw. dem/der fallführenden (Dipl.-) SozialarbeiterIn
- Abschlussbericht inklusive Maßnahmenenerfolg

Arbeit mit dem Herkunftssystem des/der Minderjährigen

Eltern/Familiengespräch insbesondere bei Neuaufnahme, Beendigung und bei Bedarf

Außenkontakte mit Bezug zum/zur Minderjährigen

Aufnahme-/Abschlussgespräch, Helferkonferenz auf Einladung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde 1x bei 12 Wo Aufenthalt

Im Gesprächsprotokoll sind zu dokumentieren:

- Mit wem wurde gesprochen (und seine Beziehung zum/zur KlientIn)
- Inhalt und Ergebnisse der Gespräche

3.2.3 Fachpersonal/Personalentwicklung

- Teambesprechungen und Supervision sind je nach Erfordernis abzuhalten und in Anspruch zu nehmen
- Fortbildungen sind wahrzunehmen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Einschulung neuer MitarbeiterInnen
 - Jährliches MitarbeiterInnengespräch

3.3 ERGEBNIS-STANDARDS

- Die Prüfung des individuellen Maßnahmen Erfolgs erfolgt über die Bezirksverwaltungsbehörde
- Erstellen eines Abschlussberichtes inklusive Maßnahmen Erfolg

Wohn-, Lebens- und Arbeitstrainingsmaßnahmen im Rahmen der Jugendwohlfahrt (WLA-JWG)

I.F.

1. Funktion und Ziele

1.1 DEFINITION

Kurzbeschreibung

Förderung der Jugendlichen im Hinblick auf eine dauerhafte soziale und berufliche Integration. Im Vordergrund steht die Vermittlung von Fähigkeiten und Kompetenzen, die den Abschluss einer Ausbildung oder die Aufnahme und kontinuierliche Weiterführung einer Erwerbstätigkeit ermöglichen. Die Maßnahmen orientieren sich an der Person des Jugendlichen und versuchen an den Stärken des/der Jugendlichen anzusetzen, die Arbeitsfähigkeit und -haltung bzw. die Arbeitsqualifikation der Jugendlichen herzustellen bzw. zu erhalten.

Ziel

Vorbereitung der Jugendlichen auf eine dauerhafte berufliche und soziale Integration

1.2. ZIELGRUPPE

PflichtschulabsolventInnen zwischen 15 und 18 Jahren

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln bzw. kumulativ vorliegen

Die Jugendlichen weisen Defizite in folgenden Bereichen auf:

- Soziale Fähigkeiten/Sozialisation
- Emotionalität
- Schulisches Wissen
- Arbeitsverhalten
- Umgang mit risikobeladenen Lebenssegmenten

Im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens wird am Einzelfall überprüft, ob ein/e Jugendliche/r an den Trainingsmaßnahmen teilnehmen kann.

1.2.2 Ausschlussgründe

- Unfreiwilligkeit der Teilnahme
- Aktuelle Arbeitsunfähigkeit
- Akute Alkohol- und/oder Drogen- bzw. Medikamentenproblematik, die eine nichtkontrollierbare Selbst- und/oder Fremdgefährdung beinhaltet
- Akute psychiatrische Problematik

1.3 AUSWAHL DES DIENSTES

- Es ist die gelindeste zum Ziel führende Maßnahme anzuwenden.
- Es sind bei der Auswahl des Dienstes die Grundsätze Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden
- Auf Makro Ebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten
- Unterstützendes und problemlösendes Handeln ist gemäß der Prinzipien: Wahrnehmen, Ordnen, Teilnehmen, Für-Möglichhalten zu organisieren und auf die Zielperson unter Berücksichtigung ihres Lebenssettings auszuwählen und abzustimmen

2. Leistungsangebot

2.1. GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

2.2 PÄDAGOGISCHE BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere Folgendes fördern:

- Durch Arbeitstraining und Vermittlung von Basisqualifikationen werden ein adäquates Arbeitsverhalten erlernt; im Wohnbereich werden lebenspraktische und Freizeitkompetenzen trainiert
- Im Rahmen externer Qualifizierungen und der Übernahme von Auftragsarbeiten in Betrieben der Region erfolgt ein Kennenlernen von betrieblichen Arbeitssituationen sowie eine Gewöhnung an den Arbeitsalltag. Fachliche Qualifikationen sowie die Auseinandersetzung mit den Anforderungen am freien Arbeitsmarkt bereiten den Jugendlichen für die Integration in die Arbeitswelt vor
- Durch persönliche Reflexion werden Rückhalte gegen die Gefahr einer Entfremdung durch Arbeit??? und/oder unkritischen Konsum entwickelt
- Die Erlangung biografischer Eigenständigkeit wird über die Erzeugung von „eigenen Produkten“ gestärkt. Lebenstrainingsmaßnahmen und Unterstützung zur Erlangung von Wohnfähigkeit sind ein unverzichtbarer Faktor zu einer umfassenden beruflichen Integration
- Der heranwachsende Mensch hat sich mit einer sich wandelnden technischen und sozialen Umwelt aktiv auseinanderzusetzen. Die Lebens-, Wohn- und Arbeitstrainingsmaßnahmen unterstützen bzw. geben den ersten Anstoß für die Ingangsetzung dieses Prozesses. Freizeit und Arbeitstraining ergänzen sich in der pädagogischen Zielsetzung

2.3 LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

Betreuung während des **Arbeitstrainings** von 08.00 – 15.30 Uhr;

Wohnen		Durchgängige Anwesenheit / Erreichbarkeit
Art	Inhalt / Tätigkeit	
Tagdienst	Aktiver Betreuungsdienst; pädagogische, pflegerische, betreuerische Aktivitäten bzw. Versorgung (Vollverpflegung)	06.00 - 08.00 Uhr 15.30 - 22.00 Uhr
Nachtarbeitsbereitschaft	Anwesenheit in der Einrichtung, schläft, wird aktiv bei Bedarf (selbst wahrgenommen bzw. aktive Anfrage eines/r Bewohners/Bewohnerin) durch pädagogische Fachkraft (abgeschlossene Ausbildung lt. Qualifikationsvorgaben)	22.00 - 06.00 Uhr 365 Tage/Jahr

Unterkunft und volle Verpflegung;

Für einen Teil der Jugendlichen (maximal 6 Personen) erfolgt die Betreuung in ausgegliederten Wohnelementen (**Mobil betreutes Wohnen**):

- Vereinbarte Betreuungszeiten (zwei bis vier Stunden pro Woche)
- Krisenintervention nach Bedarf
- Stichprobenartige (wechselweise telefonische oder persönliche) Kontakte abends und während der Nacht
- (Verpflichtende) Teilnahme an Freizeitprojekten der Trainingswohnung (stationäre Einrichtung).

Die Wahlmöglichkeit zwischen vollbetreutem Wohnen und mobil betreutem Wohnen kann durchlässig, nach individuellem Betreuungsaufwand gestaltet werden. Hervorzuheben ist, dass die TeilnehmerInnen in den ausgegliederten Wohnelementen weiterhin in der Gesamtmaßnahme integriert sind und am Arbeitstraining teilnehmen und betreut werden.

3. QUALITÄTSSICHERUNG

3.1 STRUKTUR-STANDARDS

Konzeptqualität

Das jeweilige Konzept hat sich an je aktuell üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich fundierten Kriterien sowie an Methoden Sozialer Arbeit zu orientieren

3.1.1. Einrichtung

EinrichtungsgroÙe: Richtwert 16 Jugendliche in **WLA – Arbeitstraining** und in **WLA – Wohnen**
davon maximal
6 Jugendliche in ausgegliederten Wohnelementen (**Mobil betreutes Wohnen**).

Standort und Umgebung:

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen müssen erfüllt werden:

- Es ist sicherzustellen, dass den Jugendlichen die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglicht wird
- Es ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Infrastruktur (Geschäfte, ÄrztInnen, Institutionen) vorhanden ist
- Eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz muss im nahen Umfeld vorhanden sein

Raumbedarf:

Die Einrichtung muss nach folgenden Grundsätzen errichtet sein:

maximal 704 m² Gesamtraumbedarf (Raumgröße 50 m² pro Jugendlichem)

Wohnen: 448 m² (Raumgröße 28 m² pro Jugendlichem):

- 3 Wohnungen
- 1 Krisenwohnung (für spezielle Krisensituationen mit Einzelzimmer für mind. 2 Jugendliche)
- Vorraum, Küche
- Aufenthaltsraum
- Bad, WC

Arbeitstraining: 352 m² (Raumgröße 22 m² pro Jugendlichem):

- Werkstätten
- Bürotrainingsraum und Gruppenraum
- Waschraum
- Bad, WC
- Aufenthaltsraum

Mobil betreutes Wohnen: Raumgröße 30 m² Gesamtraumbedarf pro Jugendlichem)

Die Einrichtung ist bedarfsgerecht und jeweils nach dem baulichen und aktuellen Stand der Technik zu errichten

3.1.2 Fachpersonal

Pädagogische Leitung:

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals

Maximalwert: 6,7% Dienstposten (DP)/ 100% Betreuerdienstposten

Gesamtpersonalbedarf:

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Jugendlichen

Personalbedarf - Wohnen:	45% DP/betreuendem/r KlientIn inklusive Leitung,
Personalbedarf - Arbeitstraining:	20% DP/betreuendem/r KlientIn inklusive Leitung
Personalbedarf - Mobil betreutes Wohnen:	30% DP/betreuendem/r KlientIn inklusive Leitung.

Qualifikation:

Die MitarbeiterInnen müssen eine abgeschlossene Ausbildung in Ausbildungseinrichtungen, welche von Bund oder Ländern anerkannt sind, vorweisen: Studium Pädagogik mit Schwerpunkt Sozialpädagogik, Studium Psychologie, Abschluss der Sozialakademie oder FH Soziale Arbeit mit Schwerpunkt Jugend und Familie, Lehramt für Haupt- und Sonderschulen ab 1997, Abschluss einer Bildungsanstalt KindergärtnerInnen mit Zusatz für Hort- oder Sozialpädagogik, Abschluss einer Akademie für Sozialpädagogik mit zumindest 120 ECTS, ausgebildete JugendarbeiterInnen mit zumindest 1100 Ausbildungsstunden.

30% der MitarbeiterInnen können in Ausbildung zu obgenannten Berufen stehen, müssen aber mindestens 2/3 der Ausbildung bereits erfolgreich abgeschlossen haben.

ArbeitstrainerInnen mit beruflicher Vorerfahrung in den angebotenen Berufsmöglichkeiten und im Verwaltungstechnischen Bereich.

3.2 PROZESS-STANDARDS

3.2.1. Organisation

- Aufbau und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- Im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden zu erfolgen
- Dienstplan des Fachpersonals

3.2.2 Dokumentation

Die klientenspezifische Dokumentation hat während der Betreuungszeit und in Kooperation mit den Betreuten zu erfolgen und hat insbesondere Folgendes zu enthalten

Stammdaten:

- Anamnesebogen der behördlichen (Dipl.-) SozialarbeiterIn weiterführen
- Stammdatenblatt der behördlichen (Dipl.-) SozialarbeiterIn weiterführen
- Medikation und vorliegende Befunde
- Schriftlicher Übergabebericht der/des (Dipl.-)Sozialarbeiters/In mit konkreter Zielformulierung

Die Betreuungs- und Entwicklungsdokumentation:

Anhand der Dokumentation muss der Betreuungsverlauf nachvollziehbar sein und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- IST-Standerhebung aus Übergabebericht der behördlichen (Dipl.-) SozialarbeiterIn übernehmen
- Betreuungs bzw. Entwicklungsplan wird mit den Betroffenen gemeinsam erstellt
- Betreuungsprotokoll mit An/Abwesenheit, besonderen Vorkommnissen, Außenkontakten
- Betreuungs- und Entwicklungsbericht (sind 1 x jährlich unaufgefordert an die/den zuständige Bezirksverwaltungsbehörde/fallführende (Dipl.-) SozialarbeiterIn zu senden)
- Entwicklungs- (Evaluations-) Gesprächsprotokoll mit dem/der KlientIn und (wenn möglich bzw. nötig) deren/dessen Familie
- Evaluationsgesprächsprotokoll mit dem Kind/Jugendlichen, deren/dessen Familie und der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bzw. dem/der fallführenden (Dipl.-)SozialarbeiterIn
- Abschlussbericht inklusive Maßnahmenenerfolg

Arbeit mit dem Herkunftssystem des/der Bewohners/in:

Eltern/Familiengespräch insbesondere bei Neuaufnahme, Beendigung und bei Bedarf.

Außenkontakte mit Bezug zum/zur BewohnerIn:

Aufnahme-/Abschlussgespräch, Helferkonferenz 1x jährlich und bei Anlass

Im Gesprächsprotokoll sind zu dokumentieren:

- Mit wem wurde gesprochen (und seine Beziehung zum/zur BewohnerIn)
- Inhalt und Ergebnisse der Gespräche

3.2.3 Fachpersonal/Personalentwicklung

- Teambesprechungen und Supervision sind je nach Erfordernis abzuhalten und in Anspruch zu nehmen
- Fortbildungen sind wahrzunehmen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Einschulung neuer MitarbeiterInnen
 - Jährliches MitarbeiterInnengespräch

3.3 ERGEBNIS-STANDARDS

- Jahresentwicklungs- und Betreuungsberichte sind zu erstellen und an die/den fallführende/n (Dipl.-) SozialarbeiterIn zu übermitteln
- Die Prüfung des individuellen Maßnahmen Erfolgs erfolgt über die Bezirksverwaltungsbehörde
- Erstellen eines Abschlussberichtes inklusive Maßnahmen Erfolg

Betreutes Wohnen (MOB)

I.G.

1. Funktion und Ziele

1.1 DEFINITION

Kurzbeschreibung

Die mobile Wohnbetreuung durch professionelles pädagogisches Personal beinhaltet die Begleitung des/der Jugendlichen in allen Lebenslagen. Es geht dabei um Haushaltsführung, Strukturierung des Tages, berufliche Orientierung und Integration, Schaffung von Zukunftsperspektiven, Wahrnehmen der Verantwortung für sich, Erlernen und Stärken von individuellen Bewältigungsstrategien.

Ziel

Jugendliche

- erwerben sozialer Kompetenz, werden in ihrer Konflikt- und Beziehungsfähigkeit gefördert
- können den unübersichtlichen und multioptionalen Alltag strukturieren
- werden durch sozialpädagogische Betreuung und Begleitung selbstständig und entwickeln ihre Persönlichkeit
- erlangen berufliche Orientierung und Integration in die Wohnumgebung
- bilden individuelle Freizeit- und Konsumkompetenz heraus

1.2 ZIELGRUPPE

Ältere sozial benachteiligte und emotional verhaltensauffällige Jugendliche im Alter von 16 – 18 Jahren (in begründeten Ausnahmefällen kann das Alter bis zum 21. Lebensjahr überschritten werden)

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln bzw. kumulativ vorliegen

- Gefährdung des Wohls des/der Jugendlichen umfasst Formen riskanter Lebensbedingungen, die eine Gefahr der Desintegration nach sich ziehen, bzw. eine gelungene Entwicklung gefährden und die Entfaltung lebensbewältigender Handlungsfähigkeit nicht erwarten lassen
- Jugendliche in einer schwierigen Familiensituation, deren Weiterverbleib in der Familie für die Persönlichkeitsentwicklung nicht vertretbar ist
- Jugendliche aus anderen Jugendwohlfahrtseinrichtungen, die entweder nach der Schulpflicht dort ausscheiden oder deren Verbleib in dieser Einrichtung nicht mehr sinnvoll erscheint
- Jugendliche, die sich bereits vom Elternhaus entfernt haben, sich aber weder materiell noch sozial etablieren konnten
- Jugendliche aus anderen Institutionen (Heilpädagogische Station, Psychosomatische Stationen, nach Strafvollzug), die nicht mehr in die Familie zurückkehren können und noch nicht in der Lage sind alleine zu wohnen

1.2.2 Ausschlussgründe

- Akute Alkohol- und/oder Drogen- bzw. Medikamentenproblematik, die eine nichtkontrollierbare Selbst- und/oder Fremdgefährdung beinhaltet
- Jugendliche mit massiven psychischen Erkrankungen
- Jugendliche mit im Vordergrund stehender Fremd- oder Selbstgefährdung

1.3 AUSWAHL DES DIENSTES

- Es ist die gelindeste zum Ziel führende Maßnahme anzuwenden.
- Bei der Auswahl des Dienstes sind die Grundsätze: Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden
- Auf Makro Ebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten
- Unterstützendes und problemlösendes Handeln ist gemäß der Prinzipien: Wahrnehmen, Ordnen, Teilnehmen, Für-Möglichhalten, zu organisieren und auf die Zielperson unter Berücksichtigung ihres Lebenssettings auszuwählen und abzustimmen

2. Leistungsangebot

2.1 GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterteilen ist, hat sich an sozialpädagogisch/sozialarbeiterischen Konzepten zu orientieren:

- Empowerment
- Case-Management
- Netzwerkansatz
- Lebensweltorientierte Kinder- und Jugendhilfe
- Hilfe zur biografischen Lebensbewältigung- Biographiearbeit
- Einbeziehung der Jugendlichen bei allen das Zusammenleben betreffenden Ereignissen und Entscheidungsprozessen
- Individualisierung

2.2 PÄDAGOGISCHE BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere Folgendes fördern:

- Strukturieren des Alltages
- Aufarbeiten der eigenen biografischen Besonderheiten
- Aufbauen sozialer Einbettung (Freundeskreis, Nachbarschaftskontakte)
- Entwicklung einer alterstypischen Fähigkeit zur Selbstversorgung (einkaufen, kochen, putzen usw.)
- Übernehmen der Verantwortung über eigenen Wohnbereich (Gestaltung, Reparatur)
- Finanzplanung erlernen
- Aktive Freizeitgestaltung
- Entwickeln altersgerechter Zeitperspektiven
- Planung und Umsetzung schulischer / beruflicher Ziele im Hinblick auf Verselbstständigung
- Erkennen der eigenen Potenziale und Grenzen
- Erreichen der Selbstständigkeit: Ablösung von den BetreuerInnen und Führen eines eigenständigen Lebens

2.3 LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

Die Betreuung erfolgt gemäß Vereinbarung mit der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde im bewilligten Leistungsumfang

Nach Bedarf des/der Jugendlichen, maximal aber 30 Stunden pro Monat

Rufbereitschaft Montag bis Sonntag

Stichprobenartige Kontakte wechselweise telefonisch oder persönlich abends und während der Nacht

3. Qualitätssicherung

3.1.1 STRUKTUR-STANDARDS

3.1.1. Einrichtung

Konzeptqualität

Das jeweilige sozialpädagogische Konzept (Methode, Menschenbild, pädagogischer Bezug) hat sich an je aktuell üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich fundierten Kriterien sowie an Methoden Sozialer Arbeit zu orientieren

Einrichtungsgröße: Richtwert variabel – Standardgröße 12 Jugendliche
Standort und Umgebung:

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen müssen erfüllt werden:

- Es ist sicherzustellen, dass den Jugendlichen die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglicht wird
- Es ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Infrastruktur (Geschäfte, ÄrztInnen, Institutionen) vorhanden ist
- Eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz muss im nahen Umfeld (Gehzeit ca. 30 Minuten) vorhanden sein

Raumbedarf:

Die Einrichtung muss nach folgenden Grundsätzen errichtet sein

- Die Einrichtung ist bedarfsgerecht und jeweils nach dem baulichen und aktuellen Stand der Technik zu errichten
- Maximalgröße 30m² Gesamtraumbedarf pro Jugendlichen
- Maximal 2 Jugendliche in einer Wohnung
- Küche, Essbereich, Wohn-, Schlafrum, Badezimmer, Toilette

3.1.2 Fachpersonal

Pädagogische Leitung:

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals
Maximalwert: 6,7% Dienstposten (DP)/100% BetreuerInnendienstposten

Gesamtpersonalbedarf:

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Jugendlichen

Personalbedarf: 30 % DP/betreutem/r KlientIn inklusive Leitung

Qualifikation:

Die MitarbeiterInnen müssen eine abgeschlossene Ausbildung in Ausbildungseinrichtungen, welche von Bund oder Ländern anerkannt sind, vorweisen: Studium Pädagogik mit Schwerpunkt Sozialpädagogik, Studium Psychologie, Abschluss der Sozialakademie oder FH Soziale Arbeit mit Schwerpunkt Jugend und Familie, Lehramt für Haupt- und Sonderschulen ab 1997, Abschluss einer Bildungsanstalt für KindergärtnerInnen mit Zusatz für Hort oder Sozialpädagogik, Abschluss einer Akademie für Sozialpädagogik mit zumindest 120 ECTS, ausgebildete JugendarbeiterInnen mit zumindest 1100 Ausbildungsstunden.

BetreuerInnen ab 25 Jahren, mit Supervisions- und Selbsterfahrung und 2 Jahre einschlägiger Praxis (im Umfang einer Vollzeitbeschäftigung) in der Altersgruppe ab 12 Jahren und Aufgabenfeld Jugendwohlfahrt.

3.1 PROZESS-STANDARDS

3.2.1. Organisation

- Aufbau und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- Im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden zu erfolgen

3.2.2 Dokumentation

Die klientInnenspezifische Dokumentation hat während der Betreuungszeit und in Kooperation mit den Betreuten zu erfolgen und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

Stammdaten:

- Anamnesebogen der behördlichen (Dipl.-) SozialarbeiterIn weiterführen
- Stammdatenblatt der behördlichen (Dipl.-) SozialarbeiterIn weiterführen
- Medikation und vorliegende Befunde

- Schriftlicher Übergabebericht der/des (Dipl.-) SozialarbeiterIn/s mit konkreter Zielformulierung

Die Betreuungs- und Entwicklungsdokumentation:

Anhand der Dokumentation muss der Betreuungsverlauf nachvollziehbar sein und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- IST-Standerhebung aus Übergabebericht der behördlichen (Dipl.-) SozialarbeiterIn übernehmen
- Betreuungs- bzw. Entwicklungsplan wird mit den Betroffenen gemeinsam erstellt
- Betreuungsprotokoll mit besonderen Vorkommnissen, pädagogischen Interventionen
- Betreuungs- bzw. Entwicklungsbericht (sind 1x jährlich unaufgefordert an die/den zuständige Bezirksverwaltungsbehörde/fallführende/n (Dipl.-) SozialarbeiterIn zu senden)
- Evaluationsgesprächsprotokoll mit dem Kind/Jugendlichen, deren/dessen Familie und der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bzw. dem/der fallführenden (Dipl.-) SozialarbeiterIn
- Abschlussbericht inklusive Maßnahmenenerfolg

Arbeit mit dem Herkunftssystem des/der KlientIn:

Eltern/Familiengespräch insbesondere bei Neuaufnahme, Beendigung und bei Bedarf

Außenkontakte mit Bezug zum/zur KlientIn:

Aufnahme-/Abschlussgespräch, Helferkonferenz 1x jährlich und bei Anlaß

Im Gesprächsprotokoll sind zu dokumentieren:

- Mit wem wurde gesprochen (und seine Beziehung zum/zur KlientIn)
- Inhalt und Ergebnisse der Gespräche

3.2.3 Fachpersonal/ Personalentwicklung

- Teambesprechungen und Supervisionen sind je nach Erfordernis abzuhalten und in Anspruch zu nehmen
- Fortbildungen sind wahrzunehmen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - o Einschulung neuer MitarbeiterInnen
 - o Jährliches MitarbeiterInnengespräch

3.2 ERGEBNIS-STANDARDS

- Jahresentwicklungs- und Betreuungsberichte sind zu erstellen und an die/den fallführende/n (Dipl.-) SozialarbeiterIn zu übermitteln
- Die Prüfung des individuellen Maßnahmenenerfolgs erfolgt über die Bezirksverwaltungsbehörde
- Erstellen eines Abschlussberichtes inklusive Maßnahmenenerfolg

Betreute Wohngruppe (MOB-WG)

I.H.

1. Funktion und Ziele

1.1. DEFINITION

Kurzbeschreibung

Den Jugendlichen wird die Möglichkeit geboten, sich im Zusammenleben mit anderen Jugendlichen und durch die regelmäßig stattfindenden Gruppen- und Einzelbetreuungsangebote mit ihrer eigenen Geschichte auseinander zu setzen, Konflikt- und Problemlösungsstrategien zu erarbeiten, Lebensperspektiven zu entwickeln sowie Sicherheit im selbständigen Bewältigen des Alltagslebens zu erwerben. Die Jugendlichen erleben eine altersgemäße, geschlechtsspezifische Rauman eignung sowohl hinsichtlich der Jugend- als auch der Erwachsenenwelt. Diese Form der Versorgung ermöglicht und unterstützt eine Doppelorientierung an Eltern und Gleichaltrigen.

Ziel

Gestaltung eines Lebensraumes, spezifisch abgestimmt auf die Belastbarkeit und Bedürfnislage der aufgenommenen Jugendlichen. Die zur Betreuung aufgenommenen Jugendlichen erwerben soziale Kompetenz (Konflikt- und Problemlösungsstrategien), werden in der Herausbildung von Verhaltensweisen und Haltungen gefördert, die für die selbständige Lebensführung im späteren Leben notwendig sind. Das umfassende Sozialisationsziel besteht in einer Ressourcenmobilisierung durch die Gestaltung eines gedeihlichen, biografisch-rückgebundenen Lebensraumes.

1.2. ZIELGRUPPE

Sozial benachteiligte und/oder verhaltensauffällige Jugendliche im Alter von 15 – 18 Jahren, die eine entsprechende Gruppenfähigkeit aufweisen. (in begründeten Ausnahmefällen kann das Alter bis zum 21. Lebensjahr überschritten werden)

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln bzw. kumulativ vorliegen

- Gefährdung des Wohls der Jugendlichen umfasst Formen riskanter Lebensbedingungen, die eine Gefahr der Desintegration nach sich ziehen, bzw. eine gelungene Entwicklung gefährden und die Entfaltung lebensbewältigender Handlungsfähigkeit nicht erwarten lassen
- Jugendliche, die sich in einer schwierigen Familiensituation befinden und ein Weiterverbleib in der Familie für die Persönlichkeitsentwicklung des Jugendlichen nicht vertretbar ist
- Jugendliche aus anderen Betreuungseinrichtungen der Jugendwohlfahrt auf dem Weg zur Verselbständigung
- Jugendliche aus anderen Institutionen, die nicht mehr in die Familie zurückkehren können und noch nicht in der Lage sind, für sich alleine zu wohnen
- Jugendliche, die sich emotional bereits weit vom Elternhaus entfremdet haben, sich aber weder materiell noch sozial etablieren konnten

1.2.2. Ausschlussgründe

- Akute Alkohol- und/oder Drogen- bzw. Medikamentenproblematik, die eine nichtkontrollierbare Selbst- und/oder Fremdgefährdung beinhaltet
- Jugendliche mit massiven psychischen Erkrankungen

1.3 AUSWAHL DES DIENSTES

- Es ist die gelindeste zum Ziel führende Maßnahme anzuwenden
- Bei der Auswahl des Dienstes sind die Grundsätze Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden
- Auf Makro Ebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten
- Unterstützendes und problemlösendes Handeln ist gemäß der Prinzipien: Wahrnehmen, Ordnen, Teilnehmen, Für-Möglichhalten, zu organisieren und auf die Zielperson unter Berücksichtigung ihres Lebenssettings auszuwählen und abzustimmen

1. Leistungsangebot

1.1 GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterteilen ist, hat sich an sozialpädagogisch/sozialarbeiterischen Konzepten zu orientieren:

- Empowerment
- Case-Management
- Netzwerkansatz
- Lebensweltorientierte Kinder- und Jugendhilfe
- Hilfe zur biografischen Lebensbewältigung-Biografiearbeit
- Einbeziehung der Jugendlichen bei allen das Zusammenleben betreffenden Ereignissen und Entscheidungsprozessen.
- Individualisierung

2.2. PÄDAGOGISCHE BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere folgendes fördern:

- Strukturierung des Alltages
- Aufarbeiten der eigenen biografischen Besonderheiten
- Aufbau eines Freundeskreises, Kontakt mit Nachbarn
- Erlernen der für die Selbstversorgung notwendigen Handlungen, zB Einkaufen, Kochen, Putzen und dergleichen.
- Verantwortung über eigenen Wohnbereich (Gestaltung, Reparatur) übernehmen
- Die Fähigkeit Geld zu erwerben und Finanzplanung erlernen
- Kompetenzerwerb für eine aktive Freizeitgestaltung und angemessenes Konsumverhalten
- Die Fähigkeit, auf das eigene Geworden-Sein zurückblicken zu können; Brüche, Wechsel in der Biografie nachvollziehen und Lebenszeit als Entwicklungszeit wahrnehmen zu können
- Entwickeln kontextbezogener, zukunftsorientierter Zeitperspektiven
- Förderung der beruflichen Orientierung und Ausbildung, entwickeln und umsetzen konkreter Berufs-Ausbildungsziele
- Erkennen der eigenen Potenziale und Grenzen
- Erreichen der Selbstständigkeit: Ablösung von den Betreuern und führen eines eigenständigen Lebens

2.3. LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

Die Betreuung erfolgt gemäß Vereinbarung mit der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde im bewilligten Leistungsumfang

Nach Bedarf des Jugendlichen, maximal bis zu 40 Stunden pro Monat in Form von Einzel- oder Gruppenbetreuung.

Rufbereitschaft Montag bis Sonntag

Stichprobenartige Kontakte wechselweise telefonisch oder persönlich abends und während der Nacht

3. Qualitätssicherung

3.1. STRUKTUR-STANDARDS

Konzeptqualität

Das jeweilige sozialpädagogische Konzept (Methode, Menschenbild, pädagogischer Bezug) hat sich an je aktuell üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich fundierten Kriterien sowie an Methoden Sozialer Arbeit zu orientieren

3.1.1. Einrichtung

Einrichtungsgröße: **Richtwert 12 Jugendliche (vier Wohngruppen)**
Standort und Umgebung:

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen müssen erfüllt werden:

- Es ist sicherzustellen, dass den Jugendlichen die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglicht wird
- Es ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Infrastruktur (Geschäfte, ÄrztInnen, Institutionen) vorhanden ist
- Eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz muß im nahen Umfeld (Gehzeit ca. 30 Minuten) vorhanden sein

Raumbedarf

Die Einrichtung muss nach folgenden Grundsätzen errichtet sein:

- Die Einrichtung ist bedarfsgerecht und jeweils nach dem baulichen und aktuellen Stand der Technik zu errichten.
- Richtwert : Raumgröße 30 m² /Jugendlichen Gesamttraumbedarf.
- Normale Wohnungsstruktur mit Küche, Wohn- und Essbereich, 3 Zimmer, Badezimmer, Toilette, Büroraum.

3.1.2 Fachpersonal

Pädagogische Leitung

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals
Maximalwert: 6,7% Dienstposten (DP)/100% BetreuerInnendienstposten

Gesamtpersonalbedarf

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Jugendlichen

Personalbedarf: 45% DP/KlientIn inkl. Leitung

Qualifikation

Die MitarbeiterInnen müssen eine abgeschlossene Ausbildung in Ausbildungseinrichtungen, welche von Bund oder Ländern anerkannt sind, vorweisen: Studium Pädagogik mit Schwerpunkt Sozialpädagogik, Studium Psychologie, Abschluss der Sozialakademie oder FH Soziale Arbeit mit Schwerpunkt Jugend und Familie, Lehramt für Haupt- und Sonderschulen ab 1997, Abschluss einer Bildungsanstalt für KindergärtnerInnen mit Zusatz Hort oder Sozialpädagogik, Abschluss einer Akademie für Sozialpädagogik mit zumindest 120 ECTS, ausgebildete JugendarbeiterInnen mit zumindest 1100 Ausbildungsstunden.

BetreuerInnen ab 25 Jahren, mit Supervisions- und Selbsterfahrung und 2 Jahre einschlägiger Praxis (im Umfang einer Vollzeitbeschäftigung) in der Altersgruppe ab 12 Jahren und Aufgabenfeld Jugendwohlfahrt.

3.2. PROZESS-STANDARDS

3.2.1. Organisation

- Aufbau und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- Im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden zu erfolgen

3.2.2 Dokumentation

Die klientInnenspezifische Dokumentation hat während der Betreuungszeit und in Kooperation mit den Betreuten zu erfolgen und hat insbesondere folgendes zu enthalten:

Stammdaten:

- Anamnesebogen der behördlichen (Dipl.-) SozialarbeiterIn weiterführen
- Stammdatenblatt der behördlichen (Dipl.-) SozialarbeiterIn weiterführen
- Medikation und vorliegende Befunde
- Schriftlicher Übergabebericht der/des (Dipl.-) SozialarbeiterIn/s mit konkreter Zielformulierung

Die Betreuungs-/ und Entwicklungsdokumentation:

An Hand der Dokumentation muss der Betreuungsverlauf nachvollziehbar sein und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- IST-Standerhebung aus Übergabebericht der behördlichen (Dipl.-) SozialarbeiterIn übernehmen
- Betreuungs- bzw. Entwicklungsplan wird mit den Betroffenen gemeinsam erstellt
- Betreuungsprotokoll mit besonderen Vorkommnissen, pädagogischen Interventionen
- Betreuungs- und Entwicklungsbericht (sind 1x jährlich unaufgefordert an den/die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde/fallführende (Dipl.-) SozialarbeiterIn zu senden)
- Evaluationsgesprächsprotokoll mit dem Kind/Jugendlichen, deren/dessen Familie und der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bzw. dem/der fallführenden (Dipl.-)SozialarbeiterIn
- Abschlussbericht inklusive Maßnahmenerfolg

Arbeit mit dem Herkunftssystem der KlientIn:

(nach Maßgabe der Erfordernisse) Eltern/Familiengespräch insbesondere bei Neuaufnahme, Beendigung und bei Bedarf.

Außenkontakte mit Bezug zu den KlientIn:

Aufnahme-/Abschlussgespräch, Helferkonferenz 1x jährlich und bei Anlass

Im Gesprächsprotokoll sind zu dokumentieren:

- Mit wem wurde gesprochen (und seine Beziehung zu den KlientIn)
- Inhalt und Ergebnisse der Gespräche

3.2.3 Fachpersonal/ Personalentwicklung

- Teambesprechungen und Supervisionen sind je nach Erfordernis abzuhalten und in Anspruch zu nehmen
- Fortbildungen sind wahrzunehmen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - o Einschulung neuer MitarbeiterInnen
 - o Jährliches MitarbeiterInnengespräch

3.3. ERGEBNIS-STANDARDS

- Jahresentwicklungs- und Betreuungsberichte sind zu erstellen und an die/den fallführende/n (Dipl.-) SozialarbeiterIn zu übermitteln
- Die Prüfung des individuellen Maßnahmenerfolgs erfolgt über die Bezirksverwaltungsbehörde
- Abschlussberichtes inklusive Maßnahmenerfolg

Betreutes Wohnen in Krisensituationen (MOB-KRISE)

I.I.

1. Funktion und Ziele

1.1 DEFINITION

Kurzbeschreibung

Der Krisenplatz sichert für die Dauer der Unterbringung die Wohnversorgung in Verbindung mit einer stundenweise mobilen Betreuung durch eine ausgebildete Fachkraft. Dies ermöglicht eine erste Beruhigung der psychosozialen Situation des/der Jugendlichen und hilft akute Symptome der Stressbelastung zu reduzieren.

Ziel

Ziel des Krisenplatzes ist die kurzfristige Unterbringung von Jugendlichen in Krisensituationen deren Wohl im bisherigen Betreuungssystem nicht mehr gewährleistet ist, bzw. die in diesem aus verschiedensten Gründen nicht verbleiben können und die zur Abklärung kurzfristig untergebracht werden müssen. Die Selbstversorgungsfähigkeit (einkaufen, kochen, waschen usw.) muss gegeben sein.

1.2 ZIELGRUPPE

Der Krisenplatz ist konzipiert für Jugendliche beiderlei Geschlechts im Alter von 15 bis 18 Jahren. Die maximale Aufenthaltsdauer beträgt drei Monate.

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln bzw. kumulativ vorliegen

- Gefährdung des Wohls der Jugendlichen umfasst Formen riskanter Lebensbedingungen, die eine Gefahr der Desintegration nach sich ziehen, bzw. eine gelungene Entwicklung gefährden und die Entfaltung lebensbewältigender Handlungsfähigkeit nicht erwarten lassen
- Krisenentwicklung in der Lebenswelt der/des Jugendlichen, die den Verbleib im bisherigen Bezugssystem unmöglich machen bzw. als für das Wohl des/der Jugendlichen nicht förderlich erscheinen lassen und dringender Abklärung bedürfen
- Am Krisenplatz des betreuten Jugendwohnens können Jugendliche nur aufgenommen werden, wenn sie in der Lage und bereit sind, dort selbstständig zu leben. Sie müssen sich mit der vorgegebenen Hausordnung einverstanden erklären und die Unterstützung durch die mobile Betreuung annehmen

1.2.2. Ausschließungsgründe

Jugendliche die

- mit akuter Alkohol- und/oder Drogen- bzw. Medikamentenproblematik belastet sind, die eine nichtkontrollierbare Selbst- und/oder Fremdgefährdung beinhaltet
- einer stationären psychotherapeutischen oder psychiatrischer Behandlung bedürfen
- eine akute Suizidgefährdung aufweisen
- auf Grund ihres emotionalen Entwicklungsstandes eine rund-um-die-Uhr betreute Krisenunterbringung benötigen

1.3 AUSWAHL DES DIENSTES

- Es ist die gelindeste zum Ziel führende Maßnahme anzuwenden
- Bei der Auswahl des Dienstes sind die Grundsätze Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden
- Auf Makro Ebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten
- Unterstützendes und problemlösendes Handeln ist gemäß der Prinzipien: Wahrnehmen, Ordnen, Teilnehmen, Für-Möglichhalten, zu organisieren und auf die Zielperson unter Berücksichtigung ihres Lebenssettings auszuwählen und abzustimmen

2. Leistungsangebot

2.1 GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Angebot der kurzfristigen Krisenunterbringung richtet sich nicht direkt an Jugendliche, sondern kann nur über Zuweisung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde gewährt werden. Jugendliche werden in ihrer Befindlichkeit wahrgenommen und entsprechend ihren emotionalen Bedürfnissen begleitet. Das

Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterteilen ist, hat sich an sozialpädagogisch/sozialarbeiterischen Konzepten zu orientieren:

- Empowerment
- Case Management
- Netzwerkansatz
- Lebensweltorientierte Kinder- und Jugendhilfe
- Hilfe zur biografischen Lebensbewältigung
- Individualisierung

2.2 PÄDAGOGISCHE BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere folgendes fördern:

- Beruhigung/Normalisierung der durch die Krise ausgelösten Irritationen
- Ausgleich eines eventuellen (partiellen) Ausfalles der Handlungsfähigkeit des/der Jugendlichen
- Entwicklung neuer Perspektiven
- Anwendung sozial anerkannter Konfliktlösungsstrategien

2.3 LEISTUNGSUMFANG

- Während des Aufenthaltes erfolgt in Kooperation mit der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (fallführende/r (Dipl.-) SozialarbeiterIn) und den Eltern eine umfassende Abklärung des problematischen Sachverhaltes mit Bezug auf die geschädigte/gefährdete Person und die übrigen Problembeteiligten unter Berücksichtigung des jeweiligen Umfeldes. Diese dient der Konzeption eines Betreuungsplanes für die Dauer des Aufenthaltes sowie der Entscheidungsgrundlage über die weitere Unterbringung (Plazierung) des/der Jugendlichen.
- Im Falle einer Suchtproblematik des/der Jugendlichen kann der Krisenplatz als Überbrückung bis zum Antritt einer andernorts stattfindenden Therapie dienen.
- Schutz vor akuter Gefährdung: Der Krisenplatz sichert eine stabile Beratung und Begleitung für den/die Jugendliche/n. Er bietet Raum zur psychischen Erholung und leistet damit eine Entlastung, auf deren Basis neue Perspektiven gefunden und konstruktive Konfliktlösungsstrategien entwickelt werden können. Wo dies zur Planung zukünftiger Hilfestellungen notwendig erscheint, werden im Rahmen der Abklärung auch andere (klinische) Professionen (als FachgutachterInnen) hinzugezogen. Familiengespräche: In familiären Konfliktsituationen kann der Krisenplatz in enger Kooperation mit der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ein Setting bieten, indem unterschiedliche Positionen besprochen und vorstellbare Lösungen entworfen werden können. Strukturelle Hilfestellung: Ist die Rückkehr des/der Jugendlichen ins bisherige Bezugssystem nicht möglich, kann im Rahmen der Krisenunterbringung auch strukturelle Hilfe in bezug auf (die zukünftige Plazierung) geleistet werden.

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

Zwei Stunden Betreuung täglich und ständige Rufbereitschaft (Tag und Nacht und am Wochenende). Für die Mahlzeiten wird die Infrastruktur aus der Umgebung genutzt oder gemeinsam mit dem/der Jugendlichen gekocht.

3. Qualitätssicherung

3.1 STRUKTUR-STANDARDS

Konzeptqualität

Das jeweilige sozialpädagogische Konzept (Methode, Menschenbild, pädagogischer Bezug) hat sich an je aktuell üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich fundierten Kriterien sowie an Methoden Sozialer Arbeit zu orientieren.

3.1.1. Einrichtung

Einrichtunggröße:

Richtwert:

An einem Krisenplatz sollen maximal zwei Jugendliche untergebracht werden

Standort und Umgebung:

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen müssen erfüllt werden:

- Es ist sicherzustellen, dass den Jugendlichen die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglicht wird
- Es ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Infrastruktur (Geschäfte, ÄrztInnen, Institutionen) vorhanden ist
- Eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz muß im nahen Umfeld (Gehzeit ca. 30 Minuten) vorhanden sein

Raumbedarf:

Die Einrichtung muss nach folgenden Grundsätzen errichtet sein:

- Die Einrichtung ist jeweils bedarfsgerecht und nach dem baulichen und aktuellen Stand der Technik zu errichten.
- Die Raumgröße für einen Jugendlichen beträgt 30 m².
- Jede/r Jugendliche hat in seiner/ihrer Unterkunft alle Möglichkeiten zur Selbstversorgung, dh. eine vollständig eingerichtete Küche und sanitäre Anlagen.

3.1.2 Fachpersonal

Pädagogische Leitung:

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals
Maximalwert: 6,7% Dienstposten (DP)/100% BetreuerInnendienstposten

Gesamtpersonalbedarf:

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Jugendlichen.

Personalbedarf: 65% Dienstposten/betreuer/m Jugendlichen

Qualifikation:

Die MitarbeiterInnen müssen eine abgeschlossene Ausbildung in Ausbildungseinrichtungen, welche von Bund oder Ländern anerkannt sind, vorweisen: Studium Pädagogik mit Schwerpunkt Sozialpädagogik, Studium Psychologie, Abschluss der Sozialakademie oder FH Soziale Arbeit mit Schwerpunkt Jugend und Familie, Lehramt für Haupt- und Sonderschulen ab 1997, Abschluss einer Bildungsanstalt KindergärtnerInnen mit Zusatz für Hort oder Sozialpädagogik, Abschluss einer Akademie für Sozialpädagogik mit zumindest 120 ECTS, ausgebildete JugendarbeiterInnen mit zumindest 1100 Ausbildungsstunden.

BetreuerInnen ab 25 Jahren, mit Supervisions- und Selbsterfahrung und 2 Jahre einschlägiger Praxis (im Umfang einer Vollzeitbeschäftigung) in der Altersgruppe ab 12 Jahren und Aufgabenfeld Jugendwohlfahrt.

3.2 PROZESS-STANDARDS

3.2.1. Organisation

- Aufbau und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- Im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden zu erfolgen

3.2.2 Dokumentation

Die klientenspezifische Dokumentation hat während der Betreuungszeit und in Kooperation mit den Betreuten zu erfolgen und hat insbesondere folgendes zu enthalten:

Stammdaten:

- Anamnesebogen der behördlichen (Dipl.-) SozialarbeiterIn weiterführen
- Stammdatenblatt der behördlichen (Dipl.-) SozialarbeiterIn weiterführen

- (Wenn möglich, bzw. vorliegt:) Schriftlicher Übergabebericht der/des (Dipl.-) SozialarbeiterIn/s mit konkreter Zielformulierung

Die Betreuungs-/ und Entwicklungsdokumentation:

Anhand der Dokumentation muss der Betreuungsverlauf nachvollziehbar sein und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- Ziel- bzw. Hilfeplan
- Schriftliches Ergebnis der Abklärung (inkl. etwaiger Gutachten)
- Betreuungsprotokoll
- Betreuungs- bzw. Entwicklungsbericht (sind unaufgefordert an den/die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde/fallführende (Dipl.-) SozialarbeiterIn zu senden)
- Gesprächsprotokoll
- Abschlussbericht und Maßnahmenenerfolg

Arbeit mit dem Herkunftssystem des/der KlientIn:

(nach Maßgabe der Erfordernisse) Eltern/Familiengespräch insbesondere bei Neuaufnahme, Beendigung und bei Bedarf.

Außenkontakte mit Bezug zum/zur KlientIn:

(wenn möglich) Aufnahmegespräch, Abschlussgespräch, Helferkonferenz bei Bedarf auf Einladung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde

Im Gesprächsprotokoll sind zu dokumentieren:

- Mit wem wurde gesprochen (und seine Beziehung zum/zur KlientIn)
- Inhalt und Ergebnisse der Gespräche

3.2.3 Fachpersonal / Personalentwicklung

- Teambesprechungen und Supervisionen je nach Erfordernis abzuhalten und in Anspruch zu nehmen
- Fortbildungen sind wahrzunehmen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Einschulung neuer MitarbeiterInnen
 - Jährliches MitarbeiterInnengespräch

3.3 ERGEBNIS-STANDARDS

- Entwicklungs- und Betreuungsberichte sind zu erstellen und an die/den fallführende/n (Dipl.-) SozialarbeiterIn zu übermitteln
- Die Prüfung des individuellen Maßnahmenenerfolgs erfolgt über die Bezirksverwaltungsbehörde
- Erstellen eines Abschlussberichtes inkl. Maßnahmenenerfolg

Wohnbetreuung von jugendlichen Paaren mit Kindern (MOB-FAM) I.J.

1. Funktion und Ziele

1.1. DEFINITION

Kurzbeschreibung

Die mobile Wohnbetreuung durch professionelles pädagogisches Personal beinhaltet die Begleitung des jugendlichen Paares in allen Lebenslagen. Es geht dabei um Haushaltsführung, Strukturierung des Tages, berufliche Orientierung und Integration, Schaffung von Zukunftsperspektiven, Wahrnehmen der Verantwortung für sich und ihre Familie, Erlernen und Stärken von gegenseitigem Wissen und Verständnis über individuelle und geschlechtsspezifische Bewältigungsstrategien. Auffangen von biografischem Scheitern und Unterstützung, als Elternteil „Tritt zu fassen“. Beratung und Unterstützung in Fragen der Kindererziehung.

Ziel

Jugendliche Paare

- erwerben sozialer Kompetenz, werden in ihrer Konflikt- und Beziehungsfähigkeit gefördert
- können den unübersichtlichen und multioptionalen Alltag strukturieren
- werden durch sozialpädagogische Betreuung und Begleitung selbstständig und entwickeln ihre Persönlichkeit
- erlangen berufliche Orientierung und Integration in die Wohnumgebung
- bilden individuelle Freizeit- und Konsumkompetenz heraus
- Entwickeln kleinkindgemäßer Pflege- und Erziehungsvorstellungen und -praktiken

1.2. ZIELGRUPPE

Jugendliche Paare von 16 bis 18 Jahren (in begründeten Ausnahmefällen kann das Alter bis zum 21. Lebensjahr überschritten werden)

1.2.1. Zuweisungskriterien, die einzeln bzw. kumulativ vorliegen

- Gefährdung des Wohls des/der Jugendlichen umfasst Formen riskanter Lebensbedingungen, die eine Gefahr der Desintegration nach sich ziehen bzw. eine gelungene Entwicklung gefährden und die Entfaltung lebensbewältigender Handlungsfähigkeit nicht erwarten lassen
- Jugendliche Paare in einer schwierigen Familiensituation, deren Weiterverbleib in der Familie für die Persönlichkeitsentwicklung nicht vertretbar ist
- Jugendliche aus anderen Jugendwohlfahrtseinrichtungen, die entweder nach der Schulpflicht dort ausscheiden, oder deren Verbleib in dieser Einrichtung nicht mehr sinnvoll erscheint
- Jugendliche, die sich bereits vom Elternhaus entfernt haben, sich aber weder materiell noch sozial etablieren konnten
- Das jugendliche Paar ist noch nicht im Stande, die Verantwortung für sich und die Kinder zu tragen

1.2.2. Ausschließungsgründe

- Akute Alkohol- und/oder Drogen- bzw. Medikamentenproblematik, die eine nichtkontrollierbare Selbst- und/oder Fremdgefährdung beinhaltet
- Jugendliche mit gravierenden psychischen Störungen

1.3. AUSWAHL DES DIENSTES

- Es ist die gelindeste zum Ziel führende Maßnahme anzuwenden
- Bei der Auswahl des Dienstes sind die Grundsätze Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden
- Auf Makro Ebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten
- Unterstützendes und problemlösendes Handeln ist gemäß der Prinzipien: Wahrnehmen, Ordnen, Teilnehmen, Für-Möglichhalten, zu organisieren und auf die Zielperson unter Berücksichtigung ihres Lebenssettings auszuwählen und abzustimmen.

2. Leistungsangebot

2.1. GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterteilen ist, hat sich an sozialpädagogisch/sozialarbeiterischen Konzepten zu orientieren:

- Empowerment
- Case Management
- Netzwerkansatz
- Lebensweltorientierte Kinder- und Jugendhilfe
- Hilfe zur biografischen Lebensbewältigung-Biografiearbeit
- Einbeziehung des jugendlichen Paares bei allen das Zusammenleben betreffenden Ereignissen und Entscheidungsprozessen
- Individualisierung

2.2. PÄDAGOGISCHE BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere Folgendes fördern:

- Eine funktionierende Haushaltsführung (Putzpläne, achtsame und funktionsgerechte Verwendung von Sachen)
- Umgang mit Geld (vorausschauende Bevorratung)
- Meistern von Entwicklungsaufgaben im Übergang zur Lebensphase als Erwachsene
- Distanzieren von Lebensvorstellungen der eigenen Eltern/ErzieherInnen
- Entwickeln (klein-) kindgemäßer Pflege- und Erziehungsvorstellungen und -praktiken
- Stärkung des Selbstbewusstseins
- Aufarbeiten der eigenen biografischen Besonderheiten
- Entwicklung sinnhafter Zukunftsentwürfe, in denen sowohl die eigenen als auch die Interessen des/der PartnerIn sowie des (gemeinsamen) Kindes enthalten sind
- Aufbau von Vertrauen und Zuverlässigkeit
- Kontrolle den Rahmen sichern, wo sie selbst überfordert sind
- Erkennen eines Hilfebedarfes und selbständige Auswahl und Inanspruchnahme geeigneter Hilfemöglichkeiten
- Persönliche Freizeitkompetenz (Freizeitgestaltung) individuell und in Interessensgruppen

2.3. LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

Die Betreuung erfolgt gemäß Vereinbarung mit der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde im bewilligten Leistungsumfang

Maximal 30 Stunden/Monat je nach Bedarf des jugendlichen Paares von Montag bis Freitag

Rufbereitschaft Montag bis Sonntag

Stichprobenartige Kontakte wechselweise telefonisch oder persönlich abends und während der Nacht

3. Qualitätssicherung

3.1. STRUKTUR-STANDARDS

Konzeptqualität

Das jeweilige sozialpädagogische Konzept (Methode, Menschenbild, pädagogischer Bezug) hat sich an je aktuell üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich fundierten Kriterien sowie an Methoden Sozialer Arbeit zu orientieren

3.1.1. Einrichtung

Einrichtungsgröße: Richtwert

6 Paare mit Kindern

Standort und Umgebung:

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen müssen erfüllt werden:

- Es ist sicherzustellen, dass den Jugendlichen die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglicht wird
- Es ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Infrastruktur (Geschäfte, ÄrztInnen, Institutionen) vorhanden ist
- Eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz muss im nahen Umfeld (Gehzeit ca. 30 Minuten) vorhanden sein

Raumbedarf

Die Einrichtung muss nach folgenden Grundsätzen errichtet sein:

- Die Einrichtung ist bedarfsgerecht und jeweils nach dem baulichen und aktuellen Stand der Technik zu errichten
- Richtwert (Raumgröße 45m² pro jugendlichem Paar mit Kind(ern) Gesamtraumbedarf)
- Ein jugendliches Paar in einer Wohnung: Küche, Essbereich, Wohn- Schlafrum, Badezimmer, Toilette

3.1.2. Fachpersonal

Pädagogische Leitung:

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals

Maximalwert: 6,7% Dienstposten (DP)/100% BetreuerInnendienstposten

Gesamtpersonalbedarf

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl den zu betreuenden jugendlichen Familien

Personalbedarf: 30 % DP/Jugendlicher/m inklusive Leitung

Qualifikation:

Die MitarbeiterInnen müssen eine abgeschlossene Ausbildung in Ausbildungseinrichtungen, welche von Bund oder Ländern anerkannt sind, vorweisen: Studium Pädagogik mit Schwerpunkt Sozialpädagogik, Studium Psychologie, Abschluss der Sozialakademie oder FH Soziale Arbeit mit Schwerpunkt Jugend und Familie, Lehramt für Haupt- und Sonderschulen ab 1997, Abschluss einer Bildungsanstalt KindergärtnerInnen mit Zusatz für Hort oder Sozialpädagogik, Abschluss einer Akademie für Sozialpädagogik mit zumindest 120 ECTS, ausgebildete JugendarbeiterInnen mit zumindest 1100 Ausbildungsstunden.

BetreuerInnen ab 25 Jahren, mit Supervisions- und Selbsterfahrung und 2 Jahre einschlägiger Praxis (im Umfang einer Vollzeitbeschäftigung) in der Altersgruppe ab 12 Jahren und Aufgabenfeld Jugendwohlfahrt.

3.2. PROZESS-STANDARDS

3.2.1. Organisation

- Aufbau und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- Im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden zu erfolgen

3.2.2. Dokumentation

Die klientInnenspezifische Dokumentation hat während der Betreuungszeit und in Kooperation mit den Betreuten zu erfolgen und hat insbesondere folgendes zu enthalten:

Stammdaten:

- Anamnesebogen der behördlichen (Dipl.-) SozialarbeiterIn weiterführen

- Stammdatenblatt der behördlichen (Dipl.-) SozialarbeiterIn weiterführen
- Medikation und vorliegende Befunde
- Übergabebericht der/des (Dipl.-) SozialarbeiterIn/s mit konkreter Zielformulierung

Die **Betreuungs-/ und Entwicklungsdokumentation:**

An Hand der Dokumentation muss der Betreuungsverlauf nachvollziehbar sein und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- IST-Standerhebung aus Übergabebericht der behördlichen (Dipl.-) SozialarbeiterIn übernehmen
- Betreuungs- bzw. Entwicklungsplan wird mit den Betroffenen gemeinsam erstellt
- Betreuungsprotokoll mit besonderen Vorkommnissen, pädagogischen Interventionen
- Betreuungs- bzw. Entwicklungsbericht (sind 1x jährlich unaufgefordert an den/die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde/fallführende (Dipl.-) SozialarbeiterIn zu senden)
- Evaluationsgesprächsprotokoll mit dem Paar, dessen Familie und der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bzw. dem/der fallführenden (Dipl.-) SozialarbeiterIn
- Abschlussbericht inklusive Maßnahmenenerfolg

Arbeit mit dem Herkunftssystem des Paares:

(Nach Maßgabe der Erfordernisse) Eltern/Familiengespräch insbesondere bei Neuaufnahme, Beendigung und bei Bedarf.

Außenkontakte mit Bezug zu dem Paar:

Aufnahme-/Abschlussgespräch, Helferkonferenz 1x jährlich und bei Anlaß

Im Gesprächsprotokoll sind zu dokumentieren:

- Mit wem wurde gesprochen (und seine Beziehung zum Paar)
- Inhalt und Ergebnisse der Gespräche

3.2.3 Fachpersonal/ Personalentwicklung

- Teambesprechungen und Supervisionen sind je nach Erfordernis abzuhalten und in Anspruch zu nehmen
- Fortbildungen sind wahrzunehmen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Einschulung neuer MitarbeiterInnen
 - Jährliches MitarbeiterInnengespräch

3.3. ERGEBNIS-STANDARDS

- Jahresentwicklungs- und Betreuungsberichte sind zu erstellen und an die/den fallführende/n (Dipl.-) SozialarbeiterIn zu übermitteln
- Die Prüfung des individuellen Maßnahmenenerfolgs erfolgt über die Bezirksverwaltungsbehörde
- Erstellen eines Abschlussberichtes inklusive Maßnahmenenerfolg

Familienbegleitende Pflegeplatzunterbringung (FPU)

I. K.

1. Funktion und Ziele

1.1 DEFINITION

Kurzbeschreibung

Für Kinder/Jugendliche, die zurzeit in ihrer Herkunftsfamilie nicht adäquat betreut werden können, soll ein vorübergehendes familiäres Unterbringungsangebot mit einem die Herkunftsfamilie ergänzenden Charakter geschaffen werden. Zur Entlastung der Pflegeeltern und zur Sicherung der Fördermaßnahme/n wird eine FamilienbetreuerIn der Pflegefamilie beigestellt.

Ziel

Ziel ist die Beruhigung und Stabilisierung des Kindes und Förderung der Herkunftsfamilie, um eine Rückführung des Kindes/der Kinder in die Herkunftsfamilie in einem Zeitraum von maximal 12 Monaten zu ermöglichen.

1.2 ZIELGRUPPE

Kinder im Alter von 0 bis 12 Jahren, im begründeten Einzelfall bis 14 Jahren

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln bzw. kumulativ vorliegen

- Gefährdung des Kindeswohls umfasst Formen riskanter Lebensbedingungen, die eine Gefahr der Desintegration nach sich ziehen bzw. eine gelungene Entwicklung gefährden und die Entfaltung lebensbewältigender Handlungsfähigkeit nicht erwarten lassen
- Kriterium ist die Möglichkeit der Rückführung der Kinder/Jugendlichen in die Herkunftsfamilie, welche auch Lebensmittelpunkt bleibt
- Bereitschaft zur Kooperation der Erziehungsberechtigten mit der Bezirksverwaltungsbehörde, den Pflegeeltern, sowie die Fähigkeit und der Wille die Erziehungssituation zu verändern

1.2.2. Ausschlussgründe

- Kinder/Jugendliche bei denen eine Rückführung in die Herkunftsfamilie nicht realistisch ist
- Mangelnde Kooperationsfähigkeit der Erziehungsberechtigten
- Im Falle einer Behinderung erfolgt eine Abklärung der Eignung durch die familienpädagogische Pflegestelle

1.3 AUSWAHL DES DIENSTES

- Es ist die gelindeste zum Ziel führende Maßnahme anzuwenden
- Bei der Auswahl des Dienstes sind die Grundsätze Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden
- Auf Makro Ebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten
- Unterstützendes und problemlösendes Handeln ist gemäß der Prinzipien: Wahrnehmen, Ordnen, Teilnehmen, Für-Möglichhalten, zu organisieren und auf die Zielperson unter Berücksichtigung ihres Lebenssettings auszuwählen und abzustimmen

2. Leistungsangebot

2.1 GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterteilen ist, hat sich an folgenden Prinzipien auszurichten und an sozialpädagogisch/sozialarbeiterischen Konzepten zu orientieren:

- Stärkung von Erziehungskompetenz und Förderung von persönlichen Ressourcen der Herkunftseltern
- Schaffung von adäquaten Entwicklungsbedingungen für Kinder
- Erhaltung qualitätsvoller Eltern-Kind-Bindungen
- Empowerment

- Case Management (Kontinuität in der Betreuung)
- Netzwerkansatz
- Lebensweltorientierte Kinder- und Jugendhilfe
- Hilfe zur biografischen Lebensbewältigung

2.2 PÄDAGOGISCHE BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere Folgendes leisten:

- Beruhigung und Stabilisierung nach krisenhaften Erlebnissen
- Herkunftseltern erlernen adäquate Verhaltensweisen im Umgang mit Kindern
- Anleitung zur Schaffung aller Voraussetzungen um eine Rückführung in die Herkunftsfamilie zu ermöglichen
- Beratung und Unterstützung der familienpädagogischen Pflegestelle durch (Dipl.-)SozialarbeiterIn und Psychologe/in
- Therapeutisch orientierte Unterstützung durch PsychologenIn
- Kooperation zwischen Pflegeeltern und Herkunftsfamilie

2.3 LEISTUNGSUMFANG

Zur Entlastung der Pflegeeltern und zur Sicherung der Fördermaßnahme/n wird eine FamilienbetreuerIn der Pflegefamilie für maximal 5 Stunden/Woche beigestellt

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

- Vollzeitbetreuung von 0 bis 24 Uhr an 365 Tagen/Jahr
- Unterkunft und volle Verpflegung während des Aufenthaltes

3. Qualitätssicherung

3.1 STRUKTUR-STANDARDS

Konzeptqualität

Das jeweilige sozialpädagogische Konzept (Methode, Menschenbild, pädagogischer Bezug) hat sich an je aktuell üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich fundierten Kriterien sowie an Methoden Sozialer Arbeit zu orientieren

3.1.1 Einrichtung

Raumbedarf: Die Betreuung findet im Wohnhaus der Pflegefamilie statt

3.1.2 Fachpersonal

Pädagogische Leitung:

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals
Maximalwert: 6,7 % Dienstposten (DP)/100% BetreuerInnendienstposten

Gesamtpersonalbedarf:

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Kinder/Jugendlichen.

Personalbedarf:

Familienpädagogische Pflegeeltern für höchstens 2 Pflegekinder
1 (Dipl.-)SozialarbeiterIn für 20 Pflegekinder
1 PsychologIn für 35 Kinder

Qualifikation

Die Pflegeeltern müssen als geeignet festgestellt sein und eine familienpädagogische Pflegeelternausbildung haben.

Die Familienbetreuerinnen müssen eine abgeschlossene Ausbildung in Ausbildungseinrichtungen, welche von Bund oder Ländern anerkannt sind, vorweisen: Studium Pädagogik mit Schwerpunkt Sozialpädagogik, Studium Psychologie, Abschluss der Sozialakademie oder FH Soziale Arbeit mit Schwerpunkt Jugend und Familie, Abschluss einer Bildungsanstalt für Kindergarten-, Sonderkindergarten- Hort und Sozialpädagogik, Abschluss einer Akademie für Sozialpädagogik mit zumindest 120 ECTS, ausgebildete JugendarbeiterInnen mit zumindest 1100 Ausbildungsstunden.

3.2 PROZESS-STANDARDS

3.2.1. Organisation

- Aufbau und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- Im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden zu erfolgen
- Fortbildungsplan des Fachpersonals

3.2.2 Dokumentation

Die klientInnenspezifische Dokumentation hat während der Betreuungszeit und in Kooperation mit den Betreuten zu erfolgen und hat insbesondere folgendes zu enthalten:

Stammdaten:

- Anamnesebogen der behördlichen (Dipl.-) SozialarbeiterIn weiterführen
- Familienstammdatenblatt der behördlichen (Dipl.-) SozialarbeiterIn weiterführen
- Medikation und vorliegende Befunde
- Schriftlicher Übergabebericht der/des (Dipl.-) SozialarbeiterIn mit konkreter Zielformulierung
- Einführungs- bzw. Übergabegespräch zwischen (Dipl.-) SozialarbeiterIn /Bezirksverwaltungsbehörde, Familie und Träger

Die Betreuungs- und Entwicklungsdokumentation

An Hand der Dokumentation muss der Betreuungsverlauf nachvollziehbar sein und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- IST-Standerhebung der behördlichen (Dipl.-) SozialarbeiterIn weiterführen
- Betreuungs- bzw. Entwicklungsplan wird mit den Betroffenen gemeinsam erstellt
- Zielvereinbarung zwischen Bezirksverwaltungsbehörde und Träger
- Betreuungsprotokoll mit An/Abwesenheit, besonderen Vorkommnissen, Außenkontakten
- Evaluationsgesprächsprotokoll mit dem Kind/Jugendlichen, deren/dessen Familie und der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bzw. dem/der fallführenden (Dipl.-) SozialarbeiterIn
- Abschlussbericht inklusive Maßnahmenenerfolg

Arbeit mit dem Herkunftssystem des Kindes

- Verlaufsbesprechungen gemeinsam mit den Kindeseltern
- Lebenspraktische Unterstützung durch FamilienbetreuerInnen
- Gemeinsam mit den Kindeseltern wird ein schriftliches Unterbringungskonzept über Ziel und Arbeitsschritte in der Familienbegleitenden Pflegeplatzunterbringung erstellt

3.2.3 Fachpersonal/ Personalentwicklung

- Teambesprechungen und Teamsupervisionen sind je nach Erfordernis abzuhalten und in Anspruch zu nehmen
- Fortbildungen sind wahrzunehmen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Einschulung neuer MitarbeiterInnen
 - Jährliches MitarbeiterInnengespräch

3.3 ERGEBNIS-STANDARDS

- Die Prüfung des individuellen Maßnahmen Erfolgs erfolgt über die Bezirksverwaltungsbehörde
- Bis zu 2 Gesprächen mit der/dem fallführenden (Dipl.-) SozialarbeiterIn im Betreuungszeitraum
- Schriftliche Berichterstattung über den Entwicklungsverlauf an die/den fallführende(n) SozialarbeiterIn
- (Dipl.-) SozialarbeiterIn und Träger stellen ein Unterbringungskonzept mit Aufgabenteilung der verschiedenen beteiligten Dienste, des Zieles und der Dauer der Unterbringung, zu erfüllende Bedingungen, welche eine Rückkehr des Kindes ermöglichen und eine Regelung des Kontaktes zwischen Pflegekind, Pflege- und Herkunftsfamilie
- In Verlaufsbesprechungen werden die Ziele gemeinsam überprüft Verlaufsbesprechungen erfolgen alle 2 Monate bzw. bei Anlass
- Erstellen eines Abschlussberichtes inklusive Maßnahmen Erfolg

Psychotherapeutische WG-Unterstützung (Z-THER)

II.A.

1. Funktion und Ziele

1.1 DEFINITION

Kurzbeschreibung

Bei der psychotherapeutischen WG Unterstützung handelt es sich um ein Zusatzunterstützungsangebot zur Herstellung eines therapeutischen Milieus bei Vorliegen von besonderen Problemen der Jugendlichen auf Grund ihrer Vorgeschichte, (siehe Zuweisungskriterien) in vorübergehenden Krisensituationen wie zB ständige Gewalttätigkeiten zwischen zwei oder mehreren Jugendlichen in der WG; hohe Destruktive Zerstörungswut, fehlende Über-ich Entwicklung, oder Konsum von legalen und illegalen Drogen in der WG.

Die Unterstützung sollte dazu dienen, die Situation vor Ort zu beruhigen und den Jugendlichen vor einer Entlassung und damit einer Entwurzelung und neuerlichem Beziehungsabbruch zu schützen.

Die Psychotherapeutische WG Unterstützung ist kein Ersatz für eine Psychotherapie, sie soll ein therapeutisches Milieu herstellen und dem Träger dadurch die Betreuung eines äußerst schwierigen Jugendlichen ermöglichen.

Die Mehrleistung der psychotherapeutischen WG Unterstützung besteht einerseits aus der Herstellung eines therapeutischen Milieus durch einen dafür ausgebildeten Betreuer und andererseits aus einer personellen und fachlichen Verstärkung des Betreuungspersonals welches auf die besondere Problematik des Jugendlichen eingehen muss.

Ziel

Die Herstellung eines therapeutischen Milieus unterstützt das Betreuungspersonal im Verstehen, dem Umgang und der Einbeziehung von Störungsbildern, Ressourcen, Gruppendynamik und ähnlichem sowie in der Wahrnehmung der Jugendlichen durch die Betreuer in der Haltung Ihnen gegenüber und in der Art und der strategischen Umsetzung von Interventionen. Dieses als therapeutisches Milieu verstandene Lebensumfeld wirkt im Sinne einer heilsamen Gegebenheit dauernd über den gesamten Aufenthalt. Die dazu notwendige Integration therapeutischen Wissens und therapeutischer Haltungen in alltägliches pädagogisches Handeln wird durch die prozessorientierte und psychotherapeutisch fachkompetente Anleitung mindestens 1x wöchentlich gewährleistet. Es werden innerhalb der Wohngemeinschaft Gruppenangebote realisiert und extern Gesprächsgruppen angeboten

1.2 ZIELGRUPPE

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln bzw. kumulativ vorliegen

Für Kinder, Jugendliche, die

- bereits in stationärer Betreuung sind
- hoch emotionale Ausdrucksformen nutzen (Hass, Angst, Abneigung) und mit übermäßiger emotionaler Intensität auf Beziehungsangebote reagieren (fragmentiertes Zeit-/Körperschema, keine gegenseitige Fairness, egozentrischer Rückzug)
- mit körperlicher Durchsetzung eigener Interessen re-/agieren

1.2.2. Ausschlussgründe

- Akute Alkohol- und/oder Drogen- bzw. Medikamentenproblematik, die eine nichtkontrollierbare Selbst- und/oder Fremdgefährdung beinhaltet
- Schwere psychiatrische Erkrankung
- Unterbringung in einer Kriseneinrichtung I.E.

1.3. AUSWAHL DES DIENSTES

Die Entscheidung darüber, welcher Jugendliche diese Zusatzunterstützung auf Grund seiner Problematik braucht und in welchem Zeitrahmen diese Unterstützung nötig ist, obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde und bedarf der schriftlichen Genehmigung durch diese.

2. Leistungsangebot

2.1 GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Therapeutisches Milieu bedeutet nicht eine Therapeutisierung des Alltags, sondern die Einbeziehungen von Störungsbild, Ressourcen, Gruppendynamik usw. in die Wahrnehmung der Jugendlichen durch die Betreuer in der Haltung Ihnen gegenüber und in der Art und der strategischen Umsetzung von Interventionen.

2.2. THERAPEUTISCHE UNTERSTÜTZUNGSARBEIT

soll die pädagogischen Fachkräfte der Einrichtung insbesondere im Folgenden fördern:

- Aufzeigen und einüben von Verhaltensalternativen
- Strategische Umsetzung von Interventionen
- Hilfestellung zu konstruktiver Erlebnisverarbeitung
- Wirkung des eigenen Verhaltens auf Kinder und Jugendliche mitdenken
- Auswirkungen der Gruppenprozesse erkennen und beachten

2.3. LEISTUNGSUMFANG

Die prozessorientierte und psychotherapeutisch fachkompetente Anleitung erfolgt mindestens 1x wöchentlich.

3. Qualitätssicherung

3.1.1 Fachpersonal:

Qualifikationen

Ausgebildete Psychotherapeuten einer in Österreich anerkannten psychotherapeutischen Schule/Methode mit zumindest 2-jähriger Praxis mit der Zielgruppe.

3.2 PROZESS-STANDARDS

3.2.2 Dokumentation

Die Dokumentation hat Folgendes zu enthalten:

Zielvereinbarung zwischen (Dipl.-) SozialarbeiterIn und Träger über Thema, Dauer und Zeitpunkt der psychotherapeutischen Unterstützung
Thema, Dauer und Zeitpunkt der wöchentlichen Anleitung des Betreuungspersonals
Thema, Dauer und Zeitpunkt von Gruppenaktivitäten

3.3 ERGEBNIS-STANDARDS

- Erstellen eines Abschlussberichts inklusive Maßnahmenenerfolg

Intensivbetreuung mit besonderer Beschulung in Wohngemeinschaften (Z-SCHU)

II.B.

1. Funktion und Ziele

1.1 DEFINITION

Kurzbeschreibung

Die Intensivbetreuung ist ein Zusatzangebot bei einer stationären Unterbringung in einer Wohngruppe bzw. Wohngemeinschaft der Jugendwohlfahrt. Die Kinder und Jugendlichen werden durch eine zeitlich auf ein Jahr begrenzte intensive individuelle Unterstützung und Förderung durch eine/n LehrerIn wieder befähigt an einer öffentlichen Schule dem Unterricht zu folgen und entsprechende Leistungen zu erbringen sowie die öffentlichen Prüfungen zu absolvieren.

Ziel

Die Kinder und Jugendlichen sollen durch individuelle Förderung und Motivation eine altersgemäße Arbeitshaltung entwickeln, die sie dazu befähigt, innerhalb eines Jahres am Unterricht an einer öffentlichen Schule teilzunehmen, sowie die erforderlichen Prüfungen abzulegen.

1.2 ZIELGRUPPE

Schulpflichtige Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen die auf Grund ihrer Lebensumstände oder ihrer Auffälligkeiten keine Regelschule besuchen können.

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln bzw. kumulativ vorliegen

Die Kinder und Jugendlichen sind neben den allgemeinen Zuweisungskriterien für eine stationäre Unterbringung folgendermaßen zu beschreiben:

- Schul- bzw. Unterrichtsverweigerung
- (Angedrohter) Schulaustritt bzw. -ausschluss
- Integrationsprobleme in der Schule, welche nicht durch entsprechende Unterstützungsangebote in der Schule gelöst werden können
- Schulrelevante Entwicklungsverzögerung
- Mangelndes schulisches Selbstvertrauen

1.2.2. Ausschlussgründe

- Im Vordergrund steht die Überlastung der Schule bzw. der Lehrperson
- Geistige- und/oder Mehrfachbehinderung
- Unterbringung in einer Kriseneinrichtung I.E.

1.3. AUSWAHL DES DIENSTES

Die Entscheidung darüber, welcher Jugendliche diese Zusatzunterstützung auf Grund seiner Problematik braucht und in welchem Zeitrahmen diese Unterstützung nötig ist, obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde und bedarf der schriftlichen Genehmigung durch diese.

2. Leistungsangebot

Für eine neurologisch- psychologisch- psychiatrische Behandlung ist vorzusorgen; eine intensive Zusammenarbeit mit den Schulbehörden ist erforderlich.

Unterrichtet wird nach individuellen Unterrichtsplänen, die auf Grundlage öffentlicher Lehrpläne, im zeitlichen Umfang, im Lerntempo und in den Leistungsanforderungen dem jeweiligen Entwicklungsstand angepasst werden.

2.1. LEISTUNGSUMFANG

Der individuelle Unterricht erfolgt täglich 3-5 Stunden, je nach Erfordernis, Bedarf und Möglichkeit des Kindes bzw. Jugendlichen.

3. Qualitätssicherung

3.1 Qualifikation

LehrerInnen mit Zusatzausbildung Sonderpädagogik

3.2 Dokumentation

Die Dokumentation hat Folgendes zu enthalten:

Betreuungszeiten, Unterrichtsplan, Lernzielkontrollen

3.3 ERGEBNIS-STANDARDS

- Erstellen eines Abschlussberichtes inklusive Maßnahmenenerfolg

Interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung (IFF) III.A.

1. Funktion und Ziele

1.1 DEFINITION

Kurzbeschreibung

Die interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung wird in der Wohnung des betreuten Kindes durchgeführt, damit die Familienmitglieder in die Betreuung mit einbezogen werden können. Weiters kann in methodisch notwendigen Fällen ambulante interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung (IFF) durchgeführt werden.

Ziel

Die interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung soll in möglichst frühem Lebensalter einsetzen und dem Kind und seiner Familie unter Einbeziehung des relevanten Bezugssystems und anderer Fachleute ermöglichen, dass die Erziehenden die Betreuung des Kindes und die Familie die Situation als Ganzes besser bewältigen können.

1.2 ZIELGRUPPE

- Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren bzw. längstens bis zum Schuleintritt
- Hörende Kinder gehörloser Eltern im Alter von 0 bis 6 Jahren bzw. längstens bis zum Schuleintritt

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln bzw. kumulativ vorliegen

- Gefährdung des Kindeswohls umfasst Formen riskanter Lebensbedingungen, die eine Gefahr der Desintegration nach sich ziehen, bzw. eine gelungene Entwicklung gefährden und die Entfaltung lebensbewältigender Handlungsfähigkeit nicht erwarten lassen
- Vorhandene bzw. Ansätze von Verhaltensauffälligkeit
- Entwicklungs- bzw. Reifungsverzögerung
- Kinder die milieubedingt gefährdet sind, Entwicklungsdefizite und Verhaltensauffälligkeiten zu entwickeln
- Kinder psychisch kranker Eltern (-teile)

1.2.2. Ausschlussgründe

- Wenn Frühförderung nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz (StBHG) geleistet wird
- Bei Übertritt eines Kindes in eine stationäre Betreuungsform ist es möglich, über einen limitierten Zeitraum die interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung parallel zur stationären Betreuungsform zu beanspruchen. Dieser Zeitraum ist auf die jeweilige Notwendigkeit abzustimmen, soll in der Regel jedoch nicht mehr als 3 Monate betragen.

1.3 AUSWAHL DES DIENSTES

- Es ist die gelindeste zum Ziel führende Maßnahme anzuwenden
- Bei der Auswahl des Dienstes sind die Grundsätze Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden
- Auf Makro Ebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten

2. Leistungsangebot

2.1 GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterteilen ist, hat sich an sozial- und kleinkindpädagogischen, bzw. sozialarbeiterischen Konzepten zu orientieren:

- Empowerment
- Ganzheitlichkeit
- Frühzeitigkeit

- Kontinuität in der Betreuung
- Netzwerkansatz
- Lebensweltorientierte Kinder- und Jugendhilfe
- Individualisierung

2.2 PÄDAGOGISCHE FÖRDERARBEIT

Die pädagogische Förderarbeit soll insbesondere Folgendes bewirken:

Bereich pädagogische Förderarbeit

- Förderung von vorhandenen Fähigkeiten
- Das Kind kann alltägliche Handlungen dem Alter entsprechend selbständig durchführen
- Entstandene Defizite aufholen oder kompensieren
- Altersentsprechende Förderung, Fixierung und Erweiterung der Selbständigkeit

Bereich Familienbegleitung

- Unterstützung und Beratung der Familie mit Fragen zu Erziehung und Förderung, Entwicklungsverzögerung oder Verhaltensauffälligkeit des Kindes
- Die Eltern beim Gestalten und Einnehmen einer erwachsenengerechten Rolle unterstützen, damit sie in der Lage sind, Erziehungs- und Förderaufgaben selbständig wahrzunehmen
- Die Familienbegleitung soll den Erziehungsberechtigten ein breitgefächertes Angebot an fachspezifischen Informationen, Unterstützung in der Erziehung und bei der Auswahl von Bildungs- bzw. Förderungsmöglichkeiten bieten

2.3 LEISTUNGSUMFANG

- Pädagogische Förderarbeit (Frühförderung)
- Familienbegleitung
- Erstellen einer pädagogischen Diagnose auf Grundlage der individuellen Fähigkeiten
- Erstellung eines Förderplanes
- Kooperation mit Fachleuten (ÄrztInnen, TherapeutInnen, DiplomsozialarbeiterInnen, Bezirksverwaltungsbehörde und dergleichen) und/oder Institutionen (Kindergärten, Schulen und dergleichen) durch Kontaktaufnahme und Gespräche (Begleitung der Eltern durch IFF, nur wenn notwendig).

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

- Die Frühförderung erfolgt stundenweise an allen Werktagen im Jahr. Die geleisteten Förderstunden sind in einem Monatsprotokoll schriftlich je Kind festzuhalten
- Die Frühförderung erfolgt grundsätzlich 1 bis 2 mal pro Woche gemäß Förderplan, Vereinbarung mit der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde und bewilligtem Leistungsumfang laut Fördervereinbarung

3. Qualitätssicherung

3.1 STRUKTUR-STANDARDS

Konzeptqualität

Das jeweilige sozialpädagogische Konzept (Methode, Menschenbild, pädagogischer Bezug) hat sich an aktuell üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich fundierten Kriterien sowie an Pädagogischer Förderarbeit (Interdisziplinärer Frühförderung) zu orientieren

3.1.1. Einrichtung

Standort und Umgebung:

Betreuungsort ist der Wohnbereich des Kindes bzw. die Frühförderstelle

Raumbedarf:

Büro der Einsatzleitung, Förderraum, kindgemäße Warte- bzw. Aufenthaltsmöglichkeit

3.1.2 Fachpersonal

Pädagogische Leitung

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals
Maximalwert: 6,7% Dienstposten (DP)/100% BetreuerInnendienstposten

Gesamtpersonalbedarf

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Kinder.

Personalbedarf

Die mit den Klienten/der Klienten zu erbringende Leistungszeit wird als unmittelbare Betreuungszeit geführt und ist leistungsbeschreibungskonform herzustellen.

Zur unmittelbaren Betreuungszeit kann als maximaler Wert ein Zeitaufwand von 50% als mittelbare Betreuungszeit (Vor- und Nachbereitung etc.) aufgewendet werden.

Qualifikation

Die MitarbeiterInnen müssen eine Ausbildung in Ausbildungseinrichtungen, welche vom Bund bzw. den Ländern anerkannt sind, abgeschlossen haben. SozialarbeiterInnen (Akademie für Sozialarbeit oder Fachhochschule für Soziale Arbeit mit Schwerpunkt Jugend und Familie), PsychologInnen, PädagogInnen (mit Schwerpunkt Sozialpädagogik), ErzieherInnen (Bundeslehranstalten und Kolleg für Sozialpädagogik), LehrerInnen der Haupt-Volks- und Sonderschulen (Lehramt, ab 1997), KindergärtnerInnen
Mindestalter der BetreuerInnen: 25 Jahre

Als Zusatzqualifikation ist die Ausbildung als

- AkademischeR FrühförderIn und FamilienbegleiterIn
- DiplomierteR FrühförderIn und FamilienbegleiterIn
- SonderkindergärtnerIn,

erforderlich.

3.2 PROZESS-STANDARDS

3.2.1. Organisation

- Aufbau und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- Im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden zu erfolgen

3.2.2 Dokumentation

Die klientspezifische Dokumentation hat in Kooperation mit dem Betreuten während der unmittelbaren Betreuungszeit zu erfolgen und insbesondere Folgendes zu enthalten:

- Stammdatenblatt (des/der behördlichen (Diplom-) Sozialarbeiters/in weiterführen)
- Ist-Standerhebung (auf Basis des Übergabeberichts und der Zielvereinbarung durch die/des fallführenden (Diplom-) SozialarbeiterIn.
- Schriftlicher Übergabebericht der/des (Diplom-)SozialarbeiterIn
- Betreuungsvereinbarung mit Angabe von Betreuungszeitraum, maximalen Betreuungsstunden, Zielen und wenn erforderlich Kilometerkontingente für Fahrten mit dem/der Jugendlichen

Die Förderungs-/ und Entwicklungsdokumentation

An Hand der Dokumentation muss der Betreuungsverlauf nachvollziehbar sein hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- Stärken- Schwächenprofil

- Betreuungs- und Förderplan ist unaufgefordert auch an die/den fallführenden (Diplom-) SozialarbeiterIn bzw. Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln
- Förderprotokoll (monatlich zu führen)
- Entwicklungsbericht mindestens einmal jährlich unaufgefordert an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu senden und nach Bedarf
- Evaluationsgesprächsprotokoll (mit dem Kind, dessen Familie und der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bzw. dem/der fallführenden (Diplom-) SozialarbeiterIn
- Abschlussbericht inklusiv Maßnahmenenerfolg ist unaufgefordert an die/den fallführenden (Diplom-) SozialarbeiterIn bzw. Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln

3.2.3 Fachpersonal/ Personalentwicklung

- Teambesprechungen und Supervisionen sind je nach Erfordernis abzuhalten und in Anspruch zu nehmen
- Fortbildungen sind wahrzunehmen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Einschulung neuer MitarbeiterInnen
 - Jährliches MitarbeiterInnengespräch

3.3 ERGEBNIS-STANDARDS

- Die Prüfung des individuellen Maßnahmenenerfolgs sowie bei Bedarf die Prüfung der erforderlichen Unterlagen erfolgt über die Bezirksverwaltungsbehörde
- Jährliche unaufgeforderte Berichterstattung über den Entwicklungsverlauf an die/den fallführende/n (Diplom-) SozialarbeiterIn
- Erstellen eines Abschlussberichtes inkl. Maßnahmenenerfolg

Erziehungshilfe (EH)

III.B.

1. Funktion und Ziele

1.1 DEFINITION

Kurzbeschreibung

Die Erziehungshilfe stellt eine Intensivbetreuung für Kinder und Jugendliche in verschiedenen Problemsituationen oder nach einer stationären Unterbringung dar, um den Erziehungserfolg zu stabilisieren. Die Betreuung erfolgt grundsätzlich als Einzelbetreuung. Die Betreuungsarbeit bezieht das soziale Lebensumfeld, soweit es von Bedeutung ist, mit ein, jedoch steht im Fokus des sozialpädagogischen Handelns der Jugendliche selbst.

Ziel

Besserung von psychischen und sozialen Entwicklungsstörungen durch eine individuelle Intensivbetreuung in verschiedensten Problemsituationen. Erreichung altersentsprechender und -üblicher Entwicklungsstadien. Stabilisierung des Erziehungserfolges nach einer stationären Unterbringung oder erlebnispädagogischen Projekten. Erweiterung der individuellen sozialen Handlungsfähigkeit, Selbständigkeit sowie die Befähigung, die Freizeit selbst sinnvoll zu gestalten. Erweiterung der Kompetenzen zur Alltags- und Lebensbewältigung (als wesentliches Ziel einer lebensweltorientierten Erziehungshilfe).

Das Ziel der pädagogischen Arbeit ist die Herstellung bzw. Wiederherstellung möglichst optimaler Entwicklungsbedingungen für Kinder und Jugendliche auf psychischer, sozialer und somatischer Ebene.

1.2 ZIELGRUPPE

Kinder und Jugendliche ab dem 10. Lebensjahr (in Ausnahmefällen ab dem 8. Lebensjahr als gelinderes Mittel anstelle der vollen Erziehung) bis zur Erreichung der Volljährigkeit.

Über ein „Beziehungsangebot“ bietet der Erziehungshelfer die Möglichkeit, den jungen Menschen bei seiner Persönlichkeitsentwicklung zu begleiten und zu unterstützen, seine individuellen Fähigkeiten und Bedürfnisse zu fördern, sowie die Beziehungen zu den Eltern/Erziehungsberechtigten zu klären. Auf Grund der unterschiedlichen Bedürfnislage der Kinder und Jugendlichen muss die Erziehungshilfe individuell gestaltet werden.

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln bzw. kumulativ vorliegen

Minderjährige mit eingetretener oder zu erwartender

- Gefährdung des Kindeswohls und Formen riskanter Lebensbedingungen, die eine Gefahr der Desintegration nach sich ziehen, bzw. eine gelungene Entwicklung gefährden und die Entfaltung lebensbewältigender Handlungsfähigkeit nicht erwarten lassen
- Sozialisationsprobleme
- Psychosoziale Entwicklungskrise
- Akuten emotionalen Belastung/en des/der KlientIn
- Nachbetreuung einer „vollen Erziehung“, wenn diese nicht durch die Einrichtung erfolgen kann

1.2.2. Ausschlussgründe

- Gravierende psychosoziale Entwicklungsstörung
- Gewalttätigkeit mit Gefährdung des/der Betreuers/In
- Delinquenz in gravierendem Ausmaß

1.3 AUSWAHL DES DIENSTES

- Es ist die gelindeste zum Ziel führende Maßnahme anzuwenden
- Bei der Auswahl des Dienstes sind die Grundsätze Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden
- Auf Makro Ebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten

2. Leistungsangebot

2.1 GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterteilen ist, hat sich an sozialpädagogisch/sozialarbeiterischen Konzepten zu orientieren:

- Empowerment
- Kontinuität in der Betreuung
- Netzwerkansatz
- Lebensweltorientierte Kinder- und Jugendhilfe
- Hilfe zur biografischen Lebensbewältigung
- Individualisierung
- Einbeziehung der Jugendlichen bei allen ihr Leben betreffenden Ereignissen und Entscheidungsprozessen

2.2 PÄDAGOGISCHE BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere Folgendes fördern:

- Befähigung zum Aufbau von tragfähigen zwischenmenschlichen Beziehungen
- Selbstkontrolle
- Besserung von körperlichen, seelischen und sozialen Entwicklungsstörungen
- Förderung, Ausbau und/oder Stabilisierung im sozialen, psychischen und persönlichen Lebens- und Leistungsbereich
- Hinführung der/des KlientIn zu neuen Lebensräumen
- Erreichung eines altersentsprechenden Sozialisationsgrades
- Entwickeln eines individuellen Verständnis- und Handlungsmusters
- Selbstständigkeit
- Erwerb lebenspraktischer Fertigkeiten und sinnvoller Freizeitgestaltung
- aktivieren familieneigner Ressourcen
- Planung, Realisierung und Sicherung der schulischen Integration bzw. Erfolges/Berufsausbildung durch Kontakt zur Schule oder Ausbildungsstätte
- Bewältigung persönlicher Krisen
- Hinführen zum sozialverantwortlichen Umgang mit Konflikten und Rechtsnormen

Immer mehr Eltern und Jugendliche sind aus verschiedenen Gründen mit der Lösung von Schwierigkeiten, die mit einer altersgemäßen Verselbstständigung einhergehen, überfordert und benötigen hierbei professionelle Hilfe. Gründe hierfür können veränderte familiäre Strukturen, schulische und/oder berufliche Perspektivenlosigkeit, konsumorientierte Freizeitverhalten, unbeständige, wenig belastbare Beziehungen und einhergehende Kommunikationsarmut/-störung sein.

Über ein „Beziehungsangebot“ bietet der Erziehungshelfer die Möglichkeit, den jungen Menschen bei seiner Persönlichkeitsentwicklung zu begleiten und zu unterstützen, seine individuellen Fähigkeiten und Bedürfnisse zu fördern, sowie die Beziehungen zu den Eltern/Erziehungsberechtigten zu klären. Auf Grund der unterschiedlichen Bedürfnislage der Kinder und Jugendlichen muss die Erziehungshilfe individuell gestaltet werden. Das Ziel der pädagogischen Arbeit ist die Herstellung bzw. Wiederherstellung möglichst optimaler Entwicklungsbedingungen für Kinder und Jugendliche auf psychischer, sozialer und somatischer Ebene.

2.3 LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

- Die Betreuung erfolgt gemäß Vereinbarung mit der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde im bewilligten Leistungsumfang
- Die Betreuung erfolgt stundenweise, je nach Bedarf zwischen Montag und Sonntag, zu verschiedenen Tageszeiten, wobei zumindest ein Kontakt pro Woche stattfinden soll. Die geleisteten Betreuungsstunden sind in einem Monatsprotokoll schriftlich je KlientIn festzuhalten

- Die Betreuung wird vom/von der ErziehungshelferIn eigenverantwortlich auf Basis der vereinbarten Zielvorgaben, des Betreuungszeitraumes und des Stundenmaximums durchgeführt
- In Krisensituationen kann das Stundenausmaß nach Rücksprache mit der/des zuständigen (Diplom-) SozialarbeiterIn überschritten werden.

3. Qualitätssicherung

3.1 STRUKTUR-STANDARDS

Konzeptqualität

Das jeweilige sozialpädagogische Konzept (Methode, Menschenbild, pädagogischer Bezug) hat sich an je aktuell üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich fundierten Kriterien sowie an Methoden Sozialer Arbeit zu orientieren

Ort der Leistungserbringung:

Der Ort der Betreuung ist grundsätzlich das aktuelle soziale Umfeld im Sinne lebensweltorientierter Sozialarbeit und richtet sich nach den vereinbarten Betreuungszielen. Über das soziale Umfeld hinausgehende Betreuungsorte, welche zur Erreichung der pädagogischen Ziele notwendig sind, bedürfen jeweils (auch bei Neuauftreten der Notwendigkeit während laufender Betreuung) einer vertraglichen Festlegung nach Rücksprache mit der/dem zuständigen (Diplom-) SozialarbeiterIn.

3.1.2 Fachpersonal

Gesamtpersonalbedarf

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Kinder.

Personalbedarf

Die mit den Klienten/der Klienten zu erbringende Leistungszeit wird als unmittelbare Betreuungszeit geführt und ist leistungsbeschreibungskonform herzustellen.

Zur unmittelbaren Betreuungszeit kann als maximaler Wert ein Zeitaufwand von 20% als mittelbare Betreuungszeit (Vor- und Nachbereitung etc.) aufgewendet werden.

Qualifikation

Die MitarbeiterInnen müssen eine Ausbildung in Ausbildungseinrichtungen, welche vom Bund bzw. den Ländern anerkannt sind, abgeschlossen haben.

SozialarbeiterInnen (Akademie für Sozialarbeit oder Fachhochschule für Soziale Arbeit mit Schwerpunkt Jugend und Familie), PsychologInnen, PädagogInnen (mit Schwerpunkt Sozialpädagogik), ErzieherInnen (Bundeslehranstalten und Kolleg für Sozialpädagogik), LehrerInnen der Haupt-, Volks- und Sonderschulen (Lehramt, ab 1997), KindergärtnerInnen, ausgebildete JugendarbeiterInnen mit zumindest 1100 Ausbildungsstunden.

Mindestalter der BetreuerInnen: 25 Jahre

Weiters ist eine Berufs- und Supervisionspraxis im Ausmaß von 2 Jahren (im Umfang einer Vollzeitbeschäftigung) in der sozialpädagogischen Arbeit mit der Zielgruppe der Leistungsart notwendig.

3.1 PROZESS-STANDARDS

3.2.1. Organisation

- Im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden zu erfolgen.
- Jeder Fall ist in einem Fallübergabegespräch an den/die ErziehungshelferIn zu übergeben und die Ziele der Betreuung sind von der/dem (Diplom-) SozialarbeiterIn ausdrücklich zu definieren und in einem individuellen Betreuungsvertrag festzuschreiben.
- Liste der aktuellen Betreuungsfälle, bei nicht hauptberuflicher Tätigkeit als ErziehungshelferIn sind das Beschäftigungsausmaß und die Art der anderweitigen beruflichen Beschäftigung insgesamt anzugeben, wobei sicherzustellen ist, dass Eigenzuweisungen ausgeschlossen sind.
- Neben den Berichten sind die ErziehungshelferInnen verpflichtet, ihre Arbeit im Rahmen der Vor- und Nachbereitungszeit zu dokumentieren. Die Dokumentation ist auf Aufforderung der/dem fallführenden SozialarbeiterIn zur Einsichtnahme vorzulegen.

- Fahrtenbuch ist zu führen

3.2.2 Dokumentation

Die klientenspezifische Dokumentation hat in Kooperation mit dem Betreuten während der unmittelbaren Betreuungszeit zu erfolgen und insbesondere Folgendes zu enthalten:

- Stammdatenblatt (des/der (Diplom-) Sozialarbeiters/in ist weiterführen
- Schriftlicher Übergabebericht der/des (Diplom-) SozialarbeiterIn
- Ist-Standerhebung (auf Basis des Übergabeberichts und der Zielvereinbarung durch den/der fallführenden (Diplom-) SozialarbeiterIn
- Betreuungsvereinbarung mit Angabe von Betreuungszeitraum, maximalen Betreuungsstunden, Zielen und wenn erforderlich Kilometerkontingente für Fahrten mit dem/der Jugendlichen

Die **Betreuungs-/ und Entwicklungsdokumentation**

An Hand der Dokumentation muss der Betreuungsverlauf nachvollziehbar sein und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- Jahresentwicklungs- und Betreuungsberichte sind zu erstellen und an die/den fallführende/n (Dipl.-) SozialarbeiterIn zu übermitteln, Anlass bezogen auch in kürzeren Abständen
- Betreuungsprotokoll (monatlich zu führen); auf pädagogische Interventionen ist einzugehen
- Jährliches Evaluationsgespräch mit dem Kind/Jugendlichen, mit deren/dessen Familie und der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, dem/der fallführenden (Diplom-) SozialarbeiterIn (Protokoll)
- Abschlussbericht inklusiv Maßnahmenerfolg ist unaufgefordert an die/den fallführenden (Diplom-) SozialarbeiterIn bzw. Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln

3.2.3 Fachpersonal / Personalentwicklung

- Teambesprechungen und Supervisionen sind je nach Erfordernis abzuhalten und in Anspruch zu nehmen
- Fortbildungen sind wahrzunehmen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Einschulung neuer MitarbeiterInnen
 - Jährliches MitarbeiterInnengespräch

3.2 ERGEBNIS-STANDARDS

- Die Prüfung des individuellen Maßnahmenerfolgs sowie bei Bedarf die Prüfung der erforderlichen Unterlagen erfolgt über die Bezirksverwaltungsbehörde
- Jährliche unaufgeforderte Berichterstattung über den Entwicklungsverlauf an die/den fallführende/n (Diplom-) SozialarbeiterIn
- Erstellen eines Abschlussberichtes inklusive Maßnahmenerfolg

Sozialpädagogische Familienbetreuung (SFB)

III.C.

1. Funktion und Ziele

1.1 DEFINITION

Kurzbeschreibung

Die Sozialpädagogische Familienbetreuung ist eine längerfristige Betreuung der gesamten Familie zur Lösung von erzieherischen, psychischen, materiellen und sozialen Problemen. Das Betreuungskonzept für die jeweilige Familie wird in enger Zusammenarbeit mit der Bezirksverwaltungsbehörde erstellt. Die Beratung und Betreuung wird im familiären Umfeld der zu betreuenden Familie durchgeführt.

Ziel

Förderung der Eigenverantwortlichkeit, der Ressourcen und der Problemlösungskompetenz der Familie, Stärken der elterlichen Erziehungskompetenz, um die Kinder wieder dem Kindeswohl gemäß zu fördern und zu erziehen. Die Eltern sollen befähigt werden, ihre Aufgaben (wieder) eigenständig und selbstverantwortlich wahrzunehmen.

1.2 ZIELGRUPPE

Kinder, Jugendliche und deren Eltern

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln bzw. kumulativ vorliegen

- Bei psychischer Überlastung von Familien mit Einzelkrisen (zB Tod, Trennung, Scheidung, Haft)
- Alleinige Verantwortung eines Elternteiles für die Familie
- Stark problembeladene Familien bei psychosozialer und/oder materiell-ökonomischer Mehrfachbelastung, Überforderung der Eltern, Sozialisierungsdefiziten
- Familien mit eingeschränkter organisatorischer Fähigkeit in der Alltagsbewältigung
- Bei Verhaltensproblemen oder Entwicklungsdefiziten einzelner Familienmitglieder
- Gefährdung des Kindeswohls und Formen riskanter Lebensbedingungen, die eine Gefahr der Desintegration nach sich ziehen bzw. eine gelungene Entwicklung gefährden und die Entfaltung lebensbewältigender Handlungsfähigkeit nicht erwarten lassen

1.2.2. Ausschlussgründe

- Massive soziale Störungen, so dass eine Fremdunterbringung erforderlich ist

1.3 AUSWAHL DES DIENSTES

- Es ist die gelindeste zum Ziel führende Maßnahme anzuwenden
- Bei der Auswahl des Dienstes sind die Grundsätze Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden
- Auf Makro Ebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten

2. Leistungsangebot

2.1 GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterteilen ist, hat sich an sozialpädagogisch/sozialarbeiterischen Konzepten zu orientieren:

- Empowerment
- Kontinuität in der Betreuung
- Netzwerkansatz
- Lebensweltorientierte Kinder- und Jugendhilfe
- Hilfe zur biografischen Lebensbewältigung
- Individualisierung

- Einbeziehung der zu Betreuenden bei allen das Zusammenleben betreffenden Ereignissen und Entscheidungsprozessen

2.2 PÄDAGOGISCHE BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere Folgendes beinhalten:

- Förderung der altersadäquaten, individuellen Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen
- Stärkung und Förderung der Erziehungskompetenz der Eltern
- Entwickeln und Fördern der Beziehungs- und Kommunikationsfähigkeit innerhalb der Familie
- Unterstützung bei der eigenständigen Organisation des Haushaltes
- Aktivieren und Stärken familieneigener (und erforderlichenfalls familienfremder) Ressourcen
- Begleitung während einer Trennungsphase

2.3 LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

- Die Betreuung erfolgt gemäß Vereinbarung mit der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde im bewilligten Leistungsumfang
- Die Betreuung erfolgt stundenweise. Die geleisteten Betreuungsstunden sind in einem Monatsprotokoll schriftlich je Familie festzuhalten.

3. Qualitätssicherung

3.1 STRUKTUR-STANDARDS

Konzeptqualität

Das jeweilige sozialpädagogische Konzept (Methode, Menschenbild, pädagogischer Bezug) hat sich an je aktuell üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich fundierten Kriterien sowie an Methoden Sozialer Arbeit (im Besonderen der Forschung/Literatur bezüglich der Sozialpädagogischen Familienhilfe) zu orientieren

3.1.1. Einrichtung

Standort und Umgebung:

Die Betreuung findet im Regelfall in der Familie statt

3.1.2 Fachpersonal

Pädagogische Leitung

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals

Maximalwert: 6,7% Dienstposten (DP)/100% BetreuerInnendienstposten

Gesamtpersonalbedarf

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Kinder mit ihren Elternteilen.

Personalbedarf

Die mit den Klienten/der Klienten zu erbringende Leistungszeit wird als unmittelbare Betreuungszeit geführt und ist leistungsbeschreibungskonform herzustellen.

Zur unmittelbaren Betreuungszeit kann als maximaler Wert ein Zeitaufwand von 50% als mittelbare Betreuungszeit (Vor- und Nachbereitung etc.) aufgewendet werden.

Qualifikation

Die MitarbeiterInnen müssen eine Ausbildung in Ausbildungseinrichtungen, welche vom Bund bzw. den Ländern anerkannt sind, abgeschlossen haben.

SozialarbeiterInnen (Akademie für Sozialarbeit oder Fachhochschule für Soziale Arbeit mit Schwerpunkt Jugend und Familie), PsychologInnen, PädagogInnen (mit Schwerpunkt Sozialpädagogik und/oder Erwachsenenbildung), ErzieherInnen (Bundeslehranstalten und Kolleg für Sozialpädagogik), LehrerInnen der Haupt-, Volks- und Sonderschulen (Lehramt, ab 1997), KindergärtnerInnen, ausgebildete JugendarbeiterInnen mit zumindest 1100 Ausbildungsstunden.

Mindestalter der BetreuerInnen: 25 Jahre.

Weiters ist eine Berufs- und Supervisionspraxis im Ausmaß von 2 Jahren (im Umfang einer Vollzeitbeschäftigung) in der sozialpädagogischen Arbeit mit der Zielgruppe der Leistungsart notwendig.

3.2 PROZESS-STANDARDS

3.2.1. Organisation

- Aufbau und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- Im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden zu erfolgen

3.2.2 Dokumentation

Die klientenspezifische Dokumentation hat in Kooperation mit dem Betreuten während der unmittelbaren Betreuungszeit zu erfolgen und insbesondere Folgendes zu enthalten:

- Stammdatenblatt (des/der (Diplom-) Sozialarbeiters/in weiterführen)
- Schriftlicher Übergabebericht der/des (Diplom-) SozialarbeiterIn
- Ist-Standerhebung (auf Basis des Übergabeberichts und der Zielvereinbarung durch den/der fallführenden (Diplom-) SozialarbeiterIn
- Betreuungsvereinbarung mit Angabe von Betreuungszeitraum, maximalen Betreuungsstunden, Zielen und wenn erforderlich Kilometerkontingente für Fahrten mit dem/der Jugendlichen

Die Betreuungs- und Entwicklungsdokumentation

An Hand der Dokumentation muss der Betreuungsverlauf nachvollziehbar sein und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- Betreuungsplan ist unaufgefordert an die/den fallführenden (Diplom-) SozialarbeiterIn bzw. Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln
- Betreuungsprotokoll (monatlich zu führen); auf pädagogische Interventionen ist einzugehen
- Betreuungs- bzw. Entwicklungsbericht (ist einmal jährlich unaufgefordert an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde bzw. an den/die fallführende (Diplom-) SozialarbeiterIn zu senden, Anlass bezogen auch in kürzeren Abständen)
- Jährliches Evaluationsgespräch mit dem Kind/Jugendlichen, mit deren/dessen Familie und der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, dem/der fallführenden (Diplom-) SozialarbeiterIn (Protokoll)
- Abschlussbericht, inklusive Maßnahmen Erfolg ist unaufgefordert an die/den fallführenden (Diplom-) SozialarbeiterIn bzw. Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln.

3.2.3 Fachpersonal/ Personalentwicklung

- Teambesprechungen und Supervisionen sind je nach Erfordernis abzuhalten und in Anspruch zu nehmen
- Fortbildungen sind wahrzunehmen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Einschulung neuer MitarbeiterInnen
 - Jährliches MitarbeiterInnengespräch

3.3 ERGEBNIS-STANDARDS

- Die Prüfung des individuellen Maßnahmen Erfolgs sowie bei Bedarf die Prüfung der erforderlichen Unterlagen erfolgt über die Bezirksverwaltungsbehörde
- Jährliche unaufgeforderte Berichterstattung über den Entwicklungsverlauf an die/den fallführende/n (Diplom-) SozialarbeiterIn
- Erstellen eines Abschlussberichtes inkl. Maßnahmen Erfolg

Betreuung gefährdeter ausländischer Jugendlicher (BetrAusl)

III.D.

1. Funktion und Ziele

1.1 DEFINITION

Kurzbeschreibung

Unterstützung und Begleitung bei akuten oder chronischen Krisen in familiären oder persönlichen Konflikt- bzw. Belastungssituationen.

Ziel

- Erarbeitung von persönlicher Orientierung und Perspektiven (Schule, Beruf)
- Erarbeitung von Ressourcen und Konfliktlösungsstrategien
- Stärkung des Selbstwertes und sozialer Handlungsfähigkeit
- Entwicklung von Autonomie
- Förderung der sozialen Kompetenz

1.2 ZIELGRUPPE

Gefährdete ausländische Kinder und Jugendliche mit Jugendwohlfahrtsindikationen im Alter von 6 – 18 Jahren

- die bereits straffällig geworden sind
- verhaltensauffällige Jugendliche die vor dem Abgleiten in kriminelle Kreise geschützt werden sollen

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln bzw. kumulativ vorliegen

Ausländische männliche und weibliche Kinder und Jugendliche

- die bereits straffällig wurden
- die psychische Beeinträchtigung/en (posttraumatische Belastungsreaktionen, Anpassungsstörungen, akute Belastungsreaktionen, etc.) aufweisen und akut gefährdet sind durch problematisches Verhalten ihre soziale Integration zu gefährden
- bei denen ein Verdacht auf eine Gefährdung durch Freunde/Bekannte besteht, die im Milieu bekannt sind (peer group)
- bei denen eine Gefährdung des Kindeswohls bzw. Gefährdung des Wohls der Jugendlichen besteht
- die Gewalt in der Familie ausgesetzt sind

1.2.2. Ausschlussgründe

Kinder und Jugendliche die

- mit akuter Alkohol- und/oder Drogen- bzw. Medikamentenproblematik belastet sind, die eine nichtkontrollierbare Selbst- und/oder Fremdgefährdung beinhaltet
- einer stationären psychotherapeutischen oder psychiatrischer Behandlung bedürfen

1.3 AUSWAHL DES DIENSTES

- Es ist die gelindeste zum Ziel führende Maßnahme anzuwenden
- Bei der Auswahl des Dienstes sind die Grundsätze Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden
- Auf Makro Ebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten

2. Leistungsangebot

2.1 GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterteilen ist, hat sich an sozialpädagogisch/sozialarbeiterischen Konzepten zu orientieren:

- Empowerment
- Kontinuität in der Betreuung
- Netzwerkansatz
- Lebensweltorientierte Kinder- und Jugendhilfe
- Hilfe zur biografischen Lebensbewältigung

2.2 PÄDAGOGISCHE BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere Folgendes fördern:

- Persönlichen Selbstwert
- Realistische Selbsteinschätzung
- Sozialen Rückhalt und Orientierung
- Zugang zu eigenen Gefühlen und Bedürfnissen
- Entwickeln eines aktiven Zeitkonzepts

2.3 LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

- Zeitausmaß wird für jedes Kind/jede/n Jugendlichen je nach Problematik und Bedarf festgelegt (max. 18 Stunden pro KlientIn pro Monat)
- Betreuungszeit: Mo – Fr von 09:00 – 18:00 Uhr
- Gruppengröße: maximal 9
- Psychosoziale Begleitung/Beratung, psychologische Einzelbetreuung und psychologisch angeleitete Betreuung innerhalb von Gruppen (Lerngruppen, Musik, PC, ...)

3. Qualitätssicherung

3.1 STRUKTUR-STANDARDS

Konzeptqualität

Das jeweilige sozialpädagogische Konzept (Methode, Menschenbild, pädagogischer Bezug) hat sich an je aktuell üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich fundierten Kriterien sowie an Methoden Sozialer Arbeit zu orientieren

3.1.1. Einrichtung

Büro, Beratungszimmer, kind- und jugendgemäße Warte- bzw. Aufenthaltsmöglichkeit

3.1.2 Fachpersonal

Pädagogische Leitung

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals
Maximalwert: 6,7% Dienstposten (DP)/100% BetreuerInnendienstposten

Gesamtpersonalbedarf

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Kinder.

Personalbedarf

Die mit den Kindern/Jugendlichen zu erbringende Leistungszeit wird als unmittelbare Betreuungszeit geführt und ist leistungsbeschreibungskonform herzustellen.

Zur unmittelbaren Betreuungszeit kann als maximaler Wert ein Zeitaufwand von 20% als mittelbare Betreuungszeit (Vor- und Nachbereitung etc.) aufgewendet werden.

Qualifikation

Die MitarbeiterInnen müssen eine Ausbildung in Ausbildungseinrichtungen, welche vom Bund bzw. den Ländern anerkannt sind, abgeschlossen haben.

SozialarbeiterInnen (Akademie für Sozialarbeit oder Fachhochschule für Soziale Arbeit mit Schwerpunkt Jugend und Familie), PsychologInnen, PädagogInnen (mit Schwerpunkt Sozialpädagogik), ErzieherInnen (Bundeslehranstalten und Kolleg für Sozialpädagogik), LehrerInnen der Haupt-, Volks- und Sonderschulen

(Lehramt, ab 1997), KindergärtnerInnen, ausgebildete JugendarbeiterInnen mit zumindest 1100 Ausbildungsstunden.

Mindestalter der BetreuerInnen: 25 Jahre

Weiters ist eine Berufs- und Supervisionspraxis im Ausmaß von 2 Jahren (im Umfang einer Vollzeitbeschäftigung) in der sozialpädagogischen Arbeit mit der Zielgruppe der Leistungsart notwendig.

3.2 PROZESS-STANDARDS

3.2.1. Organisation

- Aufbau und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- Im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden zu erfolgen

3.2.2 Dokumentation

Die klientspezifische Dokumentation hat in Kooperation mit dem Betreuten während der unmittelbaren Betreuungszeit zu erfolgen und insbesondere Folgendes zu enthalten:

- Stammdatenblatt des/der (Diplom-) Sozialarbeiters/in weiterführen
- Schriftlicher Übergabebericht der/des (Diplom-) SozialarbeiterIn
- Ist-Standerhebung (auf Basis des Übergabeberichts und der Zielvereinbarung durch den/der fallführenden (Diplom-) SozialarbeiterIn)
- Betreuungsvereinbarung mit Angabe von Betreuungszeitraum, maximalen Betreuungsstunden, Zielen und wenn erforderlich Kilometerkontingente für Fahrten mit dem/der Jugendlichen

Die Betreuungs- und Entwicklungsdokumentation

An Hand der Dokumentation muss der Betreuungsverlauf nachvollziehbar sein und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- Betreuungsplan ist unaufgefordert an die/den fallführenden (Diplom-) SozialarbeiterIn bzw. Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln
- Betreuungsprotokoll (monatlich zu führen); auf pädagogische Interventionen ist einzugehen
- Betreuungs- bzw. Entwicklungsbericht (ist einmal jährlich unaufgefordert an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde bzw. an den/die fallführende (Diplom-) SozialarbeiterIn zu senden, Anlassbezogen auch in kürzeren Abständen)
- Jährliches Evaluationsgespräch mit dem Kind/Jugendlichen, mit deren/dessen Familie und der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, dem/der fallführenden (Diplom-) SozialarbeiterIn (Protokoll)
- Abschlussbericht, inklusive Maßnahmen Erfolg (ist unaufgefordert an die/den fallführenden (Diplom-) SozialarbeiterIn bzw. Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln)

3.2.3 Fachpersonal/ Personalentwicklung

- Teambesprechungen und Supervisionen sind je nach Erfordernis abzuhalten und in Anspruch zu nehmen
- Fortbildungen sind wahrzunehmen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - o Einschulung neuer MitarbeiterInnen
 - o Jährliches MitarbeiterInnengespräch

3.3 ERGEBNIS-STANDARDS

- Die Prüfung des individuellen Maßnahmen Erfolgs sowie bei Bedarf die Prüfung der erforderlichen Unterlagen erfolgt über die Bezirksverwaltungsbehörde
- Jährliche unaufgeforderte Berichterstattung über den Entwicklungsverlauf an die/den fallführende/n DiplomsozialarbeiterIn
- Erstellen eines Abschlussberichtes inklusive Maßnahmen Erfolg

Beratung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Trennungs- und Verlusterlebnissen (BerTrenn)

III.E.

1. Funktion und Ziele

1.1 DEFINITION

Kurzbeschreibung

Der Leistungserbringer begleitet Kinder und Jugendliche, die von Trennung bzw. Scheidung ihrer Eltern oder vom Tod naher Bezugspersonen (eines Elternteils) betroffen sind und hilft diesen mit der neuen Situation besser zurechtzukommen und erarbeitet für betroffene Eltern Unterstützungsangebote.

Ziel

- Bewältigung von Trauer
- Mit der neuen Familiensituation besser zurecht zu kommen und Neuorientierung zu ermöglichen
- Vorbereiten und Begleiten von bzw. in Trennungssituationen
- Nutzen bzw. Erschließen von familieneigenen bzw. -fremden Ressourcen
- Gemeinsames Entwickeln von Lösungsansätzen

1.2 ZIELGRUPPE

- Kinder und Jugendliche zwischen 4 und 17 Jahren, sowie deren Eltern/-teile vor, während, nach einer Trennung/Scheidung

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln bzw. kumulativ vorliegen

- Kinder und Jugendliche mit Trennungs- und Verlusterlebnissen
- Eltern mit Problemen in Trennungs- und Trauerverarbeitung

1.3 AUSWAHL DES DIENSTES

- Es ist die gelindeste zum Ziel führende Maßnahme anzuwenden
- Bei der Auswahl des Dienstes sind die Grundsätze Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden
- Auf Makro Ebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten

2. Leistungsangebot

2.1 GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterteilen ist, hat sich an sozialpädagogisch/sozialarbeiterischen Konzepten zu orientieren:

- Empowerment
- Kontinuität in der Betreuung
- Lebensweltorientierte Kinder- und Jugendhilfe

2.2 PÄDAGOGISCHE BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere Folgendes fördern:

- Verhinderung der Entwicklung schwerwiegender Symptomaten
- Trennungs- und Trauerverarbeitung
- Neue Bewältigungsformen vermitteln
- Nutzung von Schutzfaktoren im außerfamiliären Umfeld
- Bereits intakte Bewältigungsformen auch auf andere Lebenssituationen übertragen

2.3 LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

- Arbeit in Kleingruppen/Gruppen (3 – 7 Kinder/Jugendliche)
- Einzelbegleitung von Kindern und Jugendlichen und Eltern/-teile
- max. 12 Gruppentreffen und 3 Elterngespräche

3. Qualitätssicherung

3.1 STRUKTUR-STANDARDS

Konzeptqualität

Das jeweilige sozialpädagogische Konzept (Methode, Menschenbild, pädagogischer Bezug) hat sich an je aktuell üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich fundierten Kriterien sowie an Methoden Sozialer Arbeit zu orientieren

- Die Gruppen werden max. von 2 Gruppenleitern betreut.
- Die Themenbewältigung findet auf verschiedenen Ebenen statt:
 - emotional: Wahrnehmen und Akzeptieren der Gefühle
 - kognitiv: Verstehen der Ereignisse
 - Ebene der Problemlösung: wie kann in problematischen Situationen reagiert werden

3.1.1. Einrichtung

EinrichtungsgroÙe

Richtwert: 4 Kinder pro Gruppe mit einem/einer GruppenleiterIn, 8 Kinder pro Gruppe mit 2 GruppenleiterInnen

Standort und Umgebung:

Die Beratung und Begleitung findet ambulant statt

Raumbedarf

Vor Ort können Kinder- und JugendgemäÙe Räumlichkeiten angemietet werden.

Richtwert: 20 m² Gruppenraum.

Räumlichkeiten werden vor Ort angemietet (kinder- und jugendgemäß)

Die Einrichtung ist jeweils nach dem baulichen und aktuellen Stand der Technik zu errichten

3.1.2 Fachpersonal

Pädagogische Leitung

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals

Maximalwert: 6,7% Dienstposten (DP)/100% BetreuerInnendienstposten

Gesamtpersonalbedarf

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Kinder

Fachpersonal:

2 GruppenleiterInnen pro Gruppe mit 8 Kindern

1 GruppenleiterIn pro Gruppe mit 4 Kindern

Die mit den Klienten/der Klienten zu erbringende Leistungszeit wird als unmittelbare Betreuungszeit geführt und ist leistungsbeschreibungskonform herzustellen.

Zur unmittelbaren Betreuungszeit kann als maximaler Wert ein Zeitaufwand von 25% als mittelbare Betreuungszeit (Vor- und Nachbereitung etc.) aufgewendet werden.

Qualifikation

Die MitarbeiterInnen müssen eine Ausbildung in Ausbildungseinrichtungen, welche vom Bund bzw. den Ländern anerkannt sind, abgeschlossen haben.

SozialarbeiterInnen (Akademie für Sozialarbeit oder Fachhochschule für Soziale Arbeit mit Schwerpunkt Jugend und Familie), PsychologInnen, PädagogInnen (mit Schwerpunkt Sozialpädagogik), ErzieherInnen (Bundeslehranstalten und Kolleg für Sozialpädagogik), LehrerInnen der Haupt-, Volks- und Sonderschulen (Lehramt, ab 1997), KindergärtnerInnen, ausgebildete JugendarbeiterInnen mit zumindest 1100 Ausbildungsstunden.

Mindestalter der BetreuerInnen: 25 Jahre

Zudem ist eine themenbezogene Zusatzqualifikation wie zB Traumatherapie, Trauerarbeit, Mediation, Konfliktmanagement, erforderlich.

3.2 PROZESS-STANDARDS

3.2.1 Organisation

- Aufbau und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- Im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden zu erfolgen

3.2.2 Dokumentation

Die klientenspezifische Dokumentation hat in Kooperation mit dem Betreuten während der unmittelbaren Betreuungszeit zu erfolgen und insbesondere Folgendes zu enthalten:

- Stammdatenblatt (des/der (Diplom-) Sozialarbeiters/in weiterführen)
- Abwesenheitsliste/Stundenliste
- Betreuungsvereinbarung mit Angabe von Betreuungszeitraum, maximalen Betreuungsstunden, Zielen und wenn erforderlich Kilometerkontingente für Fahrten mit dem/der Jugendlichen

Die Betreuungs- und Entwicklungsdokumentation

An Hand der Dokumentation muss der Betreuungsverlauf nachvollziehbar sein und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- Betreuungsplan ist unaufgefordert spätestens nach dem dritten Gruppentreffen an die/den fallführenden (Diplom-) SozialarbeiterIn bzw. Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln.
- Verlaufsprotokoll; auf pädagogische Interventionen ist einzugehen
- Protokoll der drei Elterngespräche
- Unaufgeforderte Berichterstattung nach dem sechsten Gruppentreffen über den Entwicklungsverlauf an die/den fallführende/n (Diplom-) SozialarbeiterIn.

3.2.3 Fachpersonal/ Personalentwicklung

- Teambesprechungen und Supervisionen sind je nach Erfordernis abzuhalten und in Anspruch zu nehmen
- Fortbildungen sind wahrzunehmen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Einschulung neuer MitarbeiterInnen
 - Jährliches MitarbeiterInnengespräch

3.3 ERGEBNIS-STANDARDS

- Die Prüfung des individuellen Maßnahmen Erfolgs sowie bei Bedarf die Prüfung der erforderlichen Unterlagen erfolgt über die Bezirksverwaltungsbehörde
- Unaufgeforderte Berichterstattung über den Entwicklungsverlauf an die/den fallführende/n (Diplom-) SozialarbeiterIn
- Erstellen eines Abschlussberichtes inklusive Maßnahmen Erfolg

Familienhilfe JWG (FAMH)

III.F.

1. Funktion und Ziele

1.1 DEFINITION

Kurzbeschreibung

Stützung der Familie durch eine zeitlich befristete individuelle Betreuung über eine konkrete Notlage oder Krise hinweg, um die Gefahr der Vernachlässigung der Kinder hintan zu halten bzw. eine Fremdunterbringung der Kinder zu verhindern. Die Familienhilfe darf max. 6 Monate mit 3-maliger Verlängerungsmöglichkeit beansprucht werden.

Ziel

Unterstützung der Familien bei der Bewältigung ihrer Notlage bzw. Krise mit dem Ziel, „Hilfe zur Selbsthilfe“ anzubieten. Sicherung der Grundversorgung der Familie, vor allem im Bereich der Pflege, Betreuung und Erziehung der Kinder und Übernahme des Haushaltmanagements. Stärkung der Pflege- und Erziehungskompetenz der Eltern. Anleiten zum Erwerb von Haushaltskompetenzen. Betreuungsziele werden in Kooperation zwischen (Diplom-) SozialarbeiterIn der Bezirksverwaltungsbehörde, der/n Betreuten und der Einsatzleitung festgelegt und bei Bedarf modifiziert (Betreuungsvereinbarung).

1.2 ZIELGRUPPE

Familien, AlleinerzieherInnen

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln bzw. kumulativ vorliegen

- Familiäre Überlastung in Krisensituationen (zB Tod, Trennung, Scheidung, Alkoholentzug, Haft)
- Erforderliche, vorübergehende Unterstützung bei Überforderung in Angelegenheiten des täglichen Lebens
- AlleinerzieherInnen, die zur Existenzsicherung wieder ins Berufsleben einsteigen müssen und während der Teilnahme an Ausbildungskursen Betreuungspersonen für ihre Kinder brauchen und wenn keine andere Betreuungsmöglichkeit für die Kinder vorhanden ist
- Bei Unfall oder schwerer Langzeiterkrankung eines Elternteils
- Gefährdung des Kindeswohls und Formen riskanter Lebensbedingungen, die eine Gefahr der Desintegration nach sich ziehen, bzw. eine gelungene Entwicklung gefährden und die Entfaltung lebensbewältigender Handlungsfähigkeit nicht erwarten lassen

1.2.2. Ausschließungsgründe

- Wenn eine stundenweise Kinderbetreuung im Vordergrund steht
- Wenn ausschließlich eine Betreuung der Kinder während eines Krankenhausaufenthaltes der Mutter erforderlich ist
- Bei Anfrage für eine Einkaufs- und Putz- bzw. Haushaltshilfe

1.3 AUSWAHL DES DIENSTES

- Es ist die gelindeste zum Ziel führende Maßnahme anzuwenden
- Bei der Auswahl des Dienstes sind die Grundsätze Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden
- Auf Makro Ebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten

2. Leistungsangebot

2.1 GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterteilen ist, hat sich an sozialpädagogisch/sozialarbeiterischen Konzepten zu orientieren:

- Empowerment

- Kontinuität in der Betreuung
- Netzwerkansatz
- Lebensweltorientierte Kinder- und Jugendhilfe
- Einbeziehung der zu Betreuenden bei allen das Zusammenleben betreffenden Ereignissen und Entscheidungsprozessen

2.2 PÄDAGOGISCHE BETREUUNGSARBEIT

Der Aufgabenbereich der Familienhilfe umfasst die Hauswirtschaft, Familienpflege und Sozialbetreuung. Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere Folgendes leisten:

- Anleitung zur Führung des Haushaltes
- Versorgung der Familie
- Sorge um das physische und seelische Wohlbefinden der Familienangehörigen
- Beaufsichtigung der Kinder (altersgemäße Förderung, Lernbetreuung, Beaufsichtigen der Erledigung von (Schul-) Aufgaben, Spielanimation)
- Anleitung zur kreativen Freizeitgestaltung
- Praktische Unterstützung und Entlastung in Angelegenheiten des täglichen Lebens
- Mitbetreuung des pflegebedürftigen Elternteils oder des pflegebedürftigen Kindes
- Hilfe bei der Begleitung in Krisensituationen durch unterstützende Gespräche
- Vorbereitung auf die Begleitung durch weiterführende Dienste
- Unterstützung bei der Inanspruchnahme öffentlicher Stellen bzw. anderer sozialer und/oder medizinischer Einrichtungen

2.3 LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

- Die Betreuung erfolgt gemäß Vereinbarung (Basis Hilfeplan) mit der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde im bewilligten Leistungsumfang
- ganztägig oder stundenweise nach Bedarf
- Dauer: maximal 6 Monate; 1-malige Verlängerung möglich
- Beratung/Betreuung

3. Qualitätssicherung

3.1 STRUKTUR-STANDARDS

3.1.1. Einrichtung

Raumbedarf

Die Betreuung findet in der Wohnung der Familie statt

3.1.2 Fachpersonal

Pädagogische Leitung

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals
Maximalwert: 6,7 % Dienstposten (DP)/100% BetreuerInnendienstposten

Gesamtpersonalbedarf

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Kinder mit ihren Elternteilen.

Personalbedarf

Die mit den Klienten/der Klienten zu erbringende Leistungszeit wird als unmittelbare Betreuungszeit geführt und ist leistungsbeschreibungskonform herzustellen.

Zur unmittelbaren Betreuungszeit kann als maximaler Wert ein Zeitaufwand von 20% als mittelbare Betreuungszeit (Vor- und Nachbereitung etc.) aufgewendet werden.

Qualifikation

Die MitarbeiterInnen müssen eine Ausbildung als DiplomsozialbetreuerInnen (Schwerpunkt Familie) in Ausbildungseinrichtungen, welche vom Bund bzw. den Ländern anerkannt sind, abgeschlossen haben.

Mindestalter der BetreuerInnen: 25 Jahre

Weiters ist eine Berufs- und Supervisionspraxis im Ausmaß von 2 Jahren (im Umfang einer Vollzeitbeschäftigung) in der sozialpädagogischen Arbeit mit der Zielgruppe der Leistungsart notwendig.

3.2 PROZESS-STANDARDS

3.2.1. Organisation

- Aufbau und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- Im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden zu erfolgen

3.2.2 Dokumentation

Die klientenspezifische Dokumentation hat in Kooperation mit dem Betreuten während der unmittelbaren Betreuungszeit zu erfolgen und insbesondere Folgendes zu enthalten:

- Familienstammdatenblatt des/der (Diplom-) Sozialarbeiters/in weiterführen
- Medikation und vorliegende Befunde
- Schriftlicher Übergabebericht der/des (Diplom-) SozialarbeiterIn
- IST-Standerhebung (auf Basis des Übergabeberichts und der Zielvereinbarung durch den/der fallführenden (Diplom-) SozialarbeiterIn)
- Betreuungsvereinbarung mit Angabe von Betreuungszeitraum, maximalen Betreuungsstunden, Zielen und wenn erforderlich Kilometerkontingente für Fahrten mit dem/der Jugendlichen

Die Betreuungs-/ und Entwicklungsdokumentation

An Hand der Dokumentation muss der Betreuungsverlauf nachvollziehbar sein und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- Betreuungsplan ist unaufgefordert spätestens nach 2 Monaten an die/den fallführenden (Diplom-) SozialarbeiterIn bzw. Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln
- Zielvereinbarung zwischen Familie und Einsatzleitung
- Einführungsgespräch zwischen FamilienhelferIn, (Diplom-) SozialarbeiterIn, Einsatzleitung und Familie
- Betreuungsprotokoll (monatlich zu führen); auf pädagogische Interventionen ist einzugehen
- Evaluations- bzw. Reflexionsgesprächsprotokoll mit dem/der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde/fallführenden (Diplom-) SozialarbeiterIn, sowie der Familienhilfeeinsatzleitung
- Abschlussbericht inklusive Maßnahmenenerfolg ist unaufgefordert an die/den fallführenden (Diplom-) SozialarbeiterIn bzw. Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln; bei anlassbezogener Anforderung durch die/des (Diplom-) Sozialarbeiters/in bzw. der Bezirksverwaltungsbehörde ist auch ein Zwischenbericht zu erstellen

3.2.3 Fachpersonal/ Personalentwicklung

- Teambesprechungen und Supervisionen sind je nach Erfordernis abzuhalten und in Anspruch zu nehmen
- Fortbildungen sind wahrzunehmen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Einschulung neuer MitarbeiterInnen
 - Jährliches MitarbeiterInnengespräch

3.3 ERGEBNIS-STANDARDS

- Zumindest zwei Gespräche mit der fallführenden (Diplom-) SozialarbeiterIn im Betreuungszeitraum
- Berichterstattung (je nach Vereinbarung) über den Entwicklungsverlauf an die/den fallführenden (Diplom-) SozialarbeiterIn
- Erstellen eines Abschlussberichtes inklusive Maßnahmenerfolgs (bei Anlass bezogener Anforderung durch die/des (Diplom-) Sozialarbeiters/in bzw. der Bezirksverwaltungsbehörde ist auch ein Zwischenbericht zu erstellen)

Krisendienst für Familien (KD-FAM)

III.G.

1. Funktion und Ziele

1.1 DEFINITION

Kurzbeschreibung

Der Krisendienst für Familien ist ein ganzheitlicher ressourcenorientierter, lebenspraktischer Hilfeansatz für Familien in akuten Krisensituationen, in denen ohne Hilfe von außen das Wohl und die Sicherheit der Kinder/Jugendlichen nicht mehr gewährleistet sind. Die Begleitung und Betreuung wird im eigenen familiären Umfeld bis maximal 12 Wochen Betreuungsdauer durchgeführt.

Ziel

Primärziel: Verhaltensänderungen und Kompetenzerweiterungen der Familienmitglieder initiieren, durch die ein Verbleiben des/der Kindes/er im Familienverband ermöglicht, bzw. wieder ermöglicht wird.

Sekundärziel: Erreichung einer möglichst hohen Akzeptanz aller Beteiligten, wenn die Fremdunterbringung eines Kindes/der Kinder unvermeidlich ist.

Weitere Ziele: Erweiterung des persönlichen Handlungsspielraumes, Einsatz von persönlichen Ressourcen, lernen eines wertschätzenden Umganges unter den Familienmitgliedern.

1.2 ZIELGRUPPE

Kinder, Jugendliche und deren Eltern

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln bzw. kumulativ vorliegen

Das Kind der/die Jugendliche befindet sich in einer akuten Problemsituation, die mit seinen/ihren herkömmlichen Mitteln und Strategien nicht mehr bewältigt werden können:

- Gefährdung des Kindeswohls und Formen riskanter Lebensbedingungen, die eine Gefahr der Desintegration nach sich ziehen bzw. eine gelungene Entwicklung gefährden und die Entfaltung lebensbewältigender Handlungsfähigkeit nicht erwarten lassen
- Massive Krisen, die das Wohl der minderjährigen Kinder im Familienverband schwerwiegend gefährden und eine Herausnahme (evtl. auch nur kurzfristig) angezeigt ist oder unmittelbar bevorsteht
- Familien, in denen eine Fremdunterbringung akut erfolgt ist und die Hoffnung besteht, bei intensiver Begleitung die Kinder in kurzer Zeit wieder rückführen zu können

1.2.2. Ausschließungsgründe

- Verweigerung der Kooperation
- Kein ausreichender Schutz der Kinder (insbesondere bei Verdacht von sexuellem Missbrauch bzw. Verdacht von ausgeübter Gewalt, wenn der vermutete Täter weiterhin in der Familie lebt)
- Keine ausreichend vorhandenen persönlichen Ressourcen (zB psychische Erkrankungen)

1.3 AUSWAHL DES DIENSTES

- Es ist die gelindeste zum Ziel führende Maßnahme anzuwenden
- Bei der Auswahl des Dienstes sind die Grundsätze Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden
- Auf Makro Ebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten

Leistungsangebot

2.1 GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Der Krisendienst für Familien geht in seinen Grundsätzen davon aus, dass Kinder zu ihren Eltern sozial-emotionale Bindungen aufbauen, womit eine Unterbringung in Heimen bzw. sonstigen Pflegestellen nur dann geboten ist, wenn die unmittelbare Sicherheit der Kinder bzw. die Sicherheit der Eltern nicht gewährleistet werden kann. Grundsätzlich wird von einer Veränderungsfähigkeit und Motivation der Familie ausgegangen, ihr Problemlösungspotenzial auch in Krisenfällen zu aktivieren.

Das Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterteilen ist, hat sich an sozialpädagogisch/sozialarbeiterischen Konzepten zu orientieren:

- Empowerment
- Kontinuität in der Betreuung
- Netzwerkansatz
- Lebensweltorientierte Kinder- und Jugendhilfe
- Hilfe zur biografischen Lebensbewältigung

2.2 PÄDAGOGISCHE BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere Folgendes ermöglichen:

- Krisendämpfung und Deeskalation der augenblicklichen Situation
- Stärkung und Förderung von konstruktiven und sozial verträglichen Verhaltensänderungen der Familienmitglieder
- Erarbeitung neuer Bewältigungsstrategien
- Suchen und Finden von Ressourcen, um einer Lage gewachsen zu sein und um sich im sozialen Umfeld (wieder) zurechtzufinden
- Unterstützung bei der Erstellung eines realistischen Zukunftsplanes
- Erfolgskontrolle und Bewusstmachung bereits vollzogener Entwicklungsschritte

2.3 LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

- Diagnose und Klärung der aktuellen und spezifischen Krisensituation anhand der vorhandenen Ressourcen einer Familie aus systemischer Sicht
- Unterstützung bei allen notwendigen Tätigkeiten, um den äußeren Rahmen für ein funktionierendes Familiensystem zu gewährleisten
- Stundenweise (Betreuung inklusive Fahrtzeit) Mo- So 0-24 max. 6 Std. tgl.
- Begleitung/Betreuung/Krisenintervention/Konfliktregelung

3. Qualitätssicherung

3.1 STRUKTUR-STANDARDS

Konzeptqualität

Das jeweilige sozialpädagogische Konzept (Methode, Menschenbild, pädagogischer Bezug) hat sich an je aktuell üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich fundierten Kriterien sowie an Methoden Sozialer Arbeit zu orientieren

3.1.1. Einrichtung

Einrichtungsgroße – Raumbedarf

Die Betreuung findet in der Wohnung der Familie statt

3.1.2 Fachpersonal

Pädagogische Leitung

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals
Maximalwert: 6,7% Dienstposten (DP)/100% BetreuerInnendienstposten

Gesamtpersonalbedarf

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Familien

Fachpersonal

Die mit dem/der Kind/Jugendlichen/Familie zu erbringende Leistungszeit wird als unmittelbare Betreuungszeit geführt und ist leistungsbeschreibungskonform herzustellen.

Zur unmittelbaren Betreuungszeit kann als maximaler Wert ein Zeitaufwand von 100% als mittelbare Betreuungszeit (Vor- und Nachbereitung etc.) aufgewendet werden.

Qualifikation

Die MitarbeiterInnen müssen eine Ausbildung in Ausbildungseinrichtungen, welche vom Bund bzw. den Ländern anerkannt sind, abgeschlossen haben. SozialarbeiterInnen (Akademie für Sozialarbeit oder Fachhochschule für Soziale Arbeit mit Schwerpunkt Jugend und Familie), PsychologInnen, PädagogInnen (mit Schwerpunkt Sozialpädagogik), ErzieherInnen (Bundeslehranstalten und Kolleg für Sozialpädagogik), LehrerInnen der Haupt-Volks- und Sonderschulen (Lehramt, ab 1997), KindergärtnerInnen, ausgebildete JugendarbeiterInnen mit zumindest 1100 Ausbildungsstunden.

Mindestalter der BetreuerInnen: 25 Jahre.

Weiters ist eine Berufs- und Supervisionspraxis im Ausmaß von 2 Jahren (im Umfang einer Vollzeitbeschäftigung) in der sozialpädagogischen Arbeit mit der Zielgruppe der Leistungsart notwendig.

3.2 PROZESS-STANDARDS

3.2.1. Organisation

- Aufbau und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- Im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden zu erfolgen

3.2.2 Dokumentation

Die klientenspezifische Dokumentation hat in Kooperation mit dem Betreuten während der Betreuungszeit zu erfolgen und insbesondere Folgendes zu enthalten:

- (Wenn möglich) Schriftlicher Übergabebericht der Bezirksverwaltungsbehörde
- Familienstammdatenblatt des/der (Diplom-) Sozialarbeiters/in weiterführen
- Ist-Standerhebung auf Basis des Übergabeberichts (sofern vorhanden) und der Zielvereinbarungen durch den/der fallführenden (Diplom-) SozialarbeiterIn oder der Betreuungsvereinbarung der Bezirksverwaltungsbehörde
- Betreuungsvereinbarung mit Angabe von Betreuungszeitraum, maximalen Betreuungsstunden, Zielen und wenn erforderlich Kilometerkontingente für Fahrten mit dem/der Jugendlichen

Die **Betreuungs-/ und Entwicklungsdokumentation** hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- Betreuungsprotokoll, auf pädagogische Interventionen ist einzugehen
- Betreuungs- bzw. Entwicklungsbericht ist unaufgefordert an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde bzw. an den/die fallführende (Diplom-) SozialarbeiterIn zu senden
- Evaluationsgespräch mit dem Kind/Jugendlichen, mit deren/dessen Familie und der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, dem/der fallführenden (Diplom-) SozialarbeiterIn (Protokoll)
- Abschlussbericht inklusive Maßnahmen Erfolg ist unaufgefordert an die/den fallführenden (Diplom-) SozialarbeiterIn bzw. Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln

3.2.3 Fachpersonal/ Personalentwicklung

- Teambesprechungen und Supervisionen sind je nach Erfordernis abzuhalten und in Anspruch zu nehmen
- Fortbildungen sind wahrzunehmen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Einschulung neuer MitarbeiterInnen
 - Jährliches MitarbeiterInnengespräch

3.3 ERGEBNIS-STANDARDS

- Die Prüfung des individuellen Maßnahmen Erfolgs erfolgt über die Bezirksverwaltungsbehörde
- Unaufgeforderte Berichterstattung über den Entwicklungsverlauf an die/den fallführenden (Dipl.-) sozialarbeiterIn
- Erstellen eines Abschlussberichtes inklusive Maßnahmen Erfolg

Psychologische Behandlung (PSYBEH)

III.H.

1. Funktion und Ziele

1.1 DEFINITION

Kurzbeschreibung

Psychologische Behandlung, durchgeführt von klinischen PsychologInnen, umfasst die Anwendung vielfältiger psychologischer Interventionsformen und begleitende Psychodiagnostik.

Ziel

Die Heranführung der Erziehungsberechtigten zur eigenverantwortlichen Gewährleistung des Kindeswohles und Steigerung der Kompetenzen zur Findung alternativer Lösungsstrategien durch den/die KlientInnen selbst. Je nach individuellen Lebenslagen der KlientInnen, ist eine mögliche Linderung/Beseitigung der Problematik anzustreben.

1.2 ZIELGRUPPE

Kinder und Jugendliche (deren Familie und Bezugspersonen)

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln bzw. kumulativ vorliegen

- Eingetretene oder zu erwartende Problematik auf der Ebene a) psychischer Funktion/en (Wahrnehmung, Bewegung, Sprache, Gedächtnis, Denken), b) gestörter Funktionsmuster (soziale Auffälligkeit, emotionale oder psychomotorische Störungen), c) Interaktionsprobleme (Verhaltensstörungen)
- Entwicklungsproblematik im Sozialverhalten

1.2.2. Ausschließungsgründe

- Diese stellen im gegenständlichen Fall die Grenzen der Zuständigkeit der Jugendwohlfahrt und nicht die Grenzen einer Zuständigkeit der Psychologischen Behandlung
- Demnach ist die Gewährung einer Psychologischen Behandlung im Rahmen des StJWG 1991 dann nicht möglich, wenn eine Störung primär durch andere Faktoren als die Nichtgewährleistung des Kindeswohles durch die Erziehungsberechtigten bedingt ist (zB organische Ursachen)
- Indikation für Psychotherapie
- Wenn ein stationärer Aufenthalt in einer Einrichtung notwendig ist

1.3 AUSWAHL DES DIENSTES

- Es ist die gelindeste zum Ziel führenden Maßnahme anzuwenden
- Bei der Auswahl des Dienstes sind die Grundsätze Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden
- Auf Makro Ebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten
- Unterstützendes und problemlösendes Handeln ist gemäß der Prinzipien: Wahrnehmen, Ordnen, Teilnehmen, Für-Möglichhalten, zu organisieren und auf die Zielperson unter Berücksichtigung ihres Lebenssettings auszuwählen und abzustimmen

2. Leistungsangebot

2.1 GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterteilen ist, hat sich an den Grundsätzen der Jugendwohlfahrt zu orientieren:

- Das Wohlergehen des Kindes hat grundsätzlich Vorrang vor dem Wohlbefinden des Gesamtsystems (oder der Eltern)
- Hilfe zu Integration und Normalisierung
- (Wieder-) Herstellung von Eigenverantwortung und Selbstständigkeit

- Wahrung der Intimsphäre und der Rechte des Kindes/Jugendlichen
- Unter Beachtung wissenschaftlich anerkannter theoretischer Konzepte (Persönlichkeits-, Lern-, Entwicklungstheorie und dergleichen) wird methoden-integrativ und schulenübergreifend an der Erreichung der Ziele gearbeitet. Somit werden je nach Problemstellung variable, planmäßig und individuell zusammengestellte, wissenschaftlich anerkannte Interventionsformen der Psychologie, auch unter Einbeziehung basaler Konzepte der Psychotherapien, zur Anwendung gebracht. Durch begleitende Psychodiagnostik wird der stattgefundene Behandlungsverlauf reflektiert und werden weitere Behandlungsschritte systematisch geplant
- Subsidiarität
- Interdisziplinarität: Vernetzung mit Angehörigen; mit anderen Hilfeeinrichtungen, in denen Kinder/-Jugendliche unterrichtet, betreut und/oder untergebracht sind; fallführende DiplomsozialarbeiterInnen (Kann helfen, Stressfaktoren auf unterschiedlichen Ebenen zu eliminieren)

Die „Verfügbarkeit“ des Kindes für die Psychologische Behandlung darf nicht vorausgesetzt werden. Die vorgesehene Behandlung ist ausreichend und altersgemäß zu erklären und die Mitbestimmung des Kindes/Jugendlichen ist Grundvoraussetzung.

2.2 PSYCHOLOGISCHE BEHANDLUNG

Die psychologische Behandlung soll insbesondere Folgendes fördern:

- Eingrenzen von defensiven Copingstrategien
- Aufbau/Stärken von stressbegegnenden/akzeptierenden Copingstrategien
- Neue Bewältigungsformen vermitteln
- Bereits intakte Bewältigungsformen auch auf andere Lebenssituationen übertragen
- Verstehen, reduzieren und beseitigen von Schwierigkeiten
- Probleme, Auffälligkeiten und Aufarbeitung von belastenden oder traumatischen Erlebnissen der Kinder/Jugendlichen

2.3 LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

Die Betreuung erfolgt stundenweise gemäß dem bewilligten Leistungsumfang laut Betreuungsvereinbarung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.

3. Qualitätssicherung

3.1 STRUKTUR-STANDARDS

Konzeptqualität

Das jeweilige Konzept hat sich an je aktuell üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich fundierten Kriterien sowie an Methoden Sozialer Arbeit zu orientieren

3.1.1 Einrichtung entfällt, wenn der/die PsychologIn als Einzelperson freiberuflich tätig ist

Standort und Umgebung:

Die Behandlung findet ambulant statt.

Eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz muss vorhanden sein

Raumbedarf

Behandlungsraum

Kind- und jugendgemäße Warte- bzw. Aufenthaltsmöglichkeit

Die Einrichtung ist jeweils bedarfsgerecht und nach dem baulichen und aktuellen Stand der Technik zu errichten

3.1.2 Fachpersonal

Personalbedarf: 1 FachpsychologIn

Die mit den Klienten/der Klientin zu erbringende Leistungszeit wird als unmittelbare Betreuungszeit geführt und ist leistungsbeschreibungskonform herzustellen.

Qualifikation

- Die Anforderungen orientieren sich am PsychologInnengesetz 1991
- Eintragung in die Ministeriumsliste als anerkannte/r klinische/r PsychologIn

3.2 PROZESS-STANDARDS

3.2.1 Dokumentation

Im Rahmen der Fallzuweisung durch die Bezirksverwaltungsbehörde hat diese eine konkrete Frage- bzw. Aufgabenstellung an die/den behandelnde/n FachpsychologIn zu übermitteln. Diese/r hat ihre/seine Behandlung soweit zu dokumentieren, dass der Bezirksverwaltungsbehörde auf dessen Anforderung hin stets Zwischenberichte gegeben werden können. Nach Beendigung der psychologischen Behandlung ist der Bezirksverwaltungsbehörde ein Abschlussbericht inklusive Maßnahmenenerfolg binnen zwei Monaten unter Berücksichtigung der Verschwiegenheit und unter Berücksichtigung der in Frage kommenden bundesrechtlichen Vorschriften unaufgefordert zu übermitteln.

Die klientInnenspezifische Dokumentation hat insbesondere folgendes zu enthalten:

- Protokolle über Inhalt und Häufigkeit der Behandlungseinheiten
- Betreuungsvereinbarung mit Angabe von Behandlungszeitraum, maximalen Behandlungseinheiten und Zielen

Die **Verlaufsdokumentation** hat insbesondere folgendes zu enthalten

- Zusammenarbeit mit der/dem fallführenden DiplomsozialarbeiterIn
- Anlass bezogene Zwischenberichte sofern sie von der/dem fallführenden (Dipl-)SozialarbeiterIn angefordert werden

3.2.2 Fachpersonal/ Personalentwicklung

Supervision und Fortbildung sind wahrzunehmen

3.2.3 ERGEBNIS-STANDARDS

Erstellen eines Abschlussberichtes inklusive Maßnahmenenerfolg

Psychotherapie (PSYTHER)

III.I.

1. Funktion und Ziele

1.1 DEFINITION

Kurzbeschreibung

Therapien werden abgestimmt auf die individuellen Bedürfnisse der Kinder/Jugendlichen, deren Eltern und Bezugspersonen und können als Einzel-, Gruppen-, oder Familientherapien in Anspruch genommen werden. Bei Bedarf werden die Eltern und die gesamte Familie in den therapeutischen Prozess miteinbezogen.

Ziel

Therapeutische Hilfen haben das Ziel bestehende Störungen, die der Entfaltung der Persönlichkeit des Minderjährigen entgegenstehen in Familien bzw. bei Minderjährigen und deren Bezugspersonen zu mildern oder aufzulösen. Sie dienen der Unterstützung des/der KlientIn sowie deren Familie in der Hinsicht, dass sie ihre Probleme im Zusammenhang mit der psychischen, sozialen und physischen Entwicklung des Minderjährigen eigenständig wahrnehmen und künftig weitgehend selbst lösen können.

1.2 ZIELGRUPPE

Kinder, Jugendliche, deren Eltern und Bezugspersonen

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln bzw. kumulativ vorliegen

- Grundsätzlich Freiwilligkeit (im Gefährdungskontext Pflichtklientenschaft erwägenswert)
- Kostenzuschuss durch den Krankenversicherungsträger
- hinreichende Störung oder Auffälligkeit
- hohe Beziehungs- bzw. Bindungsproblematik (Secure-base-concept)

1.2.2. Ausschlussgründe

- Therapie als Zwangsmaßnahme
- Wenn ein stationärer Aufenthalt in einer Einrichtung indiziert ist
- Kommunikations- und Reflexionsunfähigkeit
- Bei Betreuung / Behandlung in Einrichtungen der stationären Psychiatrie (psychiatrische KlientInnen)
- Wenn Psychotherapie durch ein anderes Gesetz in Anspruch genommen werden kann

1.3 AUSWAHL DES DIENSTES

- Es ist die gelindeste zum Ziel führende Maßnahme anzuwenden
- Bei der Auswahl des Dienstes sind die Grundsätze Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden
- Auf Makro Ebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten
- Unterstützendes und problemlösendes Handeln ist gemäß der Prinzipien: Wahrnehmen, Ordnen, Teilnehmen, Für-Möglichhalten, zu organisieren und auf die Zielperson unter Berücksichtigung ihres Lebenssettings auszuwählen und abzustimmen

2. Leistungsangebot

2.1 GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterteilen ist, hat sich an den Konzepten der jeweiligen therapeutischen Ausrichtung zu orientieren. Generelle Grundsätze der Jugendwohlfahrt sind:

- Das Wohlergehen des Kindes hat grundsätzlich Vorrang vor dem Wohlbefinden des Gesamtsystems (oder der Eltern)
- Hilfe zu Integration und Normalisierung
- (Wieder-) Herstellung von Eigenverantwortung und Selbstständigkeit

- Wahrung der Intimsphäre und der Rechte des Kindes/Jugendlichen
- Subsidiarität

Die „Verfügbarkeit“ des Kindes für die Psychotherapie darf nicht vorausgesetzt werden. Die Psychotherapie ist ausreichend und altersgemäß zu erklären und die Mitbestimmung des Kindes/Jugendlichen ist Grundvoraussetzung.

2.2 THERAPEUTISCHES HANDELN

Psychotherapie (therapeutische Hilfen) erfolgt nach den Schwerpunkten der jeweiligen psychotherapeutischen Schule und soll insbesondere folgendes fördern:

- Erkennen und Aufarbeiten der in der Diagnose festgestellten Symptomatik
- Selbstbestimmung und Entscheidungsfähigkeit erhalten und-stärken

2.3 LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

Die Betreuung erfolgt stundenweise gemäß dem bewilligten Leistungsumfang laut Betreuungsvereinbarung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde und darf 4 Stunden pro Woche nicht übersteigen

3. Qualitätssicherung

3.1 STRUKTUR-STANDARDS

3.1.1. Einrichtung entfällt, wenn der/die TherapeutIn als Einzelperson freiberuflich tätig ist

Standort und Umgebung:

Die Behandlung findet ambulant statt.

Eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz muss vorhanden sein

Raumbedarf

Betreuungs- bzw. Therapieraum

Kind- und jugendgemäße Warte- bzw. Aufenthaltsmöglichkeit

Die Einrichtung ist jeweils nach dem baulichen und aktuellen Stand der Technik zu errichten.

Es ist für eine Kind- und jugendgemäße Ausstattung, die eine positiv gestimmte und anregende Atmosphäre entwickelt, zu sorgen.

3.1.2 Fachpersonal

Gesamtpersonalbedarf:

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Kinder

Personalbedarf:

Ein nach Psychotherapiegesetz anerkannter Psychotherapeut

mit psychotherapeutischer Erfahrung in der Arbeit mit Kindern , Jugendlichen und Familien

Qualifikation

Die Therapeuten müssen eine abgeschlossene Ausbildung **als PsychotherapeutIn in einer in Österreich anerkannten psychotherapeutischen Schule/Methode** sowie spezielle Fortbildung im Bereich Kinder- und Jugendpsychotherapie absolviert **haben**.

3.2 PROZESS-STANDARDS

3.2.1. Organisation

Aufbau und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)

3.2.2 Dokumentation

Die klientInnenspezifische Dokumentation hat insbesondere folgendes zu enthalten:

- Protokolle über Häufigkeit der Therapieeinheiten
- Betreuungsvereinbarung mit Angabe von Therapiezeitraum, maximalen Therapieeinheiten und Zielen

Die **Verlaufsdokumentation** hat insbesondere folgendes zu enthalten

- Zusammenarbeit mit der/dem fallführenden DiplomsozialarbeiterIn

3.2.3 Fachpersonal/ Personalentwicklung

Supervision und Fortbildung sind wahrzunehmen

3.2.4 ERGEBNIS-STANDARDS

Erstellen eines Abschlussberichtes inklusive Maßnahmenenerfolg

Tagesmütter im Rahmen der Jugendwohlfahrt (TM-JWG)

III.J.

1. Funktion und Ziele

1.1 DEFINITION

Kurzbeschreibung

Familiennahe Betreuung von Kindern mit besonderem Betreuungsbedarf durch eine ausgebildete Tagesmutter (TM).

Tagesmütter im Rahmen der Jugendwohlfahrt sollen die emotionale, soziale und kognitive Entwicklung des Kindes mit Bedachtnahme des besonderen Betreuungsbedarfs, des besonderen Umfelds, der Herkunft und Kultur unterstützen

Ziel

- Dem Kind soll die Möglichkeit geboten werden, sich auszudrücken und zu integrieren, eventuell vorhandene Defizite schrittweise abzubauen und gruppenfähig zu werden
- Entlastung überforderter Eltern
- Akzeptanz der Tagesmutter als Gesprächs- und Vertragspartnerin (vor allem in transkulturellen Handlungsfeldern)

Zielgruppe

Kinder und Jugendliche mit besonderem Betreuungsbedarf im Alter von 0 – 14 Jahren

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln bzw. kumulativ vorliegen

- Gefährdung des Kindeswohls umfasst Formen riskanter Lebensbedingungen, die eine Gefahr der Desintegration nach sich ziehen, bzw. eine gelungene Entwicklung gefährden und die Entfaltung lebensbewältigender Handlungsfähigkeit nicht erwarten lassen
- Physische, psychische und soziale Instabilität der Eltern
- Isolation der Kinder auf Grund der Familienverhältnisse

1.2.2. Ausschlussgründe

- Kinder, deren Betreuung ein Arbeiten im Netzwerk erfordert
- Behinderte Kinder, bei denen die Behinderung bzw. die durch die Behinderung erforderliche Pflege im Vordergrund steht, oder durch die Behinderung ein gravierend erhöhter Pflege- bzw. Versorgungsaufwand entsteht
- Kinder die IFF haben
- Kinder die ganztägig im Kindergarten sind

1.3 AUSWAHL DES DIENSTES

- Es ist die gelindeste zum Ziel führende Maßnahme anzuwenden
- Bei der Auswahl des Dienstes sind die Grundsätze Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden
- Auf Makro Ebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten

2. Leistungsangebot

2.1 GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterteilen ist, hat sich an kleinkindpädagogischen/bindungstheoretischen und an sozialpädagogisch/sozialarbeiterischen Konzepten zu orientieren:

- Empowerment
- Kontinuität in der Betreuung

- Lebensweltorientierte Kinder- und Jugendhilfe
- Individualisierung

2.2 PÄDAGOGISCHE BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere Folgendes fördern:

- Soziale Integration und Förderung der Gruppenfähigkeit
- Aufrechterhalten bzw. Herstellen der Familiennähe
- Gewaltfreie Erziehung
- Altersadäquates Spielverhalten
- Berücksichtigung der kulturellen Herkunft und der sozialen Umgebung des Kindes
- Einen ethnospezifischen Umgang mit den unterschiedlichen kulturellen Haltungen und Einstellungen
- Entwickeln von gleicher Wertschätzung von Buben und Mädchen
- Transfer der Alltagserfahrungen des Kindes aus dem Milieu der Herkunftsfamilie in das neue Umfeld der Tagesmutter
- Hilfe bei schulischer Aufgabenerledigung

2.3 LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

- Die Betreuung erfolgt grundsätzlich gemäß der Vereinbarung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde und bewilligtem Leistungsumfang laut Betreuungsvertrag
- Kinderbetreuung im Ausmaß einer Vollzeitbeschäftigung
- Mit der Möglichkeit von zusätzlichen 5 Betreuungsstunden, um einer Vollzeit berufstätigen Mutter eine Kinderbetreuung durch die TM zu ermöglichen

3. Qualitätssicherung

3.1 STRUKTUR-STANDARDS

Konzeptqualität

Das jeweilige sozialpädagogische Konzept (Methode, Menschenbild, pädagogischer Bezug) hat sich an je aktuell üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich und (kleinkind-) pädagogisch/psychologischen fundierten Kriterien sowie an Methoden Sozialer Arbeit zu orientieren.

3.1.1. Einrichtung

Richtwert: Von einer Tagesmutter dürfen höchstens 2 Jugendwohlfahrts-Tageskinder betreut werden. Die Gesamtzahl der zu betreuenden Kinder darf einschließlich der leiblichen Kinder 4 nicht übersteigen.

Standort und Umgebung:

Betreuungsort ist der Wohnbereich der Tagesmutter

3.1.2 Fachpersonal

Pädagogische Leitung

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals. Unterstützung sowie spezifische Weiterbildung der Tagesmütter durch die Leitung, intensive Begleitung und Hilfestellung für Tagesmütter im Rahmen der Jugendwohlfahrt

Maximalwert: 6,7% Dienstposten/Tagesmutter für Regionalleitung und besondere Begleitung der Tagesmütter

Gesamtpersonalbedarf

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Kinder

Fachpersonal:

Für 100% Dienstposten: Maximal 4 Kinder (2 Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf)

Qualifikation:

Die MitarbeiterInnen müssen eine Ausbildung zur/zum Tagesmutter/-vater abgeschlossen haben.

Diese Tagesmütter sind auf Grund ihrer Persönlichkeitsstruktur und ihrer Familiensituation in der Lage, besondere Belastungen auf Grund des erhöhten Betreuungsaufwandes über einen längeren Zeitraum zu bewältigen und zu verarbeiten. Sie sind bereit, sich in themenspezifischen Weiterbildungen mit den besonderen Bedürfnissen von Kindern und deren sozialem Umfeld auseinanderzusetzen

Weiters ist eine Berufspraxis im Ausmaß von 2 Jahren (im Umfang einer Vollzeitbeschäftigung) in der sozialpädagogischen Arbeit mit der Zielgruppe notwendig.

Das Mindestalter der BetreuerInnen: 25 Jahre

Speziell ausgebildete Ansprechpersonen in jeder Regionalstelle (zur Begleitung der Tagesmütter) müssen folgende Qualifikation haben:

(Sozial-) PädagogInnen, PsychologInnen oder (Diplom-)SozialarbeiterInnen

3.2 PROZESS-STANDARDS

3.2.1. Organisation

- Aufbau und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- Im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden zu erfolgen

3.2.2 Dokumentation

Die klientenspezifische Dokumentation hat in Kooperation mit dem Betreuten während der unmittelbaren Betreuungszeit zu erfolgen und insbesondere Folgendes zu enthalten:

- Ist-Standerhebung lt. Gespräch mit Familie und Bezirksverwaltungsbehörde
- Medikation und vorliegende Befunde

Die **Betreuungs-/ und Entwicklungsdokumentation** hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- Gesprächsprotokoll mit dem Kind, dessen Familie und der behördlichen (Diplom-) SozialarbeiterIn
- Jährlicher Entwicklungsbericht ist unaufgefordert an die/den fallführenden (Diplom-) SozialarbeiterIn bzw. Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln
- Abschlussbericht inklusive Maßnahmenenerfolg ist unaufgefordert an die/den fallführenden (Diplom-) SozialarbeiterIn bzw. Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln; Anlassbezogen kann ein Zwischenbericht von der/dem (Diplom-) SozialarbeiterIn angefordert werden)

3.2.3 Fachpersonal/ Personalentwicklung

- Teambesprechungen und Supervisionen sind je nach Erfordernis abzuhalten und in Anspruch zu nehmen
- Fortbildungen sind wahrzunehmen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Einschulung neuer MitarbeiterInnen
 - Jährliches MitarbeiterInnengespräch

3.3. ERGEBNIS-STANDARDS

- Die Prüfung des individuellen Maßnahmenenerfolgs erfolgt über die Bezirksverwaltungsbehörde
- Jährliche unaufgeforderte Berichterstattung über den Entwicklungsverlauf an die/den fallführenden (Diplom-) SozialarbeiterIn.
- Erstellen eines Abschlussberichtes inklusive Maßnahmenenerfolg

Sozialbetreuung (SOZBET)

III.K.

1. Funktion und Ziele

1.1 DEFINITION

Kurzbeschreibung

Sozialbetreuung ist in erster Linie ein Nachbarschaftsdienst, der die Eltern bei der Bewältigung ihrer Erziehungsaufgaben unterstützen soll.

Ziel

- Förderung einer positiven Entwicklung des Kindes und einer guten Beziehung zwischen Eltern und Minderjährigen
- Stärkung der Erziehungspersonen bei der Bewältigung ihrer elterlichen Aufgaben
- Entlastung der Erziehungspersonen bei anlassbedingter Überforderung
- Positive Lernhaltung vermitteln
- Schulische Unterstützung

1.2 ZIELGRUPPE

Minderjährige bis zum Ende der Pflichtschule

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln bzw. kumulativ vorliegen

- Gefährdung des Kindeswohls und Formen riskanter Lebensbedingungen, die eine Gefahr der Desintegration nach sich ziehen bzw. eine gelungene Entwicklung gefährden und die Entfaltung lebensbewältigender Handlungsfähigkeit nicht erwarten lassen
- Eingeschränkte Erziehungs- und Betreuungsleistung durch (erkrankte) Eltern

1.2.2. Ausschließungsgründe

- Familie die eine qualifizierte sozialpädagogisch bzw. psychologisch-therapeutischen Intervention bedürfen
- Reine Lernnachhilfe
- Reine Nachmittagsbetreuung

1.3 AUSWAHL DES DIENSTES

- Es ist die gelindeste zum Ziel führende Maßnahme anzuwenden
- Bei der Auswahl des Dienstes sind die Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Effizienz und Sparsamkeit anzuwenden
- Auf Makro Ebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten

2. Leistungsangebot

2.1 GRUNDSÄTZE

Das Leistungsangebot hat sich an folgenden Grundsätzen zu orientieren:

- Stärkung der Eigenverantwortung
- Wahrung der Betreuungskontinuität
- Hilfeansatz am unmittelbaren Lebensumfeld der Kinder/Jugendlichen
- Hilfe zur Lebensbewältigung
- Individualisierung
- Ganzheitlichkeit
- Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen bei allen das Zusammenleben betreffenden Ereignissen und Entscheidungsprozessen

2.2 BETREUUNGSARBEIT

Die Betreuungsarbeit beruht auf lebenspraktischer Kompetenz der Betreuungsperson und soll insbesondere Folgendes leisten:

- Handlungsspielräume der Eltern erweitern
- Stärkung der Erziehungs- und Versorgungskompetenz der Eltern
- Erlernen einer zielführenden und motivierenden Lernhaltung
- Anleitung der Eltern zu Anwesenheit, Kontrolle und Unterstützung der Kinder/Jugendlichen

2.3 LEISTUNGSUMFANG

- Anleitung und Unterstützung der (werdenden) Eltern bei der Vorbereitung auf die künftige Elternschaft (Pflege, Versorgung und Förderung der Kinder, Haushaltsführung, Strukturierung und Gestaltung des Alltages und Freizeitgestaltung)
- Begleitung, Unterstützung und Förderung der Kinder bei schulischen Angelegenheiten, der Gestaltung des Alltags und Freizeit, Finden eines Freundeskreises

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

- Die Betreuung erfolgt gemäß Vereinbarung mit der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde
- Die Betreuung erfolgt stundenweise und ist an allen Tagen der Woche möglich Die geleisteten Betreuungsstunden sind in einem Monatsprotokoll schriftlich je Familie festzuhalten

3. Qualitätssicherung

3.1 STRUKTUR-STANDARDS

3.1.1. Einrichtung

Ort der Betreuung:

Die Betreuung findet überwiegend im Wohnraum der/des Sozialbetreuerin/s oder im Wohnraum der Klientin/des Klienten statt.

Der/die SozialbetreuerIn sollte möglichst mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein.

3.1.2 Personal

Gesamtpersonalbedarf

Die Anzahl des einzusetzenden Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Kindern.

Personal:

Mehrfachbetreuungen sind möglich (die gleichzeitige Betreuung von maximal 4 Kindern ist im Einzelfall zulässig, wobei bei der Betreuung im Wohnraum der/des Betreuerin/Betreuers die eigene Kinderanzahl einzurechnen ist).

Qualifikation:

Die Sozialbetreuung ist ein niederschwelliger Dienst.

Die Qualifikation hat den Anforderungen der Leistungsart zu entsprechen. In der Anfangsphase der Betreuung ist eine Anleitung durch erfahrene SozialbetreuerInnen nötig. Im Einzelfall (z.B. bei akuter Erkrankung oder sonstiger kurzfristigen Verhinderung der/des Betreuerin/Betreuer) ist eine Vertretung nach vorheriger Absprache mit Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde zulässig. Dies allerdings nur dann, wenn die/der VertreterIn ebenfalls die Grundvoraussetzungen für eine vertretungsweise Leistungserbringung erfüllt.

Bei der Heranziehung ist ein besonderes Augenmerk auf die persönliche Eignung und Lebensgestaltung des Betreuungspersonals zu richten. Die/der Betreuerin/Betreuer haben folgende Grundvoraussetzungen zu erfüllen:

- Volljährigkeit
- Unbescholtenheit
- Abgeschlossene Pflichtschulausbildung

Persönliche Eignung:

- Erziehungskompetenz
- Entwicklungsfähigkeit (Persönliche Veränderungsfähigkeit)
- Belastbarkeit und Verlässlichkeit
- Beziehungsfähige Grundhaltung
- Reflexions- und Entwicklungsvermögen
- Abgrenzungs- und zugleich Einfühlungsvermögen
- Verantwortungsbewusstsein
- Bereitschaft zur Verschwiegenheit
- Kommunikationskompetenz
- Nicht wertende Grundhaltung
- Erfahrungen im Umgang mit Kindern

3.2 PROZESS-STANDARDS

3.2.1. Organisation

- Mindestens drei monatige Anleitung durch erfahrene SozialbetreuerInnen
- Die Betreuung erfolgt grundsätzlich gemäß der Vereinbarung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde und bewilligtem Leistungsumfang laut Betreuungsvertrag.

3.2.2 Dokumentation

Die klientenspezifische Dokumentation hat in Kooperation mit dem Betreuten während der unmittelbaren Betreuungszeit zu erfolgen und insbesondere Folgendes zu enthalten:

- Ist-Standerhebung lt. Gespräch mit Familie und Bezirksverwaltungsbehörde
- Betreuungsvereinbarung mit Angabe von Betreuungszeitraum, maximalen Betreuungsstunden, Zielen und wenn erforderlich Kilometerkontingente für Fahrten mit dem/der Jugendlichen

Die **Betreuungs-/ und Entwicklungsdokumentation** hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- Gesprächsprotokoll mit dem Kind, dessen Familie und der behördlichen (Diplom-) SozialarbeiterIn
- Jährlicher Entwicklungsbericht ist unaufgefordert an die/den fallführenden (Diplom-) SozialarbeiterIn bzw. Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln
- Abschlussbericht inklusive Maßnahmenenerfolg ist unaufgefordert an die/den fallführenden (Diplom-) SozialarbeiterIn bzw. Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln; Anlassbezogen kann ein Zwischenbericht von der/dem (Diplom-) SozialarbeiterIn angefordert werden

3.2.3 Personalentwicklung

- Anleitung neuer MitarbeiterInnen
- MitarbeiterInnengespräch

3.3 ERGEBNIS-STANDARDS

Die Prüfung des individuellen Maßnahmenenerfolgs erfolgt durch die Bezirksverwaltungsbehörde.